

## **Beratende Äußerung**

**des Sächsischen Rechnungshofes**

nach § 88 Abs. 2 Sächsische Haushaltsordnung

**zu den sächsischen Verwaltungsschulen für den mittleren Dienst und  
Fachhochschulen für Verwaltung und Polizei**



SÄCHSISCHER  
RECHNUNGSHOF

SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF • Schongauerstraße 3 • 04329 Leipzig  
Postfach 10 10 50 • 04010 Leipzig

DER PRÄSIDENT

29. AUG. 1996

An den  
Präsidenten des  
Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen  
Postfach 12 09 05

Leipzig, den 7.8.1996  
Tel. (0341) 255-64 00 202  
Bearb.: Herr Schlemmer  
Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort  
angeben) 3-0311H1Q-96.1

01008 Dresden

102 (139 I 260)

30.9.

Betr.: Beratende Äußerung des Sächsischen Rechnungshofs zu den  
Sächsischen Verwaltungsschulen für den mittleren Dienst  
und den Fachhochschulen für Verwaltung und Polizei gem.  
§ 88 Abs. 2 SÄHO

Anl. : 1

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen eine Beratende Äußerung des Säch-  
sischen Rechnungshofs nach § 88 Abs. 2 SÄHO zu den Sächsischen  
Verwaltungsschulen für den mittleren Dienst und den Fachhoch-  
schulen für Verwaltung und Polizei.

Die vorliegende Fassung berücksichtigt die Stellungnahmen des  
Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen  
Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministe-  
riums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums für So-  
ziales, Familie und Gesundheit zum Entwurf vom 27.3.1996, den  
ich diesen Staatsministerien mit der Bitte um Stellungnahme zu  
den getroffenen Feststellungen vorab zugesandt hatte.

**Beratende Äußerung  
des Sächsischen Rechnungshofs**

**nach § 88 Abs. 2 Sächsische Haushaltsordnung  
zu den sächsischen Verwaltungsschulen  
für den mittleren Dienst und  
Fachhochschulen für  
Verwaltung und Polizei**

## I.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse  
der Beratenden Äußerung des Sächsischen Rechnungshofs nach  
§ 88 Abs. 2 SÄHO zu den sächsischen Verwaltungsschulen für den  
mittleren Dienst und Fachhochschulen für Verwaltung und Polizei

Die Fachbereiche der Verwaltungsschulen für den  
mittleren Dienst sind an einer Verwaltungs-  
schule in Niederbobritzsch zu konzentrieren.  
Eine grundlegende Reform der Aufbauorganisation  
führt dort zu erheblichen Einsparungen der Per-  
sonalkosten.

Die Errichtung der Fachhochschule für Polizei  
in Rothenburg verstößt gegen die Haushalts-  
grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsam-  
keit.

Zur Auslastung der vorhandenen Lehr- und Raum-  
kapazität wird empfohlen, die Fachhochschule  
Meißen stärker in die „Fachübergreifende Fort-  
bildung“ einzubinden.

#### 1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Beratenden Äußerung sind ausgewählte landesei-  
gene Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung für die Landes- und  
Kommunalverwaltungen im Freistaat Sachsen.

Im einzelnen hat der SRH die Verwaltungsschulen für den mittleren Dienst (Verwaltungsschule Frankenberg, Justizschule Radebeul, Justizvollzugsschule Chemnitz, Landesfinanzschule Mittweida und die Landespolizeischule in Bautzen) sowie das Bildungszentrum in Lichtenwalde und die Fachhochschulen (FH) für den gehobenen Dienst (in Meißen/Verwaltung in Rothenburg/Polizei) geprüft.

Schwerpunkte der Untersuchung waren:

- Aufgabeninhalte und Aufgabenzuordnung der Fachbereiche,
- Aufbauorganisation,
- zukünftiger Ausbildungs- und Fortbildungsbedarf,
- zukünftiger Personalbedarf und Personalwirtschaft,
- zukünftige Standorte der Verwaltungsfachhochschulen,
- die fachübergreifende Fortbildung.

Die Untersuchungen ergaben, daß die Standorte Radebeul, Frankenberg und Mittweida nicht auf Dauer angelegt sein können und die Finanzschule in Niederbobritzsch weit über den Bedarf hinaus konzipiert ist. Auf Grund dieser Feststellungen sind deshalb jetzt Entscheidungen für langfristige Lösungen notwendig, wozu eine Beratende Äußerung vorgelegt wurde.

## 2 Mittlerer Dienst

### 2.1 Allgemeine Verwaltung

Nach derzeitiger Einschätzung ist bis 2005 bei der jetzigen Personalstruktur ein altersbedingter Bedarf an neuen Mitarbeitern nicht zu erwarten, zumal noch ein erheblicher Personalabbau stattfinden muß. Danach werden nach Einschätzung des SMI

erstmal wieder etwa 100 Anwärter eingestellt werden können, davon mehr als die Hälfte für den Kommunalbereich.

Die Sächsische Verwaltungsschule in Frankenberg sollte nicht als selbständige Einrichtung fortgeführt werden, da sie bereits jetzt, und erst recht infolge der absehbaren Entwicklung des Bedarfs in den kommenden Jahren, unwirtschaftlich ist.

Um gesicherte Bedarfsprognosen zu erhalten, empfiehlt der SRH dringend, zumindest im staatlichen Bereich eine genaue Bedarfsanalyse auf Grundlage der Altersstruktur durchzuführen, wobei eine Unterteilung in Beamte und Angestellte auf Grund der ähnlichen Ausbildungsinhalte nicht von erheblicher Bedeutung ist.

Die Ausbildungszahl der Verwaltungsangestellten/Verwaltungsfachwirte für das Land belief sich 1994 auf 29 und 1995 auf 65 Teilnehmer. Für diese ist keine eigene Schule erforderlich.

Der SRH schlägt vor, den Unterricht der Verwaltungsfachangestelltenausbildung und den für „externe“ Verwaltungsangestellte auszugliedern und auf die Studieninstitute für Kommunale Verwaltungen in Leipzig, Chemnitz und Dresden zu übertragen. Auf Grund der bereits bestehenden engen Zusammenarbeit zwischen SMI, Sächsischen Städte und Gemeindetag und Sächsischen Landkreistag kann ein landeseigenes Ausbildungskonzept für Angestellte fortgeschrieben werden.

Der Unterricht der zukünftigen Verwaltungsfachwirte kann der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Dresden und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Leipzig GmbH übertragen werden, wobei die Entsender auch die Kosten zu übernehmen haben.

## 2.2 Justiz

Die „Justizschule“ in Radebeul entspricht in Organisation und räumlichen Voraussetzungen nicht den Anforderungen an eine derartige Einrichtung.

Der SRH empfiehlt, für die Justizschule unverzüglich eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die vor allem Rechtsnatur, Aufsicht, Finanzierung, Organisation regelt. Des weiteren muß für diesen Fachbereich eine Deputatregelung samt Jahreslehrverpflichtung, Korrekturleistungen usw. erfolgen.

Vor dem Hintergrund der unausgelasteten Kapazitäten in Niederbobritzsch, des Rückgangs der Anpassungsfortbildung, der Bedarfsprognose im Ausbildungsbereich (jährlich etwa 50 Anwärter ab 2001, davor etwa 27) und des geschätzten Investitionsvolumens von 15 Mio. DM für einen zweckmäßigen Ausbau der Schule in Radebeul, empfiehlt der SRH dringend die Schließung der Justizschule in Radebeul und die Verlagerung der Ausbildung des mittleren Justizdienstes nach Niederbobritzsch.

Die Ausbildung der Bereichsrechtspfleger zu Vollrechtspflegern, die ohnehin nicht dem mittleren Dienst zuzuordnen sind, sollte von der FH Meißen wahrgenommen werden. Die erforderlichen Kapazitäten sind dort vorhanden.

Die für etwa 70 Teilnehmer des mittleren Dienstes verbleibende Anpassungsfortbildung und die ressortspezifische Fortbildung des mittleren und gehobenen Dienstes für jährlich 300 Teilnehmer sollte nach Pappritz verlagert werden, um dort eine höhere Auslastung zu erreichen.

### 2.3 Justizvollzug

Der starke Rückgang des Ausbildungsbedarfs für Vollzugsbeamte im mittleren Dienst auf Dauer und die dadurch bedingte Reduzierung der Unterrichtsstunden um 60 v.H. muß zu einer erheblichen Einsparung an haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften und Verringerung der räumlichen Kapazitäten führen.

Der SRH empfiehlt die Verlagerung der Ausbildung der Justizvollzugsbeamten und der ressortspezifischen Fortbildung nach Niederbobritzsch, da die benötigte Kapazität dort vorhanden ist.

### 2.4 Finanzverwaltung

Die Lehrsaalkapazität der neuen Finanzschule in Niederbobritzsch reicht aus für 280 bis 350 Beamtenanwärter; die Unterbringungskapazität ist auf 272 Personen ausgerichtet.

Die Untersuchungen zum zukünftigen Ausbildungsbedarf für die beiden Fachrichtungen der Landesfinanzschule zeigen, daß Kapazität und Ausstattung der Schule in Niederbobritzsch weit über den Bedarf hinausgehen. Ab Herbst 1995 befinden sich nach den Zahlen des SMF im Fachbereich Steuern 120 Anwärter in der Ausbildung, im Fachbereich Staatsfinanzen lediglich 20. Nach den Berechnungen des SRH liegt die Bedarfsprognose bis zum Jahr 2000 bei etwa 80 Anwärtern für beide Fachrichtungen, so daß sich eine Zusammenlegung der Fachbereiche Finanzen, Steuern, Justiz und Justizvollzug geradezu aufdrängt.

Bei 5.413 Unterrichtsstunden und einem Lehrdeputat von 770 Unterrichtsstunden jährlich sind lediglich sieben der 13 hauptamtlichen Lehrkräfte voll ausgelastet.

Die Deputatregelung muß künftig konsequent angewendet werden.

## 2.5 Landespolizei

Die Deputatregelungen der Verwaltungsschulen Frankenberg und Mittweida gehen von einer Unterrichtsleistung von 770 Unterrichtsstunden je hauptamtlichen Dozenten aus, die auch problemlos erreicht werden können. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb bei der Landespolizeischule lediglich 552 Std./Dozent gegeben werden. Auch bei der Landespolizeischule sollte unverzüglich eine entsprechende Deputatregelung eingeführt werden. Dadurch können 25 hauptamtliche Lehrkräfte eingespart bzw. umgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung des unbestritten erhöhten Fortbildungsbedarfs in Sachsen sind 39 Verwaltungsmitarbeiter in der Schule ausreichend. Somit könnten 31 Stellen eingespart bzw. in den Bereich der Vollzugspolizei umgesetzt werden.

Insgesamt könnten somit 56 - zumeist Vollzugsbeamte - umgesetzt werden und zusätzlich vor Ort präsent sein.

## 3 Folgerungen für die Ausbildung des mittleren Dienstes

Die Untersuchungen zum zukünftigen Ausbildungsbedarf bis zum Jahre 2005 und die Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei den Sach- und Personalkosten zeigen, daß im Ausbildungsbereich durch Neuordnung der Strukturen ein erheblicher Einspareffekt erzielt werden kann, ohne die Qualität der Ausbildung zu mindern.

Der SRH hat für alle Fachbereiche den Bedarf an Nachwuchskräften und daraus folgend an Unterrichts- und Unterkunftsräumen sowie an Lehr-, Verwaltungs- und Hilfspersonal ermittelt.

Er empfiehlt danach, die Fachbereiche allgemeiner mittlerer Verwaltungsdienst, mittlerer Justiz- und Justizvollzugsdienst, mittlerer Steuer- und Finanzdienst sowie die sozialen Fachaufgaben in Niederbobritzsch zusammenzufassen, da dort ausreichende Kapazitäten vorhanden sind und eine wirtschaftliche (Mindest-)Größe hinsichtlich Teilnehmer und Anzahl von Unterrichtseinheiten erreicht werden könnte.

Außerdem wird dadurch auf Dauer eine hohe Leistungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich der Qualität des Lehrangebotes mit einem festen Dozentenstamm, sichergestellt, die jetzt nur sehr eingeschränkt gegeben ist.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist diese Lösung geradezu zwingend.

Gegenüber der Ist-Situation mit vier Verwaltungsschulen (Stand 1994) können durch eine solche Konzentration an einem Standort jährlich Gesamt-Personalkosten von mehr als 6 Mio. DM eingespart werden.

Die Kosten für die Baumaßnahmen in Niederbobritzsch werden mit 65 Mio. DM beziffert. Die Sanierungskosten der vorwiegend alten Bildungsstätten werden nach Auskunft des SMI (LT-DS 2/1871) auf 100 Mio. DM geschätzt, die durch die Zentralisierung ebenfalls eingespart werden können.

Die räumliche Zusammenlegung von Schulen unter Beibehaltung der gegenwärtigen Strukturen würde den wirtschaftlichen Gesichtspunkten allerdings nur z.T. genügen. Die Zusammenlegung zu ei-

ner Verwaltungsschule sollte, wie bei der FH Meißen, auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. In dem Gesetz sollten die Aufgabe der Schule, ihre Rechtsnatur, Aufsicht, Finanzierung und Organe, Lehrpersonal sowie die grundlegende Ausbildungsorganisation geregelt werden. Dabei können entsprechend den bestehenden Regelungen für die Ausbildung, deren Dauer, Inhalte usw. (ebenfalls wie an der FH Meißen) Fachbereiche gebildet werden.

#### 4 Gehobener Dienst

##### 4.1 Fachhochschule Meißen

Bei einer Gesamtzahl von etwa 1.100 Studenten ab März 1996 sind, bei Optimierung der Ablauforganisation und Reduzierung des Verwaltungs- und Hilfspersonals auf das erforderliche Maß, Einsparungen in Höhe von 2,1 Mio. DM zu erzielen, wie Vergleiche mit FH in den Altbundesländern zeigen.

Der SRH empfiehlt, als hauptamtliches Lehrpersonal in größerem Umfang Dozenten auf Zeit (für sechs Jahre) einzusetzen und aus Flexibilitätsgründen keine neuen Professorenstellen auszuweisen. Rund 30 v.H. der Unterrichtsstunden können durch nebenamtliche Dozenten erbracht werden. Insgesamt wird damit gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit wie die Praxisnähe bestmöglich gesichert.

Infolge der abnehmenden Studentenzahlen und nach der möglichen (höheren) Jahresdeputatregelung muß eine Reduzierung des Lehrkörpers erfolgen. Dies führt zu jährlichen Einsparungen an Personalkosten in Höhe von rd. 2,5 Mio. DM.

Um eine Auslastung der freiwerdenden Kapazitäten zu bewirken, bietet es sich an, als eigenen Fachbereich die „Fachübergreifende Fortbildung“ für den gehobenen und höheren Dienst nach Meißen zu verlagern oder den Fachbereich Polizei, wie in anderen Bundesländern auch, in die FH zu integrieren.

Eine weitere Auslastung des vorhandenen Lehrkörpers würde durch die Übernahme der Fortbildung für die Bereichsrechtspfleger erzielt.

Die gesetzliche Regelung der Kostenerstattung der Ausbildung der Anwärter für nichtstaatliche öffentliche Stellen ist umgehend umzusetzen. Bezüglich der Kommunen könnte dies auch pauschal über den Finanzausgleich erfolgen, um eine angemessene Lastenverteilung zwischen diesen zu erreichen.

Der SRH empfiehlt die Umsetzung der zukunftsorientierten Pläne für einen neuen Fachbereich „Wirtschaft und Verwaltung“, der auch für Eigenbetriebe, Zweckverbände und wirtschaftliche Unternehmungen in privater Rechtsform kompetente Nachwuchskräfte zur Verfügung stellen würde. Dazu muß die rechtliche Zulässigkeit eines externen Studiengangs in einer ansonsten internen FH abgesichert werden. Auf Grund der fachlichen Kompetenz wird angeregt, diesen Studiengang bei der FH Meißen anzusiedeln.

#### 4.2 Fachhochschule der Polizei

Hier wurde von einem viel zu hohen Ausbildungsbedarf ausgegangen. Es ist dringend erforderlich, daß eine genaue Analyse des zukünftigen Anwärterbedarfs für den gehobenen Polizeidienst vorgenommen wird. Bauliche Maßnahmen in Rothenburg sind solange zurückzustellen. Entsprechendes gilt für die Personalwirtschaft.

Zwischen FH und Landespolizeischule ist eine eindeutige Zuständigkeitsabgrenzung für die Fortbildung notwendig.

Weiterhin muß umgehend der derzeitige Personalüberhang abgebaut werden, so daß ein angemessenes Verhältnis von Verwaltungsmitarbeitern zu Studenten (derzeit 1:8) erreicht wird. Auch die Aufbausituation der FH kann eine so überzogene Personalvorhaltung nicht rechtfertigen.

Aus Flexibilitätsgründen sind keine weiteren Professorenstellen mehr zu besetzen, vorhandene können in Dozentenstellen umgewandelt werden. Baldmöglichst ist eine Deputatregelung mit einer Regellehrverpflichtung von 945 Std./Jahr zu erlassen.

In diesem Bereich sind hohe Einsparungen möglich. Außerdem könnte der Personalmangel im Polizeivollzug vor Ort gemindert werden.

Der SRH hält es für geboten, die Polizeiinspektorenanwärter an den Kosten ihrer Unterbringung angemessen zu beteiligen, da sich die Ungleichbehandlung gegenüber den Anwärtern in Meißen nicht rechtfertigen läßt.

## 5 Folgerungen für die Ausbildung des gehobenen Dienstes

### 5.1 Wirtschaftlichkeitsgründe sprechen für eine größere FH.

Kleinere Hochschulen verursachen einen relativ höheren Kostenaufwand, vor allem dadurch, daß, unabhängig von der Zahl der Studierenden, Personal und Einrichtungen (wie Bibliothek, EDV-Schulungszentrum, Sprachlabor etc.) entsprechend der Stu-

dieninhalte vorgehalten werden müssen. Der Bedarf an Lehrkräften richtet sich nach der jeweils maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung - unabhängig davon, wieviel Studenten die Schule besuchen.

Die Wirtschaftlichkeit wird weiter deutlich verschlechtert, wenn die der Planung zugrunde gelegten Studentenzahlen nicht erreicht werden (insbesondere bei falscher Bedarfsberechnung) und damit die Kosten je Studierendem steigen. Die Bereitschaft, einen einmal installierten Studienort aufzugeben, ist - wie die Erfahrungen in den alten Bundesländern zeigen - gering. Die Untersuchungen des SRH haben diese Ergebnisse bestätigt.

Die Ist-Ausgaben für das Hj. 1994 (Personal- und Sachausgaben) betragen je Student an der FH Meissen 6 TDM und an der FH Rothenburg 18,5 TDM. Vergleiche zwischen Aufwand und Studentenzahlen bestätigen sehr drastisch, daß kleine Einrichtungen überproportional teuer sind. Ein Vergleich der Personalkosten der Verwaltung je Student erhärtet diese Aussage. Der Verwaltungsaufwand je Student liegt bei der FH Rothenburg mit 100 Studenten bei rd. 22 TDM, bei der FH Meissen mit etwa 1.980 Studenten bei rd. 1.920 DM. Selbst bei einer übermäßig optimistisch prognostizierten Studentenzahl von 600 in Rothenburg läge der Verwaltungsaufwand pro Student noch bei mindestens 3.670 DM.

Vergleiche mit dem Verwaltungspersonalaufwand in den Altbundesländern bestätigen, daß hier erheblicher Handlungsbedarf besteht und unbedingt eine Strukturveränderung erfolgen muß. Gutachten in anderen Bundesländern haben ergeben, daß zur Standortsicherung als unterste Grenze etwa 1.000 Studienplätze für einen Hochschulstandort angesehen werden können.

Der SRH empfiehlt daher aus Wirtschaftlichkeitsgründen den Weg zu einer größeren und einheitlichen FH für den gehobenen Dienst.

## 5.2 Lösungsmöglichkeiten

### 5.2.1 Integrierung des Fachbereiches Polizei in die Fachhochschule Meißen

Die Untersuchungen des SRH zeigen, daß sich die Studieninhalte des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung mit denen des Fachbereiches Polizei um mehr als 50 v.H. decken. Die Konzentration würde auch eine höhere Auslastung der Lehrkörper gewährleisten. Dadurch würden wiederum die Deputatregelungen am ehesten eingehalten.

Durch die Zusammenführung würde eine wirtschaftlichere Einrichtung geschaffen. Eine zentrale Verwaltungseinheit würde eine wesentlich höhere Flexibilität bei der Arbeitsorganisation und damit auch einen deutlich wirtschaftlicheren Einsatz der Personalressourcen erreichen.

Nach Berechnungen des SRH könnten durch die Zusammenlegung und die Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation Einsparungen von mehr als 7,7 Mio. DM erreicht werden.

Der SRH sieht ab 1997 rd. 58 Dozentenstellen für beide FH als ausreichend an. Die Notwendigkeit von 90 hauptamtlichen Lehrkräften - nach einer Kabinettsvorlage des SMF - kann seitens des SRH rechnerisch nicht nachvollzogen werden.

Die Entfernungen zu den Wirtschafts- und Verwaltungszentralen Leipzig, Dresden und Chemnitz sowie die Infrastruktur sind in

Meißen wesentlich günstiger. Die Akzeptanz dieses Standortes bzw. die erheblichen Standortnachteile Rothenburgs spielen bei den Studenten und bei der Gewinnung qualifizierten Fachpersonals eine wesentliche Rolle. Die Erwartungen bei der politischen Entscheidung, einen ländlichen Raum strukturpolitisch zu fördern, haben sich nach Errichtung der FH in Rothenburg nicht erfüllt. Die Infrastruktur läßt kurze An- und Abreisen nicht zu und bedingt dadurch hohe Reisekosten und einen hohen Zeitaufwand (jeweils ein Arbeitstag für An- und Abreise). Das Studentenverhalten (Abwesenheit am Wochenende) ist wie an anderen Hochschulen typisch, so daß die Umgebung an einem Konsumverhalten der Studenten nicht partizipieren kann.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebietet die Zusammenlegung der FH.

#### 5.2.2 Stärkere Integrierung der fachübergreifenden Fortbildung in die Fachhochschule Meißen

Unter Federführung des SMI bot der Freistaat Sachsen 1994 in seinem Fortbildungsprogramm 238 Lehrgänge/Seminare mit 1.218 Seminartagen bei 3.800 Teilnehmern an.

1995 und 1996 liegt der Schwerpunkt der fachübergreifenden Fortbildung noch auf dem Qualifizierungsprogramm, das 1995 etwa 30 v.H. der Veranstaltungen abdeckte. Dieses Programm wird 1997 auslaufen. Dadurch - und erst recht, wenn die Empfehlungen des SRH zur Verlagerung der Fortbildungslehrgänge mit berufsqualifizierendem Abschluß an private Institute realisiert werden - entfallen künftig zwei Hauptgruppen im Bereich der fachübergreifenden Fortbildung. Der zukünftige Schwerpunkt kann auf eine Spezialisierung und Vertiefung der Wissensvermittlung gelegt werden.

Die Lehrkräfte der FH Meißen verfügen über die notwendige didaktische und fachliche Kompetenz, sie können nach Empfehlung des SRH rd. 30 v.H. der Programminhalte der fachübergreifenden Fortbildung wahrnehmen. 70 v.H. der Fortbildungsinhalte sollten von nebenamtlichen und externen Dozenten übernommen werden, um eine hohe Spezialisierung, Praxisnähe und Flexibilität der Fortbildung zu gewährleisten. Durch eine verstärkte Einbindung der FH Meißen in die fachübergreifende Fortbildung würde die Qualität der Fortbildung verbessert. Auch können freiwerdende Kapazitäten im Dozenten- und Verwaltungsbereich sowie die Räume der FH genutzt werden.

Dies würde zur fast vollständigen Einsparung der sonst erforderlichen Unterbringungskosten in angemieteten Hotels führen. Ausgehend vom Fortbildungsprogramm 1995 belaufen sich die Kosten für den Fachbereich „Fachübergreifende Fortbildung“ nach dem Vorschlag des SRH auf rd. 3,3 Mio. DM. Gegenüber der jetzigen Lösung bedeutet dies Einsparungen von 1,2 Mio. DM jährlich. Der Spitzenbedarf kann in flexibler Form auch künftig über andere Tagungsstätten und -hotels abgedeckt werden.

## 6 Stellungnahmen der Ministerien

### 6.1 Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Nach der zwischenzeitlich erfolgten Aufgabe der Außenstelle Großsteinberg und auf Grund der rückläufigen Anwärterzahlen, seien bereits neun Stellen für Verwaltungskräfte abgebaut worden.

Die Anzahl von hauptamtlichen Dozenten sei mit Beginn des Unterrichtsjahres 1995/1996 um vier Lehrkräfte reduziert worden. Derzeit befänden sich noch neun hauptamtliche Dozenten an der Einrichtung in Mittweida. Es sei vorgesehen, mit Beginn des Unterrichtsjahres 1996/1997 in diesem Bereich weitere Kürzungen vorzunehmen.

Weiter sei zu berücksichtigen, daß in dem geprüften Unterrichtsjahr neun Dozenten für eine Dauer von insgesamt 20 Monaten nicht an der Landesfinanzschule tätig gewesen, sondern sich im Hinblick auf die Verbesserung der Praxisnähe und auf den möglichen künftigen Praxiseinsatz an Finanzämtern zur Hospitation befanden, so daß die Soll-Höhe des Deputats unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einsatzes erfüllt worden sei.

Im übrigen habe das SMF schon im Frühjahr 1995 die Initiative ergriffen, um mit den anderen geprüften Ressorts eine gemeinsame Lösung im Hinblick auf eine Konzentration der Ausbildungen des mittleren Dienstes in einer Einrichtung zu erarbeiten.

## 6.2 Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Für die Justizschule des Freistaates Sachsen im Bildungszentrum Niederbobritzsch werde eine Regelung durch VwV geschaffen.

Die Weiterqualifizierung der Bereichsrechtspfleger zu Rechtspflegerern erfolge übergangsweise in den Räumen der Justizschule Radebeul. Die FH der Sächsischen Verwaltung Meißen als Ausbildungsort werde dann in Anspruch genommen, wenn dort die erforderlichen Kapazitäten bereitstünden.

### 6.3 Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie

Das SMS werde seine fachspezifische Fort- und Weiterbildung von Lichtenwalde an die FH in Meißen verlagern. Bedenken beständen gegen eine Integrierung. Dies gelte besonders wegen der Eigenständigkeit der Fortbildung für das SMS.

### 6.4 Sächsisches Staatsministerium des Innern

Während und nach den Untersuchungen des SRH hätten die beteiligten Ressorts an einem neuen Aus- und Fortbildungskonzept gearbeitet. Dieses Konzept umfasse folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung eines Personalkonzeptes für hauptamtliche Lehrkräfte;
- Aufbau des Bildungszentrums für die Ausbildung des mittleren Dienstes in Niederbobritzsch;
- Verlagerung der fachspezifischen Fortbildung des SMS von Lichtenwalde auf das Gelände der FH der Sächsischen Verwaltung in Meißen;
- Konzentration der ressortübergreifenden Fortbildung des SMI in Meißen;
- Schließung von sechs Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Reduzierung externer Fortbildungsmaßnahmen in Tagungshotels;
- Konzept der Neuordnung der Fortbildung im Rahmen der Personal- und Organisationsentwicklung sowie der intendierten Verwaltungsreform;

-Übertragung von Fortbildungsaufgaben für den gehobenen Dienst an die FH der Sächsischen Verwaltung in Meißen (Weiterbildung der Bereichsrechtspfleger, Mitarbeit bei der Fortbildung der Beschäftigten der Steuerverwaltung, Unterstützung bei der Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt, Durchführung des Lehrgangs „Sozialmanagement“).

Die Einrichtung eines Fachbereiches Polizei bei der FH Meißen würde zu unververtretbaren Abstrichen im Rahmen der Aus- und Fortbildung des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes führen. Die in Meißen vorhandenen freien Kapazitäten würden dem Aus- und Fortbildungsbedarf der Polizei nicht gerecht.

#### 7 Schlußbemerkung

Der SRH begrüßt die z.T. schon realisierten Entscheidungen bzw. Planungen des SMI. Der SRH hält aber an seinem Vorschlag fest, eine einheitliche Verwaltungsschule in Niederbobritzsch mit den Fachbereichen Finanzen/Steuern, Allgemeine Verwaltung, Justiz und Justizvollzug zu bilden, da durch die Zusammenlegung von bisher fünf Schulen die dargestellten Synergieeffekte erzielt werden können.

Der SRH hält auch an seinem Vorschlag zur Integrierung der FH für Polizei oder der stärkeren Einbindung der FH Meißen in die fachübergreifende Fortbildung fest, was gesetzlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, wie die Untersuchungen im Personalbereich gezeigt haben.

## II.

## Beratende Äußerung im einzelnen

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A</b>	
<b>Einleitung</b>	26
1	
Gegenstand und Ziel der Äußerung	26
2	
Methodische Grundlagen der Untersuchung	28
3	
Sonstiges	29
<b>B</b>	
<b>Derzeitige Situation der Verwaltungsschulen     für den mittleren Dienst (Feststellungen)</b>	30
1	
Sächsische Verwaltungsschule Frankenberg (Allgemeine Verwaltung)	30
1.1	
Rechtliche Grundlagen	30
1.2	
Aufgaben der Schule	31
1.3	
Ausbildungsinhalte	31
1.3.1	
Ausbildung	31
1.3.2	
Verwaltungsangestellte	32
1.4	
Fortbildungsinhalte	32
1.4.1	
Bopparder Modell	32
1.4.2	
Verwaltungsfachangestellte	33
1.4.3	
Verwaltungsfachwirte	33
1.4.4	
Sonstige Fortbildung	33
1.5	
Organisation	34
1.6	
Lehrpersonalstruktur	35

2	Justizschule des Freistaates Sachsen in Radebeul	36
2.1	Rechtliche Grundlagen	36
2.2	Aufgaben der Justizschule	37
2.3	Ausbildungsinhalte	38
2.4	Organisation	39
2.5	Lehrpersonalstruktur	41
3	Sächsische Justizvollzugsschule Chemnitz	43
3.1	Rechtliche Grundlagen	43
3.2	Aufgaben der Schule	44
3.3	Ausbildungsinhalte	45
3.4	Fortbildungsinhalte	45
3.5	Organisation	46
3.6	Lehrpersonalstruktur	47
4	Landesfinanzschule in Mittweida	49
4.1	Rechtliche Grundlagen	49
4.2	Aufgaben und Ausstattung der Schule	51
4.3	Ausbildungsinhalte	51
4.4	Organisation	53
4.5	Lehrpersonalstruktur	54
5	Landespolizeischule	55
5.1	Kapazitäten	56
5.2	Rechtliche Grundlagen	57
5.3	Aufgaben der Schule	57
5.4	Organisation	60
5.5	Bilanz der Landespolizeischule 1994	63

C	<b>Künftige Entwicklung und Folgerungen - mittlerer Dienst -</b>	66
1	Allgemeine Verwaltung	66
1.1	Entwicklung des Ausbildungsbedarfs	66
1.1.1	Beamtenanwärter	66
1.1.2	Verwaltungsfachangestellte	66
1.1.3	Anpassungsfortbildung	66
1.2	Folgerungen	68
2	Justiz	69
2.1	Rechtliche Grundlagen (Folgerungen)	69
2.2	Entwicklung des Aus- und Fortbildungsbedarfs	69
2.2.1	Entwicklung des Ausbildungsbedarfs	69
2.2.2	Entwicklung des Fortbildungsbedarfs	70
2.2.2.1	Weiterqualifizierung mittlerer Justizdienst	70
2.2.2.2	Weiterqualifikation gehobener Justizdienst	71
2.2.2.3	Ressortspezifische und ressortübergreifende Fortbildung	72
2.3	Derzeitige und zukünftige Auslastung der Schule	72
2.4.	Folgerungen	73
3	Justizvollzug	75
3.1	Entwicklung des Aus- und Fortbildungsbedarfs	75
3.1.1	Mittelfristiger Ausbildungsbedarfs	75
3.1.2	Fortbildungsbedarf	76
3.1.2.1	Anpassungsfortbildung	76
3.1.2.2	Ressortspezifische bzw. ressortübergreifende Fortbildung (ohne EDV)	77
3.2	Derzeitige und zukünftige Auslastung der jet- zigen Justizvollzugsschule	77

3.3	Folgerungen	78
4	Finanzverwaltung	78
4.1	Entwicklung des Ausbildungsbedarfs	78
4.2	Folgerungen	80
5	Landespolizei	82
5.1	Bedarf und Auslastung der Schule	82
5.2	Folgerungen	85
D	<b>Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofs zur zukünftigen Organisation der Aus- und Fortbildung im mittleren Dienst</b>	87
1	Einleitung	87
2	Künftiger Bedarf	87
2.1	Raumbedarf	87
2.2	Bedarf an Lehrpersonal	88
3	Möglichkeiten zur Einsparung und Erhöhung der Effizienz durch Zusammenlegung zu einer Ausbildungsstätte	90
3.1	Allgemeine Wirtschaftlichkeit - Optimierung der Kosten/Nutzen-Relation	90
3.2	Personalkosten - Einsparungen	93
3.3	Personaleinsatz	95
3.4	Kosten für Neubau und Sanierung	95
4	Weitere Einsparungsmöglichkeiten	96
4.1	Privatisierung	96
4.2	Deputatregelung	97
5	Ergebnis	98

E	Derzeitige Situation der Fachhochschulen für den gehobenen Dienst (Feststellungen)	100
1	Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen	100
1.1	Rechtliche Grundlagen	100
1.2	Aufgaben der Fachhochschule	101
1.3	Ausbildungsinhalte	102
1.3.1	Fachbereich Allgemeine Verwaltung	102
1.3.2	Fachbereich Steuern und Finanzen	103
1.3.3	Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialver- sicherung	104
1.3.4	Fachbereich Rechtspflege	105
1.4	Organisation und gegenwärtiger baulicher Zustand	105
1.4.1	Organe	105
1.4.2	Aufbauorganisation	106
1.4.3	Unterbringung und Kapazität	107
1.5	Lehrpersonalstruktur	108
2	Fachhochschule für Polizei	110
2.1	Rechtliche Grundlagen	110
2.2	Aufgabe der Fachhochschule für Polizei	113
2.3	Ausbildungsinhalte	115
2.4	Organisation	118
2.4.1	Organe	118
2.4.2	Aufbauorganisation	118
2.4.3	Unterbringung	120
2.5	Lehrpersonalstruktur	121

<b>F</b>	<b>Künftige Entwicklung und Folgerungen</b>	
	<b>- gehobener Dienst -</b>	122
1	Fachbereich Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen	122
1.1	Entwicklung des zukünftigen Ausbildungsbedar- fes bei den derzeitigen Fachbereichen	122
1.2	Neuer Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung	124
1.3	Organisation und Personal	125
1.4	Lehrpersonalstruktur	126
1.5	Deputatregelung	128
1.6	Gebührenregelung	130
1.7	Folgerungen	131
2	Polizei	133
2.1	Ausbildungsbedarf	133
2.2	Aufgaben und Personal	135
2.3	Lehrpersonalstruktur - Deputatregelung	136
2.4	Vergleich der Studieninhalte der Fachhoch- schule für Polizei und der Sächsischen Verwal- tungsschule Meißen	137
2.5	Unterbringungs- und Verpflegungskosten	138
2.6	Folgerungen	140
<b>G</b>	<b>Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofs zur</b>	
	<b>künftigen Organisation der Aus- und Fortbil-</b>	
	<b>dung im gehobenen Dienst</b>	142
1	Wirtschaftlichkeit in Abhängigkeit von der Größe der Fachhochschule	142

2	Lösungsmöglichkeiten	145
2.1	Integrierung des Fachbereiches Polizei in die Fachhochschule Meißen	145
2.2	Stärkere Einbindung der Fachhochschule Meißen in die fachübergreifende Fortbildung	149
<b>H</b>	<b>Stellungnahme der Staatsregierung</b>	<b>154</b>
1	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	154
2	Sächsisches Staatsministerium des Innern	157
2.1	Allgemeine Vorbemerkungen	157
2.2	Aus- und Fortbildung des mittleren Dienstes	159
2.3	Aus- und Fortbildung des gehobenen Dienstes	162
3	Sächsisches Staatsministerium der Justiz	166
4	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie	167
5	Schlußbemerkung	168

## A Einleitung

### 1 Gegenstand und Ziel der Äußerung

Gegenstand der Beratenden Äußerung nach § 88 Abs. 2 SÄHO sind ausgewählte landeseigene Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Landes- und Kommunalverwaltungen im Freistaat Sachsen.

Erste Prüfungen des Sächsischen Rechnungshofs bei den Verwaltungsschulen in Frankenberg, Radebeul und dem Bildungszentrum Lichtenwalde ließen Bedarf für eine Neustrukturierung dieser Einrichtungen, aber auch des gesamten Bereiches Aus- und Fortbildung der Verwaltung erkennen. Gleichzeitig entstanden Überlegungen in der Staatsregierung und im Landtag zu neuen Konzeptionen, aber auch zu einem bisher fehlenden Gesamtkonzept zur Aus- und Fortbildung für alle Verwaltungsbereiche.

Der Sächsische Rechnungshof hat die Verwaltungsschulen für den mittleren Dienst (Verwaltungsschule Frankenberg, Justizschule Radebeul, Justizvollzugsschule Chemnitz, Landesfinanzschule Mittweida und Landespolizeischule in Bautzen) sowie das Bildungszentrum in Lichtenwalde, die Fachhochschulen für den gehobenen Dienst (Fachhochschule Meißen und Fachhochschule für Polizei in Rothenburg) einzeln und vollständig geprüft.

Schwerpunkte der Untersuchung waren:

- Aufgabeninhalte und Aufgabenzuordnung der Fachbereiche,
- Aufbauorganisation,
- zukünftiger Ausbildungs- und Fortbildungsbedarf,

- zukünftiger Personalbedarf und Personalwirtschaft,
- zukünftige Standorte der Verwaltungsfachhochschulen.

Der höhere Dienst sowie die Bereitschaftspolizei wurden bei der Untersuchung wegen ihrer Besonderheiten, aber auch aus Gründen der Prüfungskapazität ausgeklammert.

Im Bereich der **fachübergreifenden Fortbildung** liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf dem Qualifizierungsprogramm für Landesbedienstete ohne rechtsstaatliche Ausbildung (sog. Bopparder Modell), das alle Laufbahnen betrifft; die sonstige fachübergreifende Fortbildung unter Federführung des SMI wurde mit berücksichtigt.

Teilweise wurden auch die **fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen** der unter 1 vorgenannten Schulen und Fachbereiche untersucht.

Nicht erfaßt wurde die fachspezifische Fortbildung der übrigen Fachressorts, die größtenteils mit eigenem Personal durchgeführt wird. Die Untersuchung der vollständigen fachübergreifenden und fachspezifischen Fortbildung für alle Laufbahnen in allen Ressorts hätte den Rahmen der Beratenden Äußerung gesprengt.

Die Aufbauphase der Verwaltungsschulen ist abgeschlossen, die Standortfrage jedoch in fast allen Fachressorts noch nicht abschließend entschieden. Die Einzeluntersuchungen ergaben, daß die Standorte Radebeul, Frankenberg und Mittweida nicht auf Dauer angelegt sein können. Die neue Finanzschule in Nieder-

bobritzsch ist weit über den Bedarf hinaus konzipiert. Es sind also jetzt Entscheidungen zu langfristigen Lösungen notwendig.

Dabei besteht nach den Erfahrungen in alten Bundesländern grundsätzlich die Gefahr, daß Fachressorts entgegen wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Insel-)Lösungen und damit Strukturen schaffen und festschreiben, die nicht oder kaum mehr beseitigt werden können.

Deshalb legt der SRH der Landesregierung und dem Landtag zur Unterstützung bei den jetzt erforderlichen Entscheidungen diese Beratende Äußerung vor.

Ziel ist die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Aus- und Fortbildung für den mittleren und gehobenen Dienst und vergleichbare Angestellte unter Einbeziehung der örtlichen und räumlichen Kapazitäten.

## 2 Methodische Grundlagen der Untersuchung

Die grundsätzliche Vorgehensweise und die angewandten Untersuchungsmethoden wurden einheitlich für alle Untersuchungsbereiche festgelegt.

Zu den detaillierten Prüfungen der einzelnen Einrichtungen kamen hinzu:

- Interviews mit Führungskräften des SMI, SMF und SMJus sowie mit Führungskräften und Verwaltungsmitarbeitern deren nachgeordneter Bereiche,
- detaillierte Dokumentenanalyse,

- Kostenberechnungen.

Die durchgehend zugrunde gelegten Personalkostensätze beruhen auf Angaben des Bundesministeriums des Innern vom 30.11.1994 (Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Beamte, Richter/Staatsanwälte, Hochschullehrer, Angestellte und Lohnempfänger).

Die Untersuchungen basieren auf dem Ist-Zustand Mitte 1995.

### 3 Sonstiges

Auf eine erneute Darstellung der Ergebnisse der Prüfung des Bildungszentrums des SMS in Lichtenwalde wurde verzichtet, da diese bereits im Jahre 1994 vorgelegt wurden. Der SRH war dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf eine Fortführung verzichtet werden sollte.

Die in der Beratenden Äußerung verwendeten Zahlen zur Bedarfsprognose für den Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung beruhen auf aktuellen Angaben des SMF.

## B Derzeitige Situation der Verwaltungsschulen für den mittleren Dienst (Feststellungen)

### 1 Sächsische Verwaltungsschule Frankenberg (Allgemeine Verwaltung)

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Sächsische Verwaltungsschule Frankenberg (SVS) wurde mit Erlaß des SMI vom 18.3.1993 errichtet. Sie ist eine Einrichtung des Freistaates Sachsen und dem SMI unmittelbar nachgeordnet. Ihren Sitz hat sie im Gebäude der ehemaligen Fachschule für Staatswissenschaft Frankenberg. Die Liegenschaft wird vom Staatlichen Liegenschaftsamt Chemnitz verwaltet.

Rechtsgrundlagen für die Organisation und die gegenwärtigen Aufgaben sind:

- Erlaß des SMI über die Errichtung der SVS vom 18.3.1992 (SächsABl 10/92),
- Verordnung des SMI über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst vom 7.8.1992 (APOmVwD) (SächsGVBl 30/91),
- Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 2.7.1979 (BGBI.I S. 886) geändert durch 1. ÄndVO vom 2.4.1981 (BGBI.I S. 349),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift des SMI zur Fortbildung der sächsischen Bediensteten des SMI (FobiVwV) vom 30.3.1992,
- Geschäftsverteilungsplan vom 1.5.1995.

## 1.2 Aufgabe der Sächsischen Verwaltungsschule

Zu den Aufgaben der SVS gehören:

- Ausbildung des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes,
- Ausbildung zum(r) Verwaltungsfachangestellten und zum(r) Fachangestellten für Bürokommunikation in der öffentlichen Verwaltung,
- Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt,
- Fortbildung der Bediensteten des SMI und der zum Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen sowie der Kommunen und die ressortübergreifende Fortbildung der Bediensteten der gesamten Staatsverwaltung.

## 1.3 Ausbildungsinhalte

### 1.3.1 Ausbildung

Die Ausbildung im mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst nach der APOMVwD umfaßt 1.029 U-Std. und 56 Stunden Aufsichtsklausuren. Der Vorbereitungsdienst der Assistentenanwärter dauert zwei Jahre, davon mindestens 13 Monate praktische Ausbildung und ca. elf Monate fachtheoretische Ausbildung. Letztere ist untergliedert in einen zweimonatigen Einführungslehrgang und je einen dreimonatigen Zwischen- bzw. Abschlußlehrgang.

Haushaltsrecht, Kommunalrecht, Verwaltungslehre, Beamten- und Besoldungsrecht sowie das Sicherheitsrecht bilden mit 54,6 v.H. Anteil den Schwerpunkt der theoretischen Ausbildung.

Eine Zusammenstellung sämtlicher Lehrinhalte findet sich in Anl. 1.

### 1.3.2 Verwaltungsangestellte

Die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte (Azubi) umfaßt 420 U-Std. Ziel ist die Vorbereitung auf die Prüfung zum(r) Verwaltungsfachangestellten nach §§ 39, 40 BBiG. Die Ausbildungslehrfächer gleichen grundsätzlich denen der Beamtenanwärter, Tiefe und Breite der Wissensvermittlung sind jedoch weniger ausgeprägt.

## 1.4 Fortbildungsinhalte

### 1.4.1 Bopparder Modell

Nach dem sog. „Bopparder Modell“ (BPM) werden Landesbedienstete ohne rechtsstaatliche Grundausbildung fortgebildet.

Ein Grundlehrgang von 120 U-Std. in vier Wochen dient der Einführung in die Verfassungsordnung des Grundgesetzes sowie in die Grundlagen des Verwaltungshandelns unter Einbeziehung der finanzwirtschaftlichen Grundlagen. Inhalte des Lehrgangs sind u.a. Strukturprinzipien des Grundgesetzes, allgemeine Grundrechtslehre, Bürgerliches Recht, allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozeßrecht sowie kommunales und staatliches Haushaltsrecht.

Ein zweiwöchiger Aufbaulehrgang beinhaltet in den 60 U-Std. allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts sowie Grundzüge des Vertrags- und Sachenrechts.

#### 1.4.2 Verwaltungsfachangestellte

Ein Ergänzungslehrgang zur Verwaltungsfachangestelltenprüfung (AL-GL) baut auf dem 120stündigen Grundlehrgang des Bopparder Modells auf und umfaßt 320 U-Std. Er soll auf die Verwaltungsfachangestelltenprüfung nach § 40 BBiG vorbereiten.

Ein vollständiger Lehrgang zur Verwaltungsfachangestelltenprüfung (AL-VFA) mit 420 U-Std. dient der Ausbildung und Zulassung Externer zur Abschlußprüfung. Er setzt eine mindestens vierjährige Berufspraxis im Ausbildungsberuf voraus.

#### 1.4.3 Verwaltungsfachwirte

Ein Lehrgang (AL-VFW) mit 740 U-Std. bereitet auf die Verwaltungsfachwirtprüfung nach § 46 BBiG vor. Ziel dieser Fortbildung ist die Befähigung zur Übernahme von Aufgaben gehobener Funktion in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Freistaates Sachsen.

#### 1.4.4 Sonstige Fortbildung

Ein Lehrgang zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung für Ausbilder im öffentlichen Dienst (AdA) mit 110 U-Std. dient der Vorbereitung zur Ausbildereignungsprüfung nach §§ 20, 21 BBiG.

Bei der Berechnung von Auslastung und Aufwand bezogen auf 1994 wurden außerdem Lehrgänge der fachübergreifenden Fortbildung mit insgesamt 94 Stunden und der fachspezifischen Fortbildung mit insgesamt 52 Stunden berücksichtigt. IT-Seminare wurden im Jahr 1994 in einem Umfang von 240 Stunden durchgeführt.

## 1.5 Organisation

Der Leiter der Schule wird vom SMI bestellt. Er untersteht der Dienstaufsicht des SMI und ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Schule.

Die Lehraufgaben werden von hauptamtlichen Dozenten der Verwaltungsschule und von nebenamtlichen Lehrbeauftragten erfüllt.

In der Aufbauorganisation der Verwaltung erfolgte 1995 eine Umstrukturierung von vier auf fünf Referate und eine Aufstockung des Personals von 35 auf 39 Personen = 38 Vollbeschäftigte.

	Mitarbeiter 1995
Leiter der Schule	1,0
Referat Innere Verwaltung (6) einschließlich Hausmeister und Kantine (12)	18,0
Referat Lehrgangsorganisation und -verwaltung	4,5
Referat Ausbildung	3,5
Referat Fortbildung	3,0
Arbeitsgruppe ressortübergreifende Fortbildung	5,0
Dozenten	4,0
Personal insgesamt (Personen)	39,0
(Stellen)	38,0

Ein Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgaben der Mitarbeiter und deren Zugehörigkeit zu den einzelnen Referaten/Arbeitsgruppe regelt, liegt seit dem 1.5.1995 vor. Seine Gliederung findet sich in Anl. 2.

Die Arbeitsgruppe ressortübergreifende Fortbildung (Referat 5) ist der SVS angegliedert; die Dienstaufsicht wird durch den Leiter SVS ausgeübt, die Fachaufsicht durch das Referat 13 des SMI.

Bei 28 Mitarbeitern im Verwaltungsbereich/zentrale Dienste (ohne Kantinenpersonal und Dozenten) und einer Gesamtzahl von 2.271 Teilnehmer ergibt sich für 1994 ein Quotient von 81 Studenten je Verwaltungsmitarbeiter.

### 1.6 Lehrpersonalstruktur

1994 erteilten vier hauptamtliche Dozenten 2.224 U-Std. und 105 nebenamtliche Lehrbeauftragte 18.067 U-Std. Es wurden also 11 v.H. der U-Std. durch hauptamtliche und 89 v.H. der U-Std. von nebenamtlichen Lehrkräften abgehalten. Im einzelnen teilte sich dies wie folgt auf:

Fachbereiche	Teilnehmer	Gesamt U-Std. 1994	U-Std. hauptamtliche Dozenten	Anzahl der Dozenten	U-Std. nebenamtliche Dozenten	Anzahl der Dozenten
Ausbildung m.D.	100	5.762	732	4	5.030	127
Azubis Verw. Angest.	90	1.752 <sup>1)</sup>	348	4	1.404	30
BPM	831	4.240	48	2	4.192	67
Ex.Verw.Angestellte	434	4.341	732	3	3.604	67
Ex.Verw.Fachwirt	158	3.132	284	4	2.048	38
Sonst.	317	292	-	-	292	4
IT, fachüb.Fortb.	341	772	80	2	692	22
<b>Gesamt</b>	<b>2.271</b>	<b>20.291</b>	<b>2.224</b>	<b>4</b>	<b>18.067</b>	<b>105</b>

ohne IT/SMI Seminare

<sup>1)</sup> 4 Klassen/420 U-Std. und 72 U-Std. durch Klassenteilung im Lehrfach Informationstechnik.

Nach der vom SMI genehmigten Deputatregelung vom 3.7.1995 beläuft sich das Jahresdeputat für hauptamtliche Dozenten auf 980 Stunden; unter Anrechnung weiterer Tätigkeiten dürfen die jährlichen Unterrichtseinheiten nicht unter 770 liegen.

Bei Anwendung dieser Deputatregelung bei den erfüllten 2.224 U-Std. wären drei hauptamtliche Dozenten ausreichend ge-

wesen. Tatsächlich haben vier Dozenten im Durchschnitt 556 U-Std. geleistet; hierbei ist zu berücksichtigen, daß der hauptamtliche EDV-Dozent auch die in der Schule befindlichen Netze betreut.

Unter Zugrundelegung der Personalkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des BMI betragen die Kosten einer U-Std. der hauptamtlichen Lehrkräfte 149 DM (331.341 : 2.224 U-Std.). Die reinen Ausgaben für nebenamtliche Lehrkräfte bei 18.067 U-Std. belaufen sich (ausgehend von der Oberrechnung der LOK) auf 42 DM.

## 2 Justizschule des Freistaates Sachsen in Radebeul

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Beschluß vom 8.1.1991 der sächsischen Staatsregierung wurde die Justizschule des Freistaates Sachsen in Radebeul gegründet. Eine gesetzliche Regelung bezüglich Rechtsnatur, Rechtsaufsicht, Finanzierung, Schulleitung und Lehrpersonal besteht bisher nicht.

Rechtsgrundlagen für die gegenwärtigen Aufgaben der Justizschule sind:

- Beschluß der sächsischen Staatsregierung über die Errichtung der Justizschule des Freistaates Sachsen in Radebeul vom 8.1.1991 (SächsABl. Nr. 2/1991),
- Verordnung des SMJus über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD) vom 30.9.1991,

- Geschäftsverteilungsplan der Justizschule Radebeul vom 1.9.1994.

## 2.2 Aufgaben der Justizschule

Nach dem o.g. Beschluß der sächsischen Staatsregierung sollten die Ausbildungen für den mittleren und gehobenen Justizdienst sowie die Fortbildung für alle Laufbahnen der Justiz in der Justizschule durchgeführt werden. Ferner sollte die Justizschule als Fortbildungsstätte für alle Laufbahnen der sächsischen Justiz dienen.

Tatsächlich werden folgende **Bildungsaufgaben** durchgeführt:

- Ausbildung des mittleren Justizdienstes (Justizassistentenanwärter) nach § 6 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APOMJD),
- Regelausbildung der Rechtspflegeranwärter in der Datenverarbeitung,
- Begleitunterricht im Rahmen der Praktika der Rechtspflegeranwärter und Gerichtsvollzieherbewerber,
- fachspezifische DV-Ausbildung aller Dienste,
- sonstige Fortbildung der Bediensteten der Justiz aller Laufbahnen mit Ausnahme des höheren Dienstes,

Intern werden **Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben** mit den Bereichen Geschäftsstelle, Verpflegung und Unterbringung wahrgenommen.

Außerdem werden für die Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben für die Fortbildung der Bereichsrechtspfleger und **zentrale Dienstleistungen**, wie Druckerarbeiten für das SMJus und andere Staatsverwaltungen erbracht.

Der Schule stehen sieben Seminarräume mit 320 Plätzen zur Verfügung; während der Prüfungen wird das Platzangebot auf 180 Plätze reduziert.

Die Justizschule wird darüber hinaus vom SMJus zur Führung von Auswahlgesprächen, zur Durchführung der Anstellungsprüfung im mittleren Dienst und für andere gleichgelagerte zentrale Angelegenheiten genutzt. In der Justizschule befindet sich weiterhin das von der ADV-Stelle des OLG Dresden betreute DV-Schulungszentrum mit zwei Unterrichtsräumen zu je zwölf Plätzen.

### 2.3 Ausbildungsinhalte

Die fachtheoretische Ausbildung des mittleren Justizdienstes erfolgt in einem Einführungs- und einem Abschlußlehrgang von je vier Wochen sowie den Lehrgängen A und B von je zehnwöchiger Dauer. Insgesamt beinhaltet die sechsmonatige fachtheoretische Ausbildung 756 Unterrichtsstunden (U-Std.) (ca. 27 Wochenstunden).

Der Schwerpunkt der fachtheoretischen Ausbildung liegt im Zivil- und Zivilprozeßrecht einschließlich des Vollstreckungswesens, des Kostenrechts sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der Geschäftsstellentätigkeit mit über 80 v.H. der Ausbildungsinhalte.

Die Studieninhalte sind in der Anl. 3 im einzelnen dargestellt.

Die Ausbildung ist weitestgehend spezialisiert und den Anforderungen der Geschäftsstellen und der Protokolltätigkeit der Gerichte angepaßt. Nur zu geringen Anteilen ergeben sich Lehrabschnitte, die fachübergreifend sind, wie z.B. das Staats- und Verwaltungsrecht sowie Beamtenrecht (4 v.H.). Die Vermittlung des Lehrstoffes in Verbindung mit der nur bei den Gerichten vorhandenen speziellen Software verhindert derzeit einen fachübergreifenden Unterricht von Rechtsgebieten. Auch alle die DV tangierenden Lehrstoffe sind wegen der nur bei den Gerichten verwendeten Software justizspezifisch und können nicht fachübergreifend über den Justizbereich hinaus gelehrt werden.

#### 2.4 Organisation

Nach dem Geschäftsverteilungsplan des SMJus ist die sächsische Justizschule eine Einrichtung des SMJus. Der Leiter der Schule wird vom SMJus bestellt und untersteht dessen Dienst- und Fachaufsicht. Nach dem Geschäftsverteilungsplan ist er Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Schule; die Frage, ob der Schulleiter auch Dienstvorgesetzter der Beamtenanwärter für die Dauer der Lehrgänge an der Justizschule ist, konnte nicht geklärt werden. Auch aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Beamten (APOMJD) sowie dem Geschäftsverteilungsplan der Schule läßt sich hierzu nichts herleiten.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan vom Juli 1995 ist die Schule in vier Bereiche aufgegliedert.

	Mitarbeiter
Bereich 1: <b>Leitung der Schule</b> (einschl. Lehrgangsorganisation)	2
Bereich 2: <b>Geschäftsstelle/Sekretariat</b> (einschl. Personalhaushalt und Hausbewirtschaftung)	4
Bereich 3: <b>Innere Verwaltung</b> Hausmeister (2), Reinigungsdienst (5)	7
Bereich 4: <b>Küche</b> <b>Druckerei</b>	5 3
Gesamt	21

Die Aufbauorganisation der Justizschule ist aus dem Organigramm Anl. 4 ersichtlich.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan sind der Leiter und die stellvertretende Leiterin der Schule hauptamtliche Lehrkräfte. Nach Aussage des SMJus beträgt der Anteil des Leiters der Schule an der Lehrtätigkeit 5 v.H. und die seiner Vertreterin bis zu 20 v.H.

Weitere hauptamtliche Lehrkräfte finden sich in dem Geschäftsverteilungsplan der Justizschule nicht. Das eigentliche Verwaltungspersonal der Schule beläuft sich somit auf sechs Bedienstete, die restlichen 15 Mitarbeiter sind dem Bereich innere Dienste zuzuordnen. 71 v.H. sind als Arbeiter und in Druckerei, Küche, Reinigung und dgl. eingesetzt.

Der erhöhte Personalbedarf in diesem Bereich ist zum einen mit der schlechten Bausubstanz der Schule begründet. Da es sich nicht um eine staatliche Liegenschaft handelt, konnte der Freistaat Sachsen eine Grundsanierung nicht vornehmen. Im Rahmen des Notgeschäftsführungsrechts als Verfügungsberechtigter wurden zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nur Maßnahmen durchgeführt, die die Gesamtsubstanz nicht wesentlich verbesserten.

Zum anderen unterhält die Justizschule eine Druckerei, die fast keinerlei Aufgaben der Schule wahrnimmt, sondern Leistungen für das SMJus und andere Bereiche der Staatsverwaltung erbringt.

Bei der Gesamtzahl von 1.788 Lehrgangsteilnehmern im Jahre 1994 bei 13 Verwaltungsmitarbeitern (ohne Kantine und Druckerei) war ein Verwaltungsmitarbeiter für 137 Teilnehmer tätig. Bei Einrechnung der durchgeführten EDV-Schulungen (2.575 Teilnehmer) verbessert sich das Verhältnis auf 1:198.

## 2.5 Lehrpersonalstruktur

Wie bereits oben aufgeführt, verfügt die Justizschule Radebeul über zwei hauptamtliche Lehrkräfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, die jedoch zum überwiegenden Teil mit Verwaltungsaufgaben betraut sind und deren Lehrtätigkeit kaum ins Gewicht fällt.

Hauptamtliche Lehrpersonen sind nach dem Stellenplan der Justizschule somit nicht vorhanden, obwohl § 8 der APOMJD für die fachtheoretische Ausbildung hauptamtliche Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte vorsehen.

Das SMJus hat dem SRH mitgeteilt, daß sechs hauptamtliche Lehrpersonen für die Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen sowie 62 nebenamtliche Dozenten. Diese „hauptamtlichen“ sechs Lehrpersonen sind der Leiter und die stellvertretende Leiterin der Schule (s.o.) sowie vier Dozenten, die hauptamtlich dem nachgeordneten Bereich (Gerichte) zugeordnet sind und zu deren Funktion auch Unterricht in Radebeul zählt. Sie sind also nur teilzeitbeschäftigt bei der Justizschule.

Nach Angaben des SMJus wurden 1994 im Bereich der Ausbildung (Justizassistentenanwärter und Rechtspflegeranwärter) 3.067 U-Std. und im Bereich der Fortbildung (Anpassungsfortbildung sowie Blockunterricht im Praktikum und sonstige Fortbildung) 1.905 U-Std. gegeben. Im einzelnen gliedert sich dies wie folgt:

Justizschule 1.1. bis 31.12.1994	Teilnehmer	Gesamt U-Std.	U-Std. haupt- amtliche Lehr- kräfte	U-Std. neben- amtliche Lehr- kräfte
Ausbildung	223	3.067	618	2.449
Fortbildung	1.565	1.905	332	1.573
Gesamt	1.788	4.972	950 (6)	4.022 (62)

\* nicht enthalten 787 Teilnehmer bei 72 Kursen in der Datenverarbeitung

Von nebenamtlichen Lehrkräften wurde danach ein Anteil von 81 v.H. gegeben. Unter nebenamtlichen Lehrkräften sind dabei solche zu verstehen, denen Lehraufgaben nicht - auch nicht teilweise - im Hauptamt übertragen worden sind.

Die Lehrkräfte, denen in unterschiedlichem Umfang Lehraufgaben im Hauptamt übertragen worden sind, erbringen im Durchschnitt 158 U-Std. im Jahr. An vergleichbaren Schulen besteht ein jährliches Lehrdeputat für hauptamtliche Lehrkräfte, denen ausschließlich Lehraufgaben im Hauptamt übertragen worden sind, von 700 bis 770 U-Std.

Die Berechnung der Kosten einer U-Std. einer hauptamtlichen Lehrkraft war nicht wie bei den anderen Schulen möglich. Der SRH geht bei seinen Berechnungen von zwei hauptamtlichen Lehrkräften aus und wendet dabei die Personalkostensätze des BMI - bezogen auf die neuen Länder - an. Nach Mitteilung des SMJus beliefen sich die Ausgaben für nebenamtliche Dozenten 1994 ein-

schließlich der Reisekosten auf insgesamt 208.237 DM. Bei 4.022 U-Std. ergibt dies 52 DM pro U-Std.

### 3 Sächsische Justizschule in Chemnitz

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Sächsische Justizvollzugsschule (JVS) besteht seit dem 1.4.1991 und ist eine verwaltungsinterne Bildungseinrichtung, die dem SMJus unmittelbar nachgeordnet ist.

Der Leiter der JVS wird vom SMJus bestellt und untersteht der Dienstaufsicht des SMJus. Der Leiter der Schule ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Schule sowie der Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen. Die Lehraufgaben werden von hauptamtlichen Lehrkräften der JVS und von nebenamtlichen Lehrbeauftragten erfüllt.

Rechtsgrundlagen für die gegenwärtigen Aufgaben und der Organisation der JVS sind:

- VwV des SMJus über die Aufgaben und Organisation der JVS vom 17.3.1994 (SächsJusMB1. 3/94),
- VO des SMJus über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei des Justizvollzugsanstalten (APOaVD) vom 20.11.1992 (SächsGVBl. S. 590),
- Allgemeine Verfügung des SMJus in der Fassung vom 21.3.1994 über die Vergütung bei den Prüfungen im Geschäftsbereich des SMJus (SächsJusMB1. 4/94) ,

- Geschäftsverteilungsplan vom 1.3.1995.

### 3.2 Aufgaben der Justizvollzugsschule und Ausstattung

Die Aufgaben der JVS sind in § 2 der o.g. Verwaltungsvorschrift zur JVS geregelt:

- die Ausbildung des mittleren Justizvollzugsdienstes nach Maßgabe der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- Durchführung der Prüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie
- Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten aller Laufbahnen.

Neben den Bildungsaufgaben werden die erforderlichen Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben mit den Bereichen Geschäftsstelle, Verpflegung und Unterbringung wahrgenommen.

Nach § 2 Abs. 2 der o.g. VwV sind die zentralen Dienstleistungen in den Bereichen EDV-Leitstelle, Abrechnung Trennungsgeld/Reisekosten/Umzugskosten für den gesamten Justizvollzug an die JVS angegliedert.

Die Schule ist gegenwärtig mit fünf Unterrichtsräumen (114 Plätze) sowie zehn Gruppenarbeitsräumen (160 Plätze) ausgestattet. Die Ausstattung der Räume entspricht dem Standard derartiger Einrichtungen.

Das Wohnheim hat eine Kapazität von 63 Wohneinheiten mit 131 Betten. Derzeit erfolgt die Ausstattung der Wohneinheiten mit Naßzellen. Die vorhandenen Sozial- und Freizeiträume sind dem Bedarf angemessen.

### 3.3 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung der Laufbahnbewerber des allgemeinen Vollzugsdienstes beginnt jeweils am 1.10. des Jahres und dauert zwei Jahre (Sekretärsanwärter im Justizvollzugsdienst). Die fachtheoretische Ausbildung dauert insgesamt sechs Monate und wird in drei Unterrichtsblöcken mit einer Gesamtstundenzahl von 868 U-Std. durchgeführt. Hinzukommen 30 U-Std. im Rahmen eines Einführungslehrgangs. Die Zusammenstellung der Studieninhalte für die Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes findet sich in Anl. 5.

Den Schwerpunkt der Ausbildung bilden die Fächer Strafvollzug, Vollzugspsychologie und Vollzugspädagogik, die 38 v.H. des Lehrinhalts abdecken. Insgesamt ist festzustellen, daß die Studieninhalte sehr vollzugsspezifisch und nur zu sehr geringen Anteilen fachübergreifend sind.

### 3.4 Fortbildungsinhalte

Das jährliche Fortbildungsangebot umfaßt bisher jährlich ca. 120 bis 140 Veranstaltungen, die von ca. 1.800 Teilnehmern aus allen Diensten besucht werden. Der bisherige Schwerpunkt der Fortbildung ist die sogenannte Anpassungsfortbildung, die 1995 zu 80 v.H. ausgelaufen ist. Die Anpassungsfortbildung umfaßt vier „Bausteine“, die nacheinander durchlaufen werden müssen. Die Dauer der Lehrgänge beträgt zwischen drei und fünf Tage. Die Lehrgänge sind ebenfalls sehr vollzugsspezifisch ausgerichtet. Für 1996 sind noch folgende Anpassungsfortbildungen vorgesehen:

- zwei Blöcke Ergänzungsausbildung gehobener Dienst 3 Wochen,
- Ergänzungsfortbildung allgemeiner Vollzugsdienst 4 Wochen,
- Ergänzungsfortbildung mittlerer Verwaltungsdienst 4 Wochen,
- 1 Baustein allgemeiner Vollzugsdienst 1 Woche,
- 1 Baustein mittlerer Verwaltungsdienst 1 Woche.

Unter Anpassungsfortbildung versteht man die Fortbildung derjenigen Mitarbeiter, die von der ehemaligen DDR übernommen wurden, also bereits ausgebildete Vollzugsbeamte waren, jedoch an die heutigen Erkenntnisse herangeführt werden.

Ende 1996 läuft die Fortbildung der „Seiteneinsteiger“ aus. Der Freistaat Sachsen hatte dieses Modell entwickelt, da auf Grund der Umstrukturierung in den Jahren 1990 und 1991 ein erheblicher Mangel an Justizvollzugsbeamten im allgemeinen Dienst bestand.

### 3.5 Organisation

Nach dem Geschäftsverteilungsplan ist die Schule in acht Referate gegliedert. Zwei Referate sind für vom SMJus übertragene zentrale Aufgaben eingerichtet.

		Mitarbeiter
	<b>Schulleiter</b>	-
Referat 1	<b>Geschäftsstelle/Sekretariat</b>	5
Referat 2	<b>Ausbildung</b>	4
Referat 3	<b>Fortbildung</b>	4
Referat 4	<b>Auslese und Prüfungswesen</b>	3
Referat 5	<b>Wohnheim</b>	4
Referat 6	<b>Küche</b>	6
Referat 7	<b>EDV-Leitstelle</b> (Haushaltsvollzug, EDV, Hard- und Software, Aus- und Fortbildung im gesamten Justizvollzug)	4
Referat 8	<b>Zentrale Abrechnungsstelle für die Reisekosten, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Honorare im Justizvollzug</b>	3
<b>Gesamtzahl der Mitarbeiter</b>		<b>34</b>

Die Geschäftsverteilung der JVS ist aus Anl. 6 a und 6 b ersichtlich.

Nach Abzug der Mitarbeiter der EDV-Leitstelle und der zentralen Abrechnungsstelle, die für den gesamten Justizvollzugsdienst zuständig sind, und dem Küchenpersonal verbleiben 13 Verwaltungsmitarbeiter.

Zwischenergebnis:

Bei einer Gesamt-Teilnehmerzahl von 2.054 im Jahre 1994 war ein Verwaltungsmitarbeiter für 158 Teilnehmer tätig.

### 3.6 Lehrpersonalstruktur

Die Lehraufgaben werden nach dem Erlaß zur JVS von hauptamtlichen Lehrkräften sowie nebenamtlichen Lehrbeauftragten erfüllt. 1994 erteilten acht hauptamtliche Lehrkräfte 4.860 U-Std. und ca. 67 nebenamtliche Lehrkräfte 4.570 U-Std., so daß die hauptamtlichen Lehrkräfte 53 v.H. der jährlichen Gesamtunterrichts-

stunden abdeckten und die nebenamtlichen Lehrkräfte 48 v.H. Im einzelnen verteilte sich dies 1994 wie folgt:

Fachbereich	Teilnehmer	Gesamt U-Std.	U-Std. hauptamt- liche Lehr- kräfte	U-Std. nebenamtliche Lehrkräfte
Ausbildung	162*	4.708	2.668	2.043
Fortbildung	1.892	4.722	2.195	2.527
Gesamt	2.054	9.430	4.860 (8) 52 v.H.	4.570 (67) 48 v.H.

\* Einstellungsjahrgänge 1993 und 1994 des AvD und Seiteneinsteiger 1993

Eine vom SMJus genehmigte Deputatregelung für die JVS liegt nicht vor. Nach Festlegung des Schulleiters verteilen sich die Tätigkeiten der hauptamtlichen Lehrkräfte für die

- Referatsleiter auf 24 Stunden Verwaltungsarbeit und 16 Stunden Lehraufwand,
- Referenten auf 16 Stunden Verwaltungsarbeit und 24 Stunden Lehraufwand.

Die Stunden für den Lehraufwand sind durch den Faktor 1,6 zu dividieren für Vorbereitung, Nachbereitung, Auswertungen etc., so daß die Referatsleiter gehalten sind zehn U-Std., die Referenten 15 U-Std. in der Woche abzuhalten. Ausgehend von 43 Unterrichtswochen wurden die nach der Regelung des Schulleiters vorgesehenen jährlichen U-Std. durch die hauptamtlichen Lehrkräfte zu 100 v.H. erfüllt. Im Jahresdurchschnitt betrug die Anzahl der U-Std. pro Lehrkraft 607,5.

Unter Zugrundelegung der Personalkostensätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des BMI betragen die Kosten einer U-Std. einer hauptamtlichen Lehrkraft 110 DM (534.680 DM : 4.860 U-Std.).

Das SMJus war nicht in der Lage, zu den Ausgaben für nebenamtliche Lehrkräfte bei 4.570 U-Std. im Jahr dem SRH Angaben zu machen.

Der hohe Einsatz der nebenamtlichen Lehrkräfte (67) bei Abdeckung von ca. 48 v.H. der jährlichen Gesamtunterrichtsstunden war durch die differenzierten Lehrinhalte und den hohen Anteil der Anpassungsfortbildung begründet. Ohne die nebenamtlichen Lehrkräfte aus dem Vollzugsdienst wäre eine schnelle Anpassungsfortbildung der Vollzugsbediensteten und der Seiteneinsteiger (Zahlen für 1992 bis 1994) nicht möglich gewesen.

Trotz dieser hohen Zahl der nebenamtlichen Lehrkräfte hielt sich der Verwaltungspersonalaufwand der Schule in Grenzen (siehe oben). Der Wegfall der Anpassungsfortbildung Ende 1996 und ein erheblicher Rückgang der Auszubildenden des allgemeinen Vollzugsdienstes wird zu einer starken Reduzierung der Zahl der nebenamtlichen Lehrkräfte führen.

#### 4 Landesfinanzschule Sachsen in Mittweida

##### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Landesfinanzschule (LFS) Sachsen, mit vorläufigem Sitz in Mittweida, ist eine verwaltungsinterne Einrichtung des Freistaates Sachsen, die dem SMF als oberste Landesbehörde und der Oberfinanzdirektion als Mittelbehörde nachgeordnet ist.

Rechtsgrundlage ist der Erlaß des SMF über die Verselbständigung der LFS vom 21.1.1993. Dieser beinhaltet u.a. die Rechtsstellung, den Sitz, die Aufgaben und die Organisation der LFS in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan vom 1.3.1995. Ein Gesetz, welches Aufgaben und Organisation der Schule näher regelt, gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Der Leiter der LFS wird vom SMF bestellt und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der OFD Chemnitz. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Schule sowie der Beamtenanwärter für die Dauer der Lehrgänge. Neben der landeseigenen Liegenschaft in Mittweida befand sich eine Außenstelle in Großsteinberg, die in angemieteten Räumen untergebracht und deren Nutzung bis März 1996 befristet war. Danach sollte die neue LFS in Niederbobritzsch bezogen werden.

Weitere Rechtsgrundlagen für die LFS sind:

- das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) in der Fassung vom 14.9.1976,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung vom 6.9.1982,
- die Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF) vom 20.1.1993,
- die Deputatregelung für die hauptamtlichen Lehrkräfte der LFS vom 1.3.1995.

## 4.2 Aufgaben und Ausstattung der Schule

Die Aufgabe der LFS ist nach § 2 des o.g. Erlasses vom 21.1.1993 die fachtheoretische Ausbildung der Beamtenanwärter des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung und der Staatsfinanzverwaltung sowie die Durchführung der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen für die Beamtenanwärter der Steuerverwaltung.

Daneben sollten Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagungen in der LFS durchgeführt werden. Aus Kapazitätsgründen war dies jedoch bisher nicht möglich.

Mittweida verfügt über sechs Seminarräume á 30 Plätze, einen Seminarraum mit 22 Plätzen und einen kleinen Hörsaal mit 30 Plätzen (insgesamt über 232 Plätze). Großsteinberg verfügt über drei Hörsäle mit einer Kapazität von insgesamt 82 Plätzen.

Die Gesamtbettenkapazität in Mittweida beträgt 213 und in Großsteinberg 82.

## 4.3 Ausbildungsinhalte

### 4.3.1 Fachrichtung Staatsfinanzverwaltung

§ 18 Abs. 2 SächsBG in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO-mStF) vom 20.1.1993 ist die rechtliche Grundlage für den Ausbildungs- und Prüfungsinhalt dieser Fachrichtung. Die Ausbildungsdauer beträgt 24 Monate und besteht aus einer 18monatigen berufspraktischen Ausbildung sowie einer sechsmonatigen fachtheoretischen Ausbildung, die sich in zwei Abschnitte von zwei bzw. vier Monaten untergliedert. Ausbildungsbehörden

für die berufspraktische Ausbildung sind das Landesamt für Finanzen sowie die Staatlichen Liegenschaftsämter. Neben dieser berufspraktischen Ausbildung sollen dienstbegleitende Lehrveranstaltungen stattfinden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt die Pflichtfächer der fachtheoretischen Ausbildung mit einer Gesamtzahl von 964 U-Std. Die Ausbildung umfaßt folgende Pflichtfächer:

Der Schwerpunkt der Ausbildung mit 34,5 v.H. der Gesamtunterrichtsstunden liegt im Tarif-, Versorgungs- und Besoldungsrecht sowie im Kassen- und Rechnungswesen.

Die genaue Stundenaufteilung ist in Anl. 7 wiedergegeben.

#### 4.3.2 Fachrichtung Steuerverwaltung

Der Studieninhalt für die Fachrichtung Steuer beruht auf § 3 Abs. 1 StBAG i.V.m. § 2 Abs. 1 StBAPO. Auch hier beträgt die Ausbildungsdauer 24 Monate: 18 Monate berufspraktische Ausbildung, die nach Zuweisung der Oberfinanzdirektion bei Ausbildungsfinanzämtern durchgeführt wird sowie sechs Monate fachtheoretische Ausbildung, die in zwei Abschnitten von zwei- bzw. vier Monaten an der LFS durchgeführt wird.

Die Schwerpunkte der fachtheoretischen Ausbildung mit der Gesamtstundenzahl von 870 U-Std. liegen auf dem Einkommensteuer- und Gewerbesteuerrecht, dem allgemeine Abgabenrecht sowie der Steuererhebung mit einem Prozentanteil von insgesamt 38,2 v.H. Die genaue Stundenaufteilung ist aus Anl. 8 ersichtlich.

#### 4.3.3 Gemeinsamkeiten beider Fachrichtungen

Ein Vergleich der Studieninhalte zeigt eine hochgradige Spezialisierung der beiden Fachrichtungen, so daß eine Zusammenlegung wegen der verschiedenen Lehrinhalte und der beiden unterschiedlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Fachrichtung Steuer ist Bundesgesetz) nicht möglich ist.

Gemeinsamkeiten bestehen lediglich in den Fächern öffentliches Dienstrecht, politische Bildung und ADV mit insgesamt ca. 100 U-Std.

#### 4.4 Organisation

Die LFS gliedert sich in einen Verwaltungsbereich mit zwei Arbeitsgebieten und in einen Lehrbereich.

	Mitarbeiter 1995
Leiter der Schule	1
Verwaltungsbereich - Allg. Verwaltung	7
Verwaltungsbereich - Unterricht	3
Lehrbereich (Dozenten)	13
Küche (4)/Reinigung (3)	7
Hausmeister	1
Gesamtpersonal	32

Ein Arbeitsgebiet der Verwaltung ist zuständig für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, das andere mit drei Mitarbeitern für die Gesamtplanung und Abwicklung der Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen, der Lehrnebenvergütungen, der Bücherei und den ADV-Einsatz.

Insgesamt verfügt die LFS (Stand 31.12.1994) über 32 Mitarbeiter bei 321 Studenten (in den Jahren 1993 und 1994). Auffallend ist die hohe Anzahl der Mitarbeiter (acht) im Bereich der inneren

Verwaltung wie Küche, Reinigung und Hausmeister. Das Verhältnis von Studenten und Verwaltungspersonal (ohne Küche) beträgt 21,4:1.

#### 4.5 Lehrpersonalstruktur

Nach dem Erlaß zur LFS werden die Lehraufgaben von hauptamtlichen Dozenten der LFS und von nebenamtlichen Lehrbeauftragten aus dem öffentlichen Dienst erfüllt. Danach müssen die Lehrbeauftragten die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

Fachbereich	Studenten gesamt (Jahrgang 93 und 94)	U-Std. Schuljahr 94/95	U-Std. hauptamtliche Dozenten	U-Std. nebenamtliche Dozenten
Staatsfinanzen	53	1.138	585	553
Steuern	268	5.282	4.828	454
Gesamt	321	6.420	5.413	1.007
		100 v.H.	84 v.H.	16 v.H.

Die Deputatregelung der LFS für hauptamtliche Lehrkräfte vom 1.3.1995 sieht eine allgemeine Jahreslehrverpflichtung von 860 U-Std. bei 215 Arbeitstagen vor. Damit abgegolten sind Korrekturleistungen (80 Std. pro Jahr) sowie die Erstellung von Lehrgangsklausuren (10 Std. pro Jahr), so daß für die Lehrveranstaltungen 770 Std. im Jahr verbleiben. Für den Schulleiter und seinen Vertreter werden die U-Std. um 75 v.H. ermäßigt.

1994 unterrichteten 15 hauptamtliche Dozenten und 19 nebenamtliche Lehrbeauftragte in den beiden Fachrichtungen Staatsfinanzen und Steuerverwaltung. 1995 unterrichteten 14 hauptamtliche Lehrkräfte und 11 nebenamtliche Lehrkräfte. Neun Dozenten waren für eine Dauer von insgesamt 20 Monaten nicht an der Schule,

sondern befanden sich zur Vorbereitung auf den möglichen künftigen Praxiseinsatz an Finanzämtern zur Hospitation.

Die Personalausgaben der LFS (Kap. 0407) betragen 1994 nach der Oberrechnung der Landesoberkasse Chemnitz 1.664.273,63 DM. Angaben zu Entgelten für nebenamtlich Tätige (Tit. 427 01) fehlen. Die Ausgaben für die nebenamtlichen Lehrkräfte werden vom SMF für beide Jahre 1994 und 1995 insgesamt wie folgt angegeben:

- Lehrnebenvergütung	34.165 DM
- Reisekosten	23.000 DM

Bei einer Besoldung der hauptamtlichen Lehrkräfte zwischen A 9 und A 12 und einer jährlichen Unterrichtsleistung von 5.413 U-Std. betragen die Ausgaben für Lehrpersonal je U-Std. 156 DM.

Die Ausgaben für eine nebenamtliche Lehrkraft beliefen sich nach den SMF-Angaben bei 1.007 U-Std. im Jahr auf ca. 28,50 DM je Stunde.

## 5 Landespolizeischule Sachsen

Die LPS ist eine Fortbildungseinrichtung der Polizei des Freistaates Sachsen. Sie besitzt keine Rechtsfähigkeit und steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums. Sie wurde am 2.9.1991 - zunächst mit der Schaffung eines Aufbaustabes - gegründet. Vergleichbare Einrichtungen bestehen auch in anderen Bundesländern, z.B. in Hessen und in Baden-Württemberg.

Dienstszitz ist Bautzen. Dort befinden sich neben den Lehrsälen auch eine zentrale Druckerei und eine Bibliothek. Weitere Dienstorte (Außenstellen) befinden sich in Dommitzsch und Rehefeld.

Das Jagdschloß Rehefeld beherbergt Fortbildungs- und Tagungsräume. An Rehefeld war außerdem bis einschließlich 1994 das Haus Bärenfels als Unterbringungsobjekt angegliedert. Es wurde jedoch 1995 an die Liegenschaftsverwaltung abgegeben, nachdem der SRH die Unwirtschaftlichkeit seines Betriebes beanstandet hatte.

In Dommitzsch sind die Fachbereiche (FB) Informations- und Kommunikationswesen, Sprachen, das Medienzentrum und die Zentrale Literaturbeschaffungsstelle der Polizei untergebracht.

### 5.1 Kapazitäten

Die Unterbringungskapazität der LPS ermöglicht an den drei Standorten derzeit die Fortbildung von bis zu 543 Lehrgangsteilnehmern wöchentlich.

Im einzelnen sind dies:

- 413 Plätze in Bautzen,
- 84 Plätze in Dommitzsch,
- 46 Plätze in Rehefeld.

1995/1996 wird in Bautzen - durch die Abgabe des Objektes Kollwitzstraße - eine Reduzierung auf 216 Plätze eintreten.

## 5.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die derzeitigen Aufgaben und die Organisation sind:

- VV des SMI über die Aufgaben und Organisation der LPS vom 26.5.1995,
- VV des SMI über die Durchführung von Prüfungen für die Polizei des Freistaates Sachsen vom 10.12.1992,
- VV für die Fortbildung in der Polizei des Freistaates Sachsen vom 1.1.1993.

Geschäftsverteilungsplan und Deputatregelung fehlen noch.

## 5.3 Aufgaben der Landespolizeischule

Die LPS hatte - 1991 beginnend - zunächst die Ausbildung der mittleren und gehobenen Polizeivollzugsbeamten nach den Regelungen des Einigungsvertrages (ähnlich dem Bopparder Modell) zu gewährleisten. 1994 wurden dazu noch 2.160 U-Std. (7,8 v.H. der Gesamtstunden der LPS) gegeben.

Nach der VV hat die LPS folgende Aufgaben:

- a) Fortbildung der Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes;
- b) Fortbildung der Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, soweit nicht die Fachhochschule für Polizei zuständig ist;

c) Herstellung und Bereithaltung von audiovisuellen Medien.

Bei den Fortbildungsveranstaltungen unterscheidet die LPS folgende Hauptgruppen:

- allgemein-fachliche Fortbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes;
- zentrale funktionsbezogene Fortbildung des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie für Bedienstete mit speziellen Aufgaben;
- zentrale funktionsbezogene Fortbildung für Ausbilder der Bereitschaftspolizei sowie für Trainer/Multiplikatoren zur Durchführung der Integrierten Fortbildung in den Dienststellen;
- zentrale anlaßbezogene Fortbildung des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes;
- projektbezogene Fortbildung für bestimmte Bedienstete mit besonderer Verwendung.

Darüber hinaus ist die LPS auch an der Ausbildung der Laufbahn-anwärter für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Rahmen des Vorstudiums beteiligt worden. Sie führt fachtheoretische Kurse durch.

Die LPS hat sich überwiegend zu einem Anbieter polizeifachspezifischer Fortbildung entwickelt. Teilweise sind hinsichtlich der Aufgabenzuordnung jedoch auch Überschneidungen mit der FH für Polizei in Rothenburg vorhanden. Es werden auch allgemeine Themen angeboten, die keine polizeifachliche Orientierung haben

und mit gleichen Inhalten auch von anderen Fortbildungsträgern (öffentlich-rechtlichen und privaten) angeboten werden. Dies sind u.a. Schreibmaschinenkurse, PC-Einsteigerprogramme mit Windows-, Word-, Excel- und Hardware-Schulung, Sprachen oder Verhaltenstraining. Die LPS hat dazu erklärt, daß dafür Bedarf vorhanden gewesen und der Unterricht immer mit polizeispezifischen Inhalten verknüpft worden sei.

Nach der VV des SMI für die Fortbildung in der Polizei des Freistaates Sachsen werden die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei durch eine Fortbildungskommission an der Planung der Fortbildungsmaßnahmen beteiligt. Dazu erfolgt halbjährlich eine Bedarfsermittlung. Bedarfsmeldungen der Dienststellen sind nach einem Muster einzureichen. Das Fortbildungsprogramm wird unter Beachtung der Bedarfsmeldungen von der LPS erstellt und vom SMI unter Beachtung eigener Vorhaben genehmigt.

Die genehmigten Lehrgänge werden durch die LPS ausgeschrieben und anhand der Anmeldungen der Dienststellen belegt. Bei Bedarf wird das Fortbildungsprogramm auch kurzfristig erweitert, wenn sich auf Grund von aktuellen Ereignissen Handlungsbedarf ergibt (z.B. Chaostage Hannover 1995 o.ä.). Die LPS führt dann anlaßbezogene Fortbildungsveranstaltungen durch.

Entsprechend der Zuordnung der FB zu den einzelnen Dienstorten der LPS werden bestimmte Fortbildungsthemen nur in den jeweiligen Dienstorten angeboten, die dann auch über die technischen Voraussetzungen verfügen. So werden z.B. in Dommitzsch die Bereiche Datenverarbeitung/Kommunikation/Foto/Video abgedeckt.

Nach der neuen Struktur der LPS werden die FB 1 bis 5 dem Dienstort Bautzen zugeordnet. In Dommitzsch sind die FB 6 und 7.

Zur Fortbildung der Beamten des gehobenen Dienstes vgl. auch Ausführungen unter E 2 (FH für Polizei).

#### 5.4 Organisation

Die bisherige Aufbauorganisation der LPS wird z.Z. auf der Grundlage der neuen VV vom 26.5.1995, die am 1.6.1995 in Kraft getreten ist, verändert. Die bisher bestehenden vier Abteilungen werden aufgelöst und auf drei neu zu bildende Referate (mit nachgeordneten Sachgebieten, Fachbereichen, Fachgruppen) aufgeteilt. Dieser Prozeß ist noch nicht abgeschlossen, der Geschäftsverteilungsplan ist noch in Erarbeitung und wurde deshalb noch nicht vorgelegt.

Zielstellung der Neustrukturierung ist die Schaffung einer effizienten Aufbauorganisation. Dazu sollen - durch den Wegfall bisheriger Führungsebenen - Leitungsspannen vergrößert und Informationsverluste verringert werden.

Die VV gibt hierzu nur die Grundstruktur vor. Zum künftigen Aufbau der LPS konnte die LPS zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen.

Stellenplan April 1994	
Leiter der Schule	1
Verwaltung - allg.	90
Verwaltung - Unterricht	14
Dozenten einschl. Fachgruppenleiter	55
Küche (19)/Reinigung (13)	32
Hausmeister/Handwerker/Heizer	11
Gesamt	203

Dem Leiter der Schule sind nach der neuen Aufbauorganisation die drei Referate

- Fortbildung,
- Verwaltung und
- Öffentlichkeitsarbeit/internationale Zusammenarbeit/polizeigeschichtliche Sammlung

nachgeordnet.

Innerhalb der Referate erfolgt eine Aufteilung in FB und in Sachgebiete wie folgt:

#### Referat Fortbildung

- Sachgebiet Planung und Koordination der Fortbildung,
- Sachgebiet Organisation der Fortbildung und des Polizeisports,
- Bibliothek, Literaturbeschaffung
- FB 1 (Führung und Einsatz),
- FB 2 (Kriminalistik/Kriminologie),
- FB 3 (Verkehr),
- FB 4 (Rechtslehre/Gesellschaftslehre),
- FB 5 (Verhaltensorientierte Fortbildung),
- Außenstelle Dommitzsch mit:
  - Medienzentrums der Polizei (bestehend aus ebenfalls zwei Sachgebieten),
  - FB 6 (Informations- und Kommunikationstechnik)
  - FB 7 (Sprachen).

#### Referat Verwaltung

- Sachgebiet Personal,
- Sachgebiet Haushalt/Liegenschaften,

- Sachgebiet Innerer Dienst/technische Angelegenheiten,
- Fortbildungs- und Tagungsstätte Rehefeld.

Eine Beurteilung der derzeitigen Stellenbesetzung und Geschäftsverteilung kann aus den bereits angeführten Gründen nicht erfolgen. Der SRH stützt sich deshalb auf die vorgelegten Unterlagen, welche sich teilweise auf die noch bis 1994 gültige Struktur beziehen. Zumindest wurde die offensichtlich überhöhte Anzahl der Fachbereiche von ehemals 13 auf jetzt sieben gesenkt.

Bis einschließlich 1993 waren die Stellen für die LPS und die FH für Polizei in einem gemeinsamen Haushaltskapitel (Kap. 0313) ausgewiesen. Mit dem Hj. 1994 wurde die FH haushaltsrechtlich eigenständig (Kap. 0315). Die mit der Trennung der beiden Einrichtungen notwendigerweise zu erwartende Trennung des Personalkörpers wurde jedoch nicht vollzogen. Bei der LPS erfolgte zwar eine Stellenreduzierung, durch die Schaffung weiterer (neuer) Stellen bei der FH für Polizei wurde 1995 im Bereich der Aus- und Fortbildung aber ein effektiver Zuwachs von 77 Stellen gegenüber 1992 erreicht. Die Planzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	1992	1993	1994		1995	
	LPS + FH	LPS + FH	LPS	FH	LPS	FH
Planm. Beamte	175	175	155	55	155	55
Angestellte	36	36	36	20	36	20
Arbeiter	42	42	42	30	38	26
Gesamt	253	253	233	105	229	101
Beide Schulen	253	253		338		330

Das nach dem Stellenplan vorgesehene Personal wird von der LPS nach eigener Aussage in dem Umfang nicht benötigt.

#### 5.5 Bilanz der Landespolizeischule Sachsen 1994

##### Dienstort Bautzen

Der Jahresrückblick 1994 der LPS weist 202 Fortbildungsveranstaltungen mit 3.705 Teilnehmern in Bautzen aus. Nach Auffassung des SRH sind nachstehend aufgeführte elf Veranstaltungen (202 Teilnehmer) nicht als Fortbildung im Sinne der geltenden Vorschriften zu werten:

- 3 Arbeitstagungen mit 103 Teilnehmern,
- 1 Lehrgang Steuerfahndungsprüfer der OFD mit 19 Teilnehmern (Dauer 3 Monate),
- 7 Vorbereitungslehrgänge auf Deutsche Polizeimeisterschaften im Handball, Volleyball und Judo mit insgesamt 80 Teilnehmern.

Demnach sind in Bautzen 191 Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt worden, an denen 3.503 Bedienstete teilnahmen.

Zu den Inhalten siehe Anl. 9.

##### Außenstelle Dommitzsch

Die Außenstelle Dommitzsch der LPS führte 1994 überwiegend die Schulungen auf den Gebieten Informations- und Kommunikationswesen, Funk- und Telekommunikation, Fernmeldewesen, Maschinenschreiben, PC-Anwendung und Sprachen durch. Die Bilanz der Fortbildungsveranstaltungen enthält ebenfalls eine Reihe von Arbeitstagungen, Vorbereitungslehrgängen, Einweisungen und an-

deren Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Fortbildung zuzuordnen sind.

Insgesamt wurden 272 Veranstaltungen mit 3.068 Teilnehmern erfaßt (davon 222 Fortbildungslehrgänge lt. Programm mit 2.502 Teilnehmern).

Von den 2.502 Lehrgangsteilnehmern wurden allein 1.966 Teilnehmer im Bereich Information/Kommunikation geschult. Federführend waren hier die 1994 noch bestehenden (nach der neuen Struktur aber nicht mehr vorgesehen) FB 31 (Fernmeldewesen) und 32 (Datenverarbeitung). Künftig soll eine Bündelung in einem FB Informations- und Kommunikationswesen erfolgen, an den auch die Foto- und Videoausbildung (bisher FB 34) angebunden ist.

Zu den Inhalten siehe Anl. 10.

#### Rehefeld/Bärenfels

Nach der Bilanz 1994 der Fortbildungs- und Tagungsstätte Jagdschloß Rehefeld (einschließlich Haus Bärenfels) sind 154 Einzelmaßnahmen durchgeführt worden mit insgesamt 2.473 Teilnehmern. Davon waren jedoch nur 56 Fortbildungen nach dem Fortbildungsprogramm. Dies entspricht einem Anteil von 36 v.H. der Gesamtmaßnahmen. Die Verteilung auf die einzelnen Monate ist in Anl. 11 dargestellt.

Der SRH verkennt in diesem Zusammenhang nicht, daß eine Reihe von Arbeitstagungen durchaus auch Elemente der Fortbildung enthielten. Im Vordergrund stand aber eher die Nutzung als Tagungsstätte.

1994 wurden in Rehefeld 59 Arbeitstagungen verschiedener Dienststellen durchgeführt. Der SRH hat ferner 20 Veranstaltungen mit Beamten des Sondereinsatzkommandos nicht als Fortbildung in der Statistik berücksichtigt, weil diese nicht im Fortbildungsprogramm enthalten waren.

Neben der Fortbildung wurde das Objekt u.a. für folgende Veranstaltungen verwendet:

- Besprechungen von Personalräten,
- Unterbringung von BGS-Beamten,
- Beratung OFD Chemnitz,
- Veranstaltung Polizeichor mit 66 Teilnehmern (Fr. 25.2. bis So. 27.2.1994),
- Vorbereitungstrainings für Polizeimeisterschaften im Fußball, Skilauf, Fünfkampf,
- Studienfahrt Ratsanwärter (Fr. 30.9. bis So. 2.10.1994),
- zwei „Begegnungstagungen“ (z.B. Fr. 25.11. bis Di. 29.11.1994 mit 47 Teilnehmern),
- Veranstaltung der Polizeidirektion Pirna mit 67 Teilnehmern (Do. 25.8. bis So. 28.8.1994),
- Tagung Landesvorstand Gewerkschaft.

Insgesamt wurden 1994 an der LPS 688 Veranstaltungen mit 9.182 Teilnehmern durchgeführt.

## C Künftige Entwicklung und Folgerungen - mittlerer Dienst -

### 1 Allgemeine Verwaltung

#### 1.1 Entwicklung des zukünftigen Ausbildungsbedarfs

##### 1.1.1 Beamtenanwärter

Während im September 1993 noch 105 und im September 1994 noch 100 Beamtenanwärter ihre zweijährige Ausbildung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst begannen, waren es im September 1995 nur noch 65 Beamtenanwärter. Daraus folgt, daß sich ab September 1995 und im Jahr 1996 noch 165 Beamtenanwärter in der SVS in der Ausbildung befinden.

Nach Auskunft des SMI ist in den Verwaltungen der Landesregierung und der Kommunen ein altersbedingter Personalabbau bis zum Jahr 2005 nicht zu erwarten. Voraussichtlich werden erst danach wieder etwa 110 Anwärter des mittleren Dienstes eingestellt, davon lt. Einschätzung des SMI ca. 50 in die staatliche Verwaltung und ca. 60 in die kommunale Verwaltung. Die Bedarfsprognose des SMI beruht z.T. auf Schätzungen, da von den Kommunen keine Informationen vorliegen. Die Prognose beruht zudem auf unsicheren Faktoren, da auf Grund politischer Entscheidungen die Reduzierung der Zahl der Beamten möglich ist und ein verstärkter Einsatz von Angestellten angestrebt wird. Des weiteren behindert die gegenwärtige Altersstruktur ein Nachrücken von qualifizierten Nachwuchskräften.

##### 1.1.2 Verwaltungsfachangestellte

Die Zahl der Teilnehmer der Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten hat sich von 90 im Jahr 1994 auf 105 in 1995 er-

hört. Diese Zahl wird ansteigen, wenn der Anteil der Beamten an den Beschäftigten weiter verringert wird.

Zur Zeit beträgt bei 90 Verwaltungsfachangestellten-Auszubildenden der Anteil der U-Std. an der jährlichen Gesamtleistung 8,6 v.H.; bei einer Steigerung auf 125 Auszubildende würden lediglich 120 U-Std. mehr anfallen, was einem Anteil von 9,2 v.H. entspricht. In den Ausbildungsberufen will der Freistaat seine Ausbildungsstätten verstärken.

### 1.1.3 Anpassungsfortbildung (Bopparder Modell, Zulassung Ex- terner und Sonstiges)

Der Anteil der sog. Anpassungsfortbildung (das Bopparder Modell - BPM - und die Zulassung Externer zur Abschlußprüfung der Verwaltungsfachangestellten [Verwaltungsfachwirte]) an den Gesamtunterrichtsstunden 1994 der SVS betrug 58 v.H. Nach der vom SMI durchgeführten Umfrage in sämtlichen Fachressorts (außer SMJus und SMF; hier erfolgt eine fachspezifische Ausbildung) beläuft sich der Anteil des BPM im Jahre 1995 auf 80 v.H. der möglichen Gesamtunterrichtsstunden und 1996 auf 85 v.H.; 1997 läuft die Anpassungsfortbildung aus und beträgt noch 22 v.H. der Jahreskapazität.

Der prozentuale Anteil der Ausbildung für Verwaltungsfachangestellte an den Gesamtunterrichtsstunden beträgt 1994 8,6 v.H., der Anteil der sog. Anpassungsfortbildung 21 v.H. und die Fortbildung der sog. Externen 37 v.H.

Die Anpassungsfortbildung beträgt 1997 nur noch 22 v.H. der Jahreskapazität und soll dann abgeschlossen werden.

## 1.2 Folgerungen

Die jetzige Einrichtung der SVS in Frankenberg sollte nicht fortgeführt werden, da sie bereits jetzt und erst recht infolge der absehbaren Entwicklung des Bedarfs in den kommenden Jahren unwirtschaftlich ist.

Um gesicherte Zukunftsbedarfsprognosen abgeben zu können, empfiehlt der SRH dringend, zumindest im staatlichen Bereich auf Grund der Altersstruktur eine genaue Bedarfsanalyse durchzuführen, wobei eine Unterteilung in Beamte oder Angestellte auf Grund der ähnlichen Ausbildungsinhalte nicht von erheblicher Bedeutung ist.

Im übrigen schlägt der SRH vor, den Unterricht der Verwaltungsfachangestellten-Ausbildung und den für externe Verwaltungsangestellte auszugliedern und auf die Studieninstitute für kommunale Verwaltung zu übertragen, die in Leipzig, Chemnitz und Dresden präsent sind. Auf Grund der bereits bestehenden engen Zusammenarbeit zwischen SMI, SSG und dem Landkreistag kann ein landeseigenes Ausbildungskonzept für Angestellte fortgeschrieben werden.

Die Unterrichtung der zukünftigen Verwaltungsfachwirte kann der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Dresden und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Leipzig GmbH übertragen werden, so daß diesbezüglich die Entsender die Kosten zu übernehmen haben.

Der Freistaat Sachsen ist danach ausschließlich für die Ausbildung der Beamtenanwärter des mittleren Dienstes zuständig. Die Anzahl der landeseigenen Verwaltungsangestellten/Verwaltungs-

fachwirte belief sich 1994 auf 29 und 1995 auf 65 Teilnehmer, so daß hierfür keine eigene Schule erforderlich ist.

## 2 Justiz (ohne Vollzug)

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Justizschule des Freistaates Sachsen Radebeul stellt Gebäude und Sachmittel für unterschiedliche Nutzungszwecke, die nicht voll der Aus- und Fortbildung des mittleren Dienstes dienen, zur Verfügung. Eine Institution, die den Zweck verfolgt, gemeinsam, planmäßig und längerfristig einen Unterricht zur Vorbereitung auf einen zukünftigen Beruf oder Lehrgangsziele zu gewährleisten, mit dazugehöriger Organisation, Lehrkörper sowie Lehrplan, ist die Justizschule in Radebeul nicht.

### 2.2 Entwicklung des Ausbildungs- und Fortbildungsbedarfs

#### 2.2.1 Entwicklung des Ausbildungsbedarfs

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Bedarf nach Altersstruktur	27	27	27	27	27	52	52	52
Bedarf nach Angaben SMJus	50	50	50	50	50	50	50	50
Differenz	23	23	23	23	23	-2	-2	-2

Der Darstellung liegen Durchschnittswerte der Angaben des SMJus zur Altersstruktur sowie ein Rentenalter von 63 Jahren zugrunde. Berücksichtigt ist weiterhin ein Ausbildungsbeginn zwei Jahre vor Eintritt des jeweiligen Bedarfs. Das SMJus geht von einem Ausbildungsbedarf für den gesamten Geschäftsbereich von 50 Anwärtern bereits ab dem Jahre 1996 aus. Der Bedarf nach der

Altersstruktur ab 1996, ausgehend vom Status quo beträgt aber zunächst nur jährlich 27 und erst ab dem Jahr 2001 ca. 52 Anwärter. Die Erwartung des SMJus läßt sich nach Auffassung des SRH weder durch freiwillige frühzeitigere Abgänge noch durch einen möglichen Mehrbedarf im Justizdienst erklären.

## 2.2.2 Entwicklung des Fortbildungsbedarfs

Der zukünftige Fortbildungsbedarf wird vom SMJus wie folgt angegeben:

### 2.2.2.1 Weiterqualifizierung mittlerer Justizdienst

In den Jahren 1995 bis 1997 wird nach diesen Angaben für ca. 1.300 Bedienstete des mittleren Dienstes eine fachspezifische Fortbildung durchgeführt, die je Bediensteten 40 Stunden beträgt. Der Fortbildungsbedarf, bei angenommenen 25 Teilnehmern je Lehrgang, beträgt pro Jahr ca. 1.040 Stunden. Diese Fortbildung soll regional erfolgen.

Daneben ist für die Jahre 1996 bis 1999 eine fachspezifische Fortbildung von jährlich 70 (insgesamt 280) Geschäftsstellenbediensteten des mittleren Dienstes vorgesehen, die bei einer Stärke von 35 Teilnehmern pro Lehrgang, jeweils 13 Wochen Ausbildungsdauer und unter Zugrundelegung des Ausbildungsschemas an der Justizvollzugsschule (ca. 27 Wochenstunden) jährlich ca. 700 U-Std. binden. Diese Fortbildung soll an der Justizschule in Radebeul durchgeführt werden.

Am 1.4.1996 waren ca. 2.800 Bedienstete im mittleren Justizdienst beschäftigt; vom SMJus ist für den Zeitraum 1995 bis 1997 für 1.580 Bedienstete (55 v.H. des mittleren Dienstes) eine Fortbildung vorgesehen.

### 2.2.2.2 Weiterqualifikation gehobener Justizdienst

Nach § 34 Rechtspflegergesetz ist es den neuen Bundesländern möglich, die hiesigen Bereichsrechtspfleger zu Vollrechtspflegern auszubilden. Die Ausbildung zum Vollrechtspfleger dauert insgesamt 18 Monate, wobei das Nähere durch Landesrecht zu regeln ist. Hierzu ist eine eine Verordnung des SMJus über die Ausbildung von Bereichsrechtspflegern zu Rechtspflegern (AOBerRPfl) im Frühjahr 1996 in Kraft getreten.

Nach § 5 dieser Verordnung sind die Lehrgänge von der FH Meißen durchzuführen, wobei das SMJus auch andere Ausbildungsorte als Meißen bestimmen kann. In der Begründung zu der Verordnung heißt es, daß von den rd. 750 im Freistaat Sachsen tätigen Bereichsrechtspflegern nicht jedem der Weg zum Vollrechtspfleger eröffnet werden kann und dies auch gar nicht sinnvoll ist, sondern einem Teil der Rechtspfleger eine Nachqualifizierung nur für einzelne Sachgebiete ermöglicht werden soll. Mit der kurzfristigen Ausbildung von Bereichsrechtspflegern für einzelne Sachgebiete bzw. zu Vollrechtspflegern neben der ständigen Ausbildung von Rechtspflegern durch die FH Meißen soll in kurzer Zeit dem Freistaat Sachsen ein ausreichendes Potential von Rechtspflegern zur Verfügung stehen, das mittelfristig für eine geordnete Justizverwaltung unerlässlich ist.

Ungewiß ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch die Anzahl der zu Vollrechtspflegern Auszubildenden. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, jährlich zwölf Lehrgänge von je sechs bis acht Wochen für jeweils 35 Teilnehmer (jährlich 420 Teilnehmer) durchzuführen. Bei ca. 30 Stunden je Woche ist somit bis zum Jahre 2002 von einem jährlichen Fortbildungsbedarf von 2.520 U-Std. (12 Lehrgänge x 7 Wochen x 30 U-Std.) auszugehen.

### 2.2.2.3 Ressortspezifische und ressortübergreifende Fortbildung

Ressortübergreifende Fortbildung führt das SMJus für den mittleren und gehobenen Dienst nicht durch.

Nach Mitteilung des SMJus wurden 1994 insgesamt zehn ressortspezifische Fortbildungsveranstaltungen (sechs in Radebeul, vier in Pappritz) und in den ersten sechs Monaten 1995 acht Veranstaltungen in der Justizschule Radebeul und in der Fortbildungsstätte Pappritz durchgeführt. Bei einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 30 ergab sich für 1994 eine Gesamtzahl von ca. 300 und für das erste Halbjahr 1995 von 240 Teilnehmern. Nach Aussagen des SMJus geht man von einem gleichbleibenden Fortbildungsbedarf für die kommenden Jahre aus.

Dieser Fortbildungsbedarf führt zu einer Belegung der Justizschule Radebeul von insgesamt 27 Wochen, bei möglichen 301 Wochen (43 Wochen x 7 Unterrichtsräume = 301 Wochen), was eine Auslastung von lediglich 9 v.H. bedeutet.

### 2.3 Derzeitige und zukünftige Auslastung der jetzigen Schule in Radebeul

Wie bereits oben ausgeführt, fanden 1994 in der Justizschule Radebeul 59 Veranstaltungen mit 1.788 Teilnehmern statt. Damit lag die durchschnittliche Auslastung des Platzangebotes in den Seminarräumen bei 27 v.H. Nicht berücksichtigt wurden dabei die Fortbildungen in der Datenverarbeitung.

Die zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen bekannten Aus- und Fortbildungen für das Jahr 1995 bestätigen die Stagnation bzw. den weiteren Rückgang der Auslastung der Schule.

Nach den Prognosen des SMJus ergibt sich ab 1996 ein Bedarf an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für den Justizdienst wie folgt:

Bereiche	Teilnehmer jährlich	U-Std.
Ausbildung m.D.	50	1.464
Anpassungsfortbildung m.D. ab 1996 (Geschäftsstellenbedienstete)	70	700
Anpassungsfortbildung g.D. (Bereichsrechtspfleger)	420	2.520
ressortspezifische Fortbildung m.D. und g.D.	300	360
Gesamt	840	5.044

Nicht berücksichtigt sind hierbei die fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten des mittleren Dienstes in Höhe von 40 U-Std., da diese regional in den Dienstgebäuden stattfinden sowie die Fortbildungskurse zur Datenverarbeitung.

Bei einer möglichen Gesamtunterrichtsstundenanzahl von 12.040 wird die Auslastung ab 1996 lediglich bei 42 v.H. liegen.

#### 2.4 Folgerungen

Der SRH empfiehlt, unverzüglich eine Rechtsgrundlage für die Justizschule zu schaffen, die vor allem Rechtsnatur, Aufsicht, Finanzierung, Schulleitung und Lehrpersonal regelt. Des weite-

ren ist eine Deputatregelung aufzustellen, die Jahreslehrverpflichtung, Korrekturleistungen usw. regelt.

Ab Herbst 1996 steht die neue Finanzschule in Niederbobritzschesch mit erheblichen freien Kapazitäten für Ausbildung des mittleren Dienstes zur Verfügung (s. Ziff. C 4). Es bietet sich daher an, die Ausbildung des mittleren Justizdienstes nach Niederbobritzschesch zu verlagern.

Des weiteren sieht der Entwurf der AOBerRPfl vor, daß die Ausbildung der Bereichsrechtspfleger zu Vollrechtspflegern bzw. zur Nachqualifizierung für einzelne Sachgebiete vom FB Recht der FH Meißen wahrgenommen werden soll. Die erforderlichen Kapazitäten für die Verlagerung nach Meißen sind vorhanden.

Damit verbliebe noch die Anpassungsfortbildung für den mittleren Dienst für 70 Teilnehmer und die ressortspezifische Fortbildung des mittleren und gehobenen Dienstes für jährlich 300 Teilnehmer. Diese Fortbildung sollte nach Pappritz verlagert werden, um dort eine höhere Auslastung zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der unausgelasteten Kapazitäten in Niederbobritzschesch, der Abnahme der Anpassungsfortbildung, der Bedarfsprognose im Ausbildungsbereich und des geschätzten Investitionsvolumens von 15 Mio. DM empfiehlt der SRH dringend die Schließung der Justizschule in Radebeul.

### 3 Justizvollzug

#### 3.1 Entwicklung des Aus- und Fortbildungsbedarfs

##### 3.1.1 Mittelfristiger Ausbildungsbedarf

Der Ausbildungsbedarf im mittleren Dienst des Justizvollzugs ist im folgenden Schaubild dargestellt:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Bedarf nach Altersstruktur	12	12	12	12	12	28	28	28
Bedarf nach Angaben SMJus	30	30	30	30	30	30	72	72
Differenz	18	18	18	18	18	2	44	44

Dem Schaubild liegen Durchschnittswerte der Angaben des SMJus zur Altersstruktur sowie ein Rentenalter von 63 Jahren zugrunde. Berücksichtigt ist weiterhin ein Ausbildungsbeginn zwei Jahre vor Eintritt des jeweiligen Bedarfs.

Dem gegenüber rechnet das SMJus mit einem Ausbildungsbedarf ab 1996 von 30 Anwärtern jährlich und ab dem Jahre 2002 mit 72 Anwärtern.

Die Schätzungen des SMJus lassen sich allein mit der Altersstruktur nicht begründen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint die Ausbildungskapazität weit über den Bedarf hinaus geplant.

Bei den Umstrukturierungen im Jahre 1991/1992 sind viele ältere Mitarbeiter in den Vorruhestand getreten. Daher werden in den nächsten Jahren wenige Mitarbeiter altershalber ausscheiden, so daß bis zum Jahre 2000 der Bedarf relativ gering ist.

Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung ist auch mit einer Fluktuation bis zum Jahre 2001 nicht zu rechnen, so daß freiwilliges Ausscheiden als mögliche Begründung für die Ausbildung des Mehrbedarfs nicht in Betracht kommt.

Der zunehmende Bedarf und ein fachgerechter Vollzug unter angemessenen räumlichen Gegebenheiten führen voraussichtlich nach der Jahrtausendwende infolge des Neubaus einer Jugendvollzugseinrichtung sowie den Neubau einer Justizvollzugsanstalt in Dresden (wegen des Anstieges der Zahl der Strafgefangenen von 700 im Jahre 1991 auf ca. 3.400 im Mai 1995 und nach mittelfristigen Schätzungen auf ca. 4.200 Gefangene) zu einem gewissen Mehrbedarf an Beamten (LT-DS 2/1354 Pkt. 2 SMJus). Dies ist bei der Prognose des SRH berücksichtigt.

Auf Grund des erheblichen Rückgangs der Ausbildung an Vollzugsbeamten im mittleren Dienst von 102 Anwärtern im Jahre 1993 auf 94 im Jahre 1994 und 30 im Jahre 1995, wurden auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens einmalig 48 Anwärter des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in Chemnitz ausgebildet. Diese Anwärter wurden bei der Ermittlung des Ausbildungsbedarfs und der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes nicht berücksichtigt.

Danach ergibt sich ein Bedarf ab 1996 von jährlich 12 Auszubildenden und ab dem Jahr 2001 von höchstens 28 Auszubildenden.

### 3.1.2 Fortbildungsbedarf

#### 3.1.2.1 Anpassungsfortbildung

Die Anpassungsfortbildung des gehobenen und allgemeinen Vollzugsdienstes mit Verwaltungsdienst war 1995 zu 80 v.H. abgeschlossen. Für 1996 sind noch fünf ergänzende Ausbildungen mit

insgesamt zehn Wochen vorgesehen. Ab 1997 wird keine Anpassungsfortbildung mehr durchgeführt.

### 3.1.2.2 Ressortspezifische bzw. ressortübergreifende Fortbildung (ohne EDV)

Die ressortübergreifende Fortbildung wird seit 1995 durch die Seminare des SMI abgedeckt. An der JVS in Chemnitz wird keine ressortübergreifende Fortbildung durchgeführt.

Nach Planungen des SMJus sind ressortspezifische Fortbildungen jährlich 1995 für ca. 690 Bedienstete des mittleren und gehobenen Dienstes vorgesehen.

### 3.2 Derzeitige und zukünftige Auslastung der jetzigen Justizvollzugsschule

JVS U-Std. ab 1996

Fachbereiche	Teilnehmer	Gesamt U-Std. 1996
Ausbildung	30	1.736
fachspezifische Fortbildung	690	1.520
Anpassungsfortbildung (läuft 1996 aus)	ca. 75	420
Gesamt	795	3.676

Im Vergleich zum Jahr 1994 ergibt sich für 1996 eine Reduzierung der U-Std. um 61 v.H. und nach Wegfall der Anpassungsfortbildung ab 1997 eine Reduzierung um 65,5 v.H.

Die Untersuchungen zum zukünftigen Ausbildungsbedarf anhand der Altersstruktur zeigen, daß bis zum Jahre 2005 die Zahl von 30 Anwärtern nicht überschritten wird.

Bei kontinuierlicher Ausbildung wird auch die fachspezifische Fortbildung die Bedarfsangaben für 1996 nicht übersteigen, so daß ein erhebliches Auslastungsdefizit der Schule eintreten wird.

Die 15 Unterrichtsräume ergeben bei acht U-Std. und 215 Arbeitstagen eine Kapazität von 25.800 U-Std. Ab 1997 werden nach den vorliegenden Angaben noch ca. 3.300 U-Std. benötigt, also rd. 13 v.H. der möglichen Jahresgesamtleistung.

### 3.3 Folgerungen

Die aufgezeigte Entwicklung verlangt eine erhebliche Reduzierung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte und der räumlichen Kapazitäten.

Der SRH empfiehlt die Verlagerung der Ausbildung der Justizvollzugsbeamten und der ressortspezifischen Fortbildung nach Niederbobritzsch. Die benötigte Kapazität ist dort vorhanden (s. auch Ziff. C 4.2).

## 4 Finanzverwaltung

### 4.1 Entwicklung des Ausbildungsbedarfs bei den derzeitigen Fachrichtungen Steuern und Staatsfinanzen

Die Zahl der Beamtenanwärter, gegliedert nach den verschiedenen Fachrichtungen, wird an dem folgenden Schaubild dargestellt.

Fachrichtung	Jahrgang 1992	Jahrgang 1993	Jahrgang 1994	Jahrgang 1995	Gesamt
Steuern	30	228	40	80	298
Staatsfinanzen	16	33	20	0	69

Die anfängliche Unsicherheit bezüglich des Ausbildungsbedarfs wird deutlich in den Einstellungszahlen von 1993, die erheblich von denen der Jahre 1992 und 1994 abweichen.

Auch die vorläufigen Bedarfsprognosen des SMF beruhen auf Schätzungen, die immer wieder nach unten korrigiert werden mußten. Insgesamt prognostiziert das SMF die Jahrgangsstärke für die beiden Fachrichtungen Steuern und Staatsfinanzen auf 80 bis 100 Beamtenanwärter.

Nach den vom SMF übersandten Unterlagen verfügt der Freistaat Sachsen im Bereich der Steuerverwaltung insgesamt über 3.503 Mitarbeiter (Beamte und Angestellte). Nach den dem SRH vorliegenden Zahlen scheiden aus Altersgründen in den nächsten Jahren Mitarbeiter wie folgt aus:

1996:	5,
1997:	22,
1998:	27,
1999:	43,
2000:	66.

Für die Jahre 2001 bis 2005 ergibt sich ein Ausscheiden aus Altersgründen jeweils zwischen 87 und 100 Mitarbeitern.

In der Fachrichtung Staatsfinanzdienst verfügt der Freistaat Sachsen bei den Liegenschaftsämtern über 137 Mitarbeiter (Beamte und Angestellte). Bis 2000 scheiden aus Altersgründen 9 Mitarbeiter aus, in den Jahren 2001 bis 2005 dann 4, 3, 7, 6 und 4 Mitarbeiter.

Bei dem Landesamt für Finanzen sind z.Z. 553 Mitarbeiter (Beamte und Angestellte) für den Freistaat Sachsen tätig. Im Zeitraum von 1997 bis 2000 scheiden 3, 12, 7 und 10 Mitarbeiter aus und von 2001 bis 2005 dann insgesamt 16 bis 20 Mitarbeiter.

Mit einzubeziehen für eine mittelfristige Ausbildungsbedarfsprognose sind steuerpolitische Entscheidungen sowie die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Sachsen. Der Fluktuationsfaktor spielt zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Freistaat Sachsen auf Grund der schlechten Beschäftigungslage eine untergeordnete Rolle, wird aber möglicherweise in der Zukunft für die Fachrichtung Steuern an Bedeutung zunehmen.

Die z.Z. in der Öffentlichkeit stattfindende Debatte über mögliche und notwendige Privatisierungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst ist für den Fachbereich Steuern ohne Bedeutung, da dieser rein hoheitliche Tätigkeitsbereich hiervon nicht betroffen ist.

Auf Grund der Altersanalyse ist erst ab 2001 von einem Bedarf an ca. 80 bis 100 Anwärtern pro Jahr auszugehen. Die bereits vom SRH im Jahresbericht 1995 aufgezeigte notwendige Steigerung der Arbeitsleistung je Mitarbeiter in den Finanzämtern durch die Erhöhung der Fallzahlen soll jedoch gerade im Bereich des mittleren Dienstes zu einem Personalabbau führen, der bei der Bedarfsprognose zu berücksichtigen ist.

## 4.2 Folgerungen

Nach den genehmigten Bauplänen verfügt die neue Finanzschule in Niederbobritzsch über eine Lehrsaalkapazität von 14 Lehrsälen mit jeweils 20 bis 25 Unterrichtsplätzen, so daß insgesamt zwischen 280 und 350 Anwärter unterrichtet werden können.

Die Unterbringungskapazität in Niederbobritzsch wird für 272 Anwärter ausgerichtet, die in zwei Internatshäusern untergebracht werden.

Die Untersuchungen zum zukünftigen Ausbildungsbedarf für die beiden Fachrichtungen der LFS zeigen, daß die Kapazität der Schule in Niederbobritzsch weit über den Bedarf hinaus geplant ist. Seit Herbst 1995 befinden sich nach den Zahlen des SMF im FB Steuern 120 Anwärter in der Ausbildung, im Fachbereich Staatsfinanzen lediglich 20. Nach den Berechnungen des SRH liegt die Bedarfsprognose bis 2000 bei ca. 80 Anwärtern für beide Fachrichtungen, so daß sich eine Zusammenlegung der Fachbereiche Finanzen, Steuern, Justiz, Justizvollzug und Soziales geradezu aufdrängt (s. Abschn. D 2.1).

Bei 5.413 Std. und einem Deputat von 770 Std. jährlich sind lediglich 7 der 13 hauptamtlichen Lehrkräfte voll ausgelastet. Die Deputatregelung muß künftig konsequent angewandt werden.

Der Einsatz der nebenamtlichen Lehrkräfte gewährleistet eine praxisbezogene Ausbildung, verbessert die Verbindungen der Verwaltungsschule zu den Verwaltungen und Ausbildungsbehörden, wirkt kostenmindernd, weil der finanzielle Aufwand pro U-Std. für die Verwaltungsschule wesentlich geringer ist als beim Einsatz hauptamtlicher Lehrkräfte, gibt den Verwaltungen einen guten Einblick in das Geschehen an der Verwaltungsschule und er-

möglichst ihnen einen Einfluß auf die Qualität der Ausbildung, gewährleistet eine flexible Auslastung des hauptamtlichen Lehrkörpers bei großen Bedarfsschwankungen.

Auf der anderen Seite führt ein zu hoher Anteil an nebenamtlich tätigen Lehrkräften zu einem höheren Personalaufwand in der Verwaltung der Schule (Unterrichtsplanung, Abrechnung der Reisekosten ect.) und zu Belastungen bei den entsendenden Behörden.

Unter Abwägung dieser Faktoren sollte die bisherige Praxis verstärkt fortgeführt werden. Der Anteil der von nebenamtlichen Lehrkräften erteilten Unterrichtsstunden in Höhe von derzeit 16 v.H. der jährlichen Gesamtstundenzahl könnte dabei auf ca. 30 v.H. erhöht werden.

## 5 Landespolizei

### 5.1 Bedarf und Auslastung der Schule

#### **Bautzen**

Durch Lehrgangsteilnehmer waren 1994 (ohne Berücksichtigung der Ferienzeiten) durchschnittlich 211 der 413 Betten belegt. Dies entspricht einem Auslastungsgrad von 51 v.H. Die Gesamtverteilung ist in Anl. 12 dargestellt.

#### **Dommitzsch**

Die in Dommitzsch vorhandenen 84 Betten waren 1994 durchschnittlich zu etwa 80 v.H. belegt (siehe Anl. 13). Nach Aussage der LPS waren höhere Belegungen nicht möglich, weil die

Bettenbelegung von den Lehrgangsstärken abhängig war. Die Konzeption der LPS sieht für den Standort Dommitzsch eine Erweiterung der Kapazität auf wöchentlich 100, später 120 Lehrgangsteilnehmer vor. Endgültig sollen wöchentlich 150 Lehrgangsteilnehmer geschult und untergebracht werden können.

### Rehefeld/Bärenfels

Die Unterbringungskapazität von Rehefeld und Bärenfels betrug 1994 zusammen 64 Plätze. Für die Veranstaltungen stehen im Jagdschloß Rehefeld jedoch nur drei Räume mit insgesamt 46 Plätzen zur Verfügung.

Durch die Veranstaltungen waren durchschnittlich 48 v.H. der vorhandenen Beherbergungskapazitäten belegt (vgl. Anl. 14), Fortbildungsveranstaltungen beanspruchten nur 35 v.H. der 46 Ausbildungsplätze (vgl. Anl. 11), in zehn Kalenderwochen fanden überhaupt keine Fortbildungsveranstaltungen statt (5., 7., 29. bis 32., 45., 50. bis 52. Kalenderwoche).

Anhand der nachfolgend im einzelnen aufgeführten Statistiken zur Belegung der drei (bzw. vier) Objekte läßt sich eine durchschnittliche wöchentliche Belegung mit etwa 300 Teilnehmern errechnen, die der SRH als Richtwert für die vergleichende Betrachtung heranzieht.

	Plätze	durchschnittliche Belegung
Bautzen	413	211
Dommitzsch	84	67
Rehefeld	48	22
<b>gesamt</b>	<b>545</b>	<b>300</b>

Nach dem Stellenplan der LPS von 1994 verfügt die Schule über 55 Dozenten (einschließlich der Fachgruppenleiter), so daß sich ein durchschnittliches Lehrer/Schüler-Verhältnis von 1:5,5 ergibt, welches bei keiner anderen Schule anzutreffen ist.

Der SRH hat anhand der vorgelegten „Bilanz der Fortbildungsveranstaltungen der LPS“ für jeden Standort die Anzahl der durchgeführten Ausbildungsstunden ermittelt. Diese betragen in

Bautzen (ohne Arbeitstagungen und Lehrgang OFD)	13.632
Dommitzsch (ohne Arbeitstagungen)	11.240
Rehefeld (ohne Arbeitstagungen und andere Versammlungen)	2.760
<b>Gesamt</b>	<b>27.632</b>

#### Statistische Werte zur Landespolizeischule 1994

U-Std.	hauptamtliche Lehrkräfte	Verwaltungsperso- nal *	Teilneh- mer	Lehrkapa- zität
27.632	4.062.261 DM (55)°	6.420.468 DM (105)°	9.182	543

\* ohne Hausmeister, Küche, Reinigung

° Berechnungen 1994 mit den Kostensätzen des BMI

Ist-Ausgabe 1994 HGr. 4 = 10.471.000 bei 203 Mitarbeiter der LPS.

Eine Deputatregelung, die das Jahresdeputat verbindlich festlegt, gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht. Bei der Jahresgesamtleistung von 27.632 U-Std. entfallen auf 61 hauptamtliche Lehrkräfte im Jahresdurchschnitt je 452 U-Std.

Auch ein Vergleich mit der Landespolizeischule Baden-Württemberg, die nach Struktur, Aufgaben und Studieninhalten vergleichbar ist, zeigt, daß das derzeitige Stammpersonal in Sachsen überhöht ist.

Die Landespolizeischule Baden-Württemberg verfügt über 1.030 Aus- und Fortbildungsplätze. 1994 besuchten 6.130 Teilnehmer die Lehrveranstaltungen, wozu die Schule 26 Verwaltungsmitarbeiter benötigt (ohne Hausmeister, Küche, Reinigung).

An der LPS Sachsen betreuen 105 Verwaltungsmitarbeiter 545 Fortbildungsplätze, was zu einem Quotienten von 5:1 führt. In Baden-Württemberg beträgt der Quotient Fortbildungsplätze/Verwaltungsmitarbeiter 40:1. Um diesen Quotienten zu erreichen, dürften an der LPS lediglich 14 Mitarbeiter mit Verwaltungsaufgaben betraut werden.

Auch die höhere Zahl von 9.182 Teilnehmern in Sachsen gegenüber 6.130 in Baden-Württemberg, rechtfertigt nicht diese große Differenz. In Sachsen kommen auf einen Verwaltungsmitarbeiter 131, in Baden-Württemberg 235 Teilnehmer.

## 5.2 Folgerungen

Die Deputatregelung der Verwaltungsschulen Frankenberg und Mittweida gehen von einer Unterrichtsleistung von 770 U-Std. je hauptamtlichen Dozenten aus, die auch problemlos erreicht werden kann. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb bei der LPS lediglich 552 Stunden gegeben werden. Deshalb muß auch bei der LPS eine solche Deputatregelung erfolgen. Dadurch können 25 hauptamtliche Lehrkräfte eingespart werden.

Unter Berücksichtigung des unbestritten erhöhten Fortbildungsbedarfs in Sachsen würden 39 Verwaltungsmitarbeiter ausreichen. Somit könnten 31 Stellen eingespart werden bzw., soweit sie aus dem Bereich der Vollzugspolizei stammen, wieder dort eingesetzt

werden, wo ja nach wie vor politisch ein höherer Bedarf gesehen wird.

Zusammen mit v.g. hauptamtlichen Lehrkräften können 56 - zu-  
meist Polizeivollzugsbeamten - umgesetzt werden und zusätzlich  
vor Ort präsent sein. Auch ein Vergleich mit Baden-Württemberg  
u.a. Ländern bestätigt diese Zahlen.

## D Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofs zur zukünftigen Organisation der Aus- und Fortbildung im mittleren Dienst

### 1 Einleitung

Die unter C aufgezeigten Folgerungen zu den jeweiligen Verwaltungsschulen zeigen, daß auf Grund der auslaufenden Anpassungsfortbildung sowie des erheblich geringeren Ausbildungsbedarfs eine Zusammenlegung sinnvoll erscheint.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Zusammenlegung der Schulen wird im folgenden untersucht und den Ist-Kosten der jetzigen Situation gegenübergestellt.

### 2 Künftiger Bedarf

#### 2.1 Raumbedarf

Die Feststellungen zur Lehrpersonalstruktur der Schulen sowie zum künftigen Ausbildungsbedarf zeigen: Die Prognosen aller vier Fachressorts mußten immer wieder nach unten korrigiert werden. Nach den Untersuchungen des SRH ist der Ausbildungsbedarf sogar noch geringer.

Dieser künftige Ausbildungsbedarf der Fachbereiche setzt sich wie folgt zusammen:

Fachbereich	Unterrichtsteilnehmer ca.
Steuern und Staatsfinanzen ab 2001	80 bis 100
Recht (Justiz- und Justizvollzugsdienst)	80
Soziales	15 bis 30
Allgemeine Verwaltung	70
Gesamt	245 bis 280

Die Anpassungsfortbildung, die in den Jahren nach der Wende erforderlich war, entfällt.

Insgesamt ergibt sich somit eine Zahl zwischen 245 und 280 Teilnehmer pro Jahr. Kapazitätsmäßig ist die Schule in Niederbobritzsch zu deren Aufnahme in der Lage. Sie verfügt über zwölf große Lehrsäle, vier Gruppenarbeitsräume, drei Gemeinschaftslehrsäle sowie vier EDV-Lehrsäle mit einer Gesamtfläche von 1.272 m<sup>2</sup>, was einer Hauptnutzfläche von 4,7 m<sup>2</sup> je Student entspricht.

Nach dem Raumplan der LFS Niederbobritzsch sind allein im Erdgeschoß sieben Verwaltungsräume vorgesehen sowie im Obergeschoß ein Schulleiterzimmer, ein Vorzimmer, fünf Verwaltungsräume, zehn Lehrerarbeitszimmer sowie ein Konferenzraum. Die sieben Verwaltungsräume im Erdgeschoß könnten bei entsprechendem Bedarf teilweise für Ausbildungszwecke eingesetzt werden, da diese für das benötigte Verwaltungspersonal nicht alle erforderlich sind.

## 2.2 Bedarf an Lehrpersonal

Im Bereich Justizdienst wird es zu einer Halbierung der jährlichen U-Std. im Ausbildungsbereich kommen, im Justizvollzugsdienst einschließlich der fachspezifischen Fortbildung ab 1997 zu einer Reduzierung um 65,6 v.H. Im Fachbereich Allgemeine

Verwaltung ist mit einem Rückgang um 40 v.H. der jährlichen U-Std. zu rechnen.

Bei 250 anwesenden Studenten ergibt dies zwölf Studiengruppen mit 21 Studenten. Bei ca. 950 Jahresunterrichtsstunden in den Fachbereichen ergibt dies 11.400 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Jahr; einschließlich der fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Justiz- (700 U-Std.) und Justizvollzugsdienst (1.000 U-Std.) ist von ca. 13.100 LVS/Jahr auszugehen.

Der folgende Vergleich zeigt, daß der prozentuale Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte an der Abhaltung der jährlichen U-Std. zwischen 11 v.H. und 84 v.H. schwankt.

	Abordnungen/haupt- amtliche Lehrkräfte	nebenamtliche Lehr- kräfte
Radebeul	19 v.H.	81 v.H.
Frankenberg	11 v.H.	89 v.H.
JVS	52 v.H.	48 v.H.
LFS	84 v.H.	16 v.H.

Die Hauptursachen für den hohen Anteil der nebenamtlichen Lehrkräfte liegen

- in dem hohen Anteil der Anpassungsfortbildung, Bopparder Modell etc.,
- in den umfangreichen Spezialgebieten hierzu und
- in der schwierigen Anfangs- und Aufbauphase der Schulen hinsichtlich der Rekrutierung eines „Stammpersonals“.

Um eine Qualitätssicherung des Unterrichts herbeizuführen, aber auch weiterhin Spezialkenntnisse vermitteln sowie auf Bedarfs-

schwankungen flexibel reagieren zu können, sollte ein Verhältnis hauptamtliche/nebenamtliche Lehrkräfte von 70 v.H. zu 30 v.H. angestrebt werden. Das Auslaufen der Anpassungsfortbildung in den Fachbereichen kann ohnehin zu einem nicht unerheblichen Rückgang der „Nebenberufler“ führen.

### 3 Möglichkeiten zur Einsparung und Erhöhung der Effizienz durch Zusammenlegung zu einer Ausbildungsstätte

#### 3.1 Allgemeine Wirtschaftlichkeit - Optimierung der Kosten/Nutzen-Relation -

In der folgenden Tabelle sind die (Ist)-Ausgaben der vom SRH untersuchten Schulen im Haushaltsjahr 1994 sowie die geleisteten Jahresunterrichtsstunden einander gegenübergestellt.

Kapitel	Schule	HGr. 4	HGr. 5	U-Std.
0311	Frankenberg	2.847.430 DM	714.686 DM	20.291
0601	Radebeul*	1.137.200 DM	389.570 DM	4.972
0605	Chemnitz*	2.358.609 DM	289.730 DM	9.430
0407	Mittweida	1.721.438 DM	225.934 DM	6.420
0861	Lichtenwalde	841.177 DM	192.324 DM	-
Gesamt		8.905.854 DM	1.821.244 DM	41.113
0313	LPS	10.471.300 DM	2.596.100 DM	27.632

\*Angaben des SMJus

Ein Vergleich zeigt, wie wirtschaftlich Schulen unterschiedlicher Größe arbeiten.

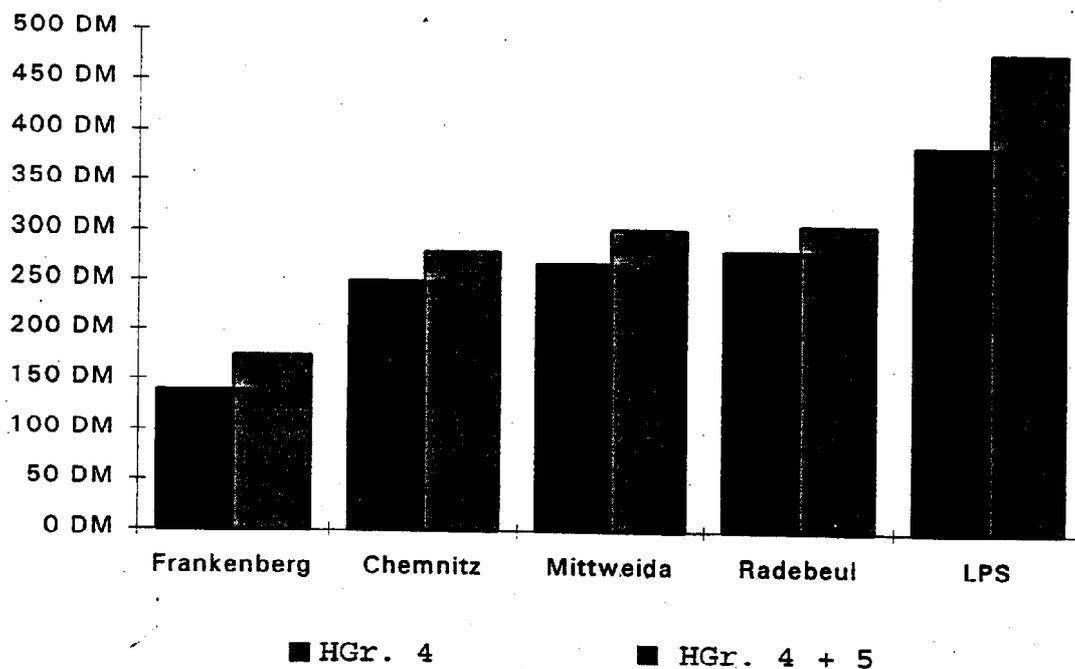
Ein Vergleich nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist zwar generell nur unter Einschränkungen möglich. Bei den Verwaltungsschulen sind insofern die teilweise voneinander abweichenden

den Aufgaben wie auch, gerade im Bereich Fortbildung, die unterschiedliche Anzahl der Teilnehmer und Dauer der Schulungen zu beachten.

Werden die in der vorstehenden Tabelle genannten Beträge in Verhältnis zueinander sowie zu den geleisteten U-Std. gesetzt, können Aussagen über die Ausgaben für eine U-Std. im Vergleich sowie zur Wirtschaftlichkeit einer Schule getroffen werden.

Schulen	Ausgaben bei HGr. 4 + 5 je U-Std.	Ausgaben bei HGr. 4 je U-Std.	U-Std.	Teilnehmer 1994
Frankenberg	175 DM	140 DM	20.291	2.271
Chemnitz	280 DM	250 DM	4.972	2.054
Mittweida	303 DM	268 DM	9.430	321
Radebeul	307 DM	282 DM	6.420	1.788
LPS	472 DM	378 DM	27.632	3.641

Angaben je Unterrichtsstunde



Beim Vergleich der Sachausgaben ist zu berücksichtigen, daß die Anforderungen an quantitative und qualitative Unterrichtsmittel wie EDV-Ausstattungen, Bücherei, sonstige technische Hilfsmittel sehr unterschiedlich sind und daher differenziert betrachtet werden müssen. Gerade die LPS als reine Fortbildungsschule ist mit den anderen Verwaltungsschulen nur bedingt vergleichbar. Die Personalausgaben-Relation läßt aber einen direkten Vergleich zu, weil sie weitgehend unabhängig von den Besonderheiten der Studieninhalte ist, soweit es um theoretische Ausbildung geht.

Es führen aber die Kostenermittlung der U-Std. nach Personal- und Sachausgaben als auch nur nach Personalausgaben zu demselben Ergebnis.

**Die Wirtschaftlichkeit der Schule steigt proportional zur Höhe der Unterrichtsleistung.**

Bemessen an den Personalausgaben ist eine U-Std. in Radebeul mit 282 DM doppelt so teuer wie in Frankenberg. Am teuersten ist die LPS mit 378 DM.

Allein die Tatsache, daß nur Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, kann nicht alleinige Ursache für die hohen Kosten der LPS sein, da Frankenberg mit dem höchsten Fortbildungsanteil bei den anderen Schulen das günstigste Ergebnis erzielt. Die tatsächlichen Gründe für die überhöhten Kosten sind unter C 5 aufgeführt.

## 3.2 Personalkosten - Einsparungen

Stand 1994\*

Schule	Hausmeister, Kantine, Reinigung	Verwaltungspersonal	hauptamtliche Lehrkräfte	Gesamtpersonal
Frankenberg	577.776 DM (12)	1.184.324 DM (20)	331.340 DM ( 4)	38
Radebeul	595.000 DM (12)	471.000 DM ( 6)	152.200 DM ( 2)	21
Chemnitz	448.000 DM ( 9)	632.223 DM (10)	5.34.680 DM ( 8)	34
Mittweida	500.000 DM (10)	513.480 DM ( 9)	846.095 DM (13)	32
LPS	2.152.544 DM (43)	6.420.468 DM (105)	4.062.261 DM (55)	203

\* Personalkostensätze BMI

## 3.2.1 Reinigungskräfte, Hausmeister, Küchenpersonal

Im Rahmen der derzeitigen dezentralen Organisation und Unterbringung der Schulen für Allgemeine Verwaltung, Steuer- und Staatsfinanzen, Justizdienst und Justizvollzugsdienst werden gegenwärtig in den Bereichen Reinigung, Hausmeister und Kantine 43 Mitarbeiter durch den Freistaat Sachsen beschäftigt.

Frankenberg:	Hausmeister und Kantine	12 Mitarbeiter,
Radebeul:	Hausmeister, Küche und Reinigungskraft	12 Mitarbeiter,
JVS:	Küche, Hausdienst	9 Mitarbeiter
LFS:	Küche, Reinigung, Hausdienst	10 Mitarbeiter

Bei einer Zusammenlegung der Fachbereiche in den neu errichteten Gebäuden in Niederbobritzsch würde lediglich ein Hausmeister benötigt.

Durch Zentralisation der Schulen und dem damit verbundenen Bedarf lediglich eines Hausmeisters, werden allein in diesem Be-

reich neun Arbeitsplätze eingespart, was einen jährlichen Einsparungsbetrag von 465.000 DM bedeutet.

### 3.2.2 Verwaltungspersonal

Zur Bewältigung der reinen Verwaltungs- und Organisationstätigkeit verfügen die vier Schulen derzeit über insgesamt 45 Mitarbeiter (Schulleiter und Verwaltungspersonal ohne die unter 3.2.1 Genannten).

Die Zusammenlegung würde auch hier zu erheblichen Personaleinsparungen führen, da nur noch ein Wohnheim zu betreuen wäre.

Durch die Synergieeffekte, die sich in den Vergleichszahlen widerspiegeln und aus allen einschlägigen Untersuchungen bekannt sind (vgl. auch D 3.1), lassen sich günstige Relationen zwischen Personal und Studenten erzielen.

Bei ca. 250 jeweils anwesenden von ca. 500 bis 550 zu betreuenden Anwärtern und Auszubildenden der zwei Jahrgänge ist ein Verhältnis von Verwaltungspersonal zu Student von 1:35 anzustreben. Die Vergleichszahlen aus den Untersuchungen des SRH (die im übrigen auch mit Erfahrungswerten aus anderen Ländern korrespondieren), wie unter C 5.1 ausgeführt, zeigen, daß dies realistischerweise erwartet werden kann. Damit sind 15 bis 17 Verwaltungsmitarbeiter ausreichend. Bei einem durchschnittlichen Personalkostensatz in Höhe von 62.245 DM je Mitarbeiter führt dies zu weiteren Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von ca. 1,7 Mio. DM im Jahr.

### 3.3 Personaleinsatz.

Bei einer Jahresgesamtleistung von ca. 13.100 U-Std. und einer Besetzung des Lehrkörpers zu 70 v.H. mit hauptamtlichen Lehrkräften würde die zukünftige Verwaltungsschule 14 hauptamtliche Dozenten benötigen, also 13 weniger als bei den vier Verwaltungsschulen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterrichten (Radebeul wird mit zwei hauptamtlichen Dozenten berechnet). Vergleiche auch D 4.2!

Im einzelnen wäre in einer einheitlichen Ausbildungsstätte folgendes Personal erforderlich:

	<u>Kosten<sup>1</sup></u>
1 Schulleiter A 15	141.111 DM
14 hauptamtliche Lehrkräfte	966.000 DM
nebenamtliche Lehrkräfte für	
3.930 U-Std. x 52 DM	205.000 DM
17 Verwaltungsmitarbeiter	
einschl. Hausmeister	1.058.165 DM
Trennungsgelder/Umzüge	<u>300.000 DM</u>
Gesamtausgaben HGr. 4	2.670.300 DM

Die Ist-Ausgaben 1994 der fünf Verwaltungsschulen bei HGr. 4 betragen 8.905.854 DM, so daß hier ein Einsparungspotential in Höhe von weit mehr als 6 Mio. DM jährlich zur Verfügung steht.

### 3.4 Kosten für Neubau und Sanierung

Nach Auskunft des SMI (LT-DS 2/1871) stehen den Kosten für die Baumaßnahme in Niederbobritzsch in Höhe von 65 Mio. DM Sanie-

<sup>1</sup> Personalkostensätze nach BMI

rungskosten der Bildungsstätten Frankenberg, Lichtenwalde und Radebeul von über 100 Mio. DM gegenüber.

Hier erbringt die Zentralisierung eine einmalige Einsparung von 35 Mio. DM sowie künftig einen niedrigeren Instandhaltungs- und Bewirtschaftungsbedarf.

#### 4 Weitere Einsparungsmöglichkeiten

##### 4.1 Privatisierung

Die Kantine/Mensa sowie die Gebäudereinigung sollten verpachtet werden, da hier wesentliche Einsparungen erzielt werden können, wie alle einschlägigen Untersuchungen der letzten Jahre zeigen.

So hat die kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) bereits 1979 in ihren Entscheidungshilfen zur Vergabe der Gebäudereinigung festgestellt, daß beim Übergang von der Eigenreinigung auf die Fremdreinigung Einsparungen von 20 bis 40 v.H. der Gesamtkosten erzielt werden können. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Eigenreinigung gut organisiert ist. Die wichtigsten Kosteneinsparungsgründe sind:

- die niedrigeren Löhne und Lohnnebenkosten im Reinigungsgewerbe,
- der Einsatz von sog. geringfügig Beschäftigten,
- höhere persönliche Leistungen der Arbeitskräfte im privaten Reinigungsgewerbe,
- flexiblere Anpassung des Personaleinsatzes an Schwankungen in den geforderten Reinigungsleistungen (z.B. Ferienregelung) bei den Privatfirmen.

Ausdrücklich wurde festgestellt, daß die Qualität der Fremdreinigung erfahrungsgemäß nicht hinter der Eigenreinigung zurücksteht.

Durch die Privatisierung der Gebäudereinigung entfallen insgesamt acht Stellen, was zu einer jährlichen Reduzierung der Personalkosten um ca. 348.000 DM führt.

Dem stehen lediglich die Ausgaben für die Reinigung nach den entsprechenden Verträgen in Höhe von ca. 48.000 DM gegenüber. Die Untersuchungen des SRH bezüglich der Kantinen in der Justizschule Radebeul und der Verwaltungsschule Frankenberg 1994 bzw. 1995 ergaben, daß die Verpflegungsmaßnahmen lediglich die Ausgaben für die Wareneinkäufe deckten und die Personalkosten bei der Preiskalkulation unberücksichtigt blieben.

Die Verpachtung der Kantinen führt somit zu einer Personaleinsparung von 23 Arbeitsplätzen, was jährlichen Personalkosten von ca. 1,2 Mio. DM entspricht.

#### 4.2 Deputatregelung

Momentan liegen unterschiedliche oder gar keine Deputatregelungen für die hauptamtlichen Lehrkräfte vor; auch wo solche vorliegen, fehlt es noch an der konsequenten Umsetzung.

JVS:                   607 U-Std. einer hauptamtlichen Lehrkraft im Jahr  
                          = 110 DM/Stunde

Frankenberg:       556 U-Std. einer hauptamtlichen Lehrkraft im Jahr  
                          = 149 DM/Stunde

LFS: 416 U-Std. einer hauptamtlichen Lehrkraft im Jahr  
= 156 DM/Stunde

Radebeul: 160 DM/Stunde

Der SRH schlägt die Anwendung der Deputatregelung der Landesfinanzschule für alle Bereiche vor, die eine Regellehrverpflichtung von 860 U-Std. vorsieht. Damit sind auch abgegolten, Korrekturleistungen mit 80 Std./Jahr und Leistungsnachweise mit 10 Std./Jahr, so daß an Lehrveranstaltungen 770 Std./Jahr zu leisten sind.

Die Umsetzung dieses Lehrdeputats bei einer Jahresgesamtleistung von 13.100 U-Std. durch hauptamtliche Lehrkräfte ergibt eine Kostenersparnis von über 620.000 DM.

## 5 Ergebnis

Die Untersuchungen zum zukünftigen Ausbildungsbedarf bis zum Jahre 2005, die Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinsichtlich Sach- und Personalkosten und die immer knapper werdenden finanziellen Ressourcen zwingen dazu, die Strukturen auch im Ausbildungsbereich neu zu ordnen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten.

Der SRH empfiehlt deshalb, die o.g. Fachbereiche in Niederbobritzsch zusammenzulegen, um eine wirtschaftliche (Mindest-) Größe hinsichtlich Teilnehmer und Anzahl von Unterrichtseinheiten zu erreichen.

Damit würde auf Dauer eine hohe Leistungsfähigkeit, insbesondere die gute Qualität des Lehrangebots mit einem festen Dozentenstamm sichergestellt werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist diese Lösung nachgerade zwingend, wie die Untersuchungen des SRH zeigen.

Gegenüber der jetzigen Situation können mindestens einmal ca. 35 Mio. DM und auf Dauer mehr als 6 Mio. DM/Jahr eingespart werden.

Lediglich ein Umzug der Fachbereiche mit den gegenwärtigen Strukturen würde den wirtschaftlichen Gesichtspunkten allerdings nur zum Teil genügen.

Die Zusammenlegung zu einer Verwaltungsschule sollte, wie bei der FH Meißen, auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. In dem Gesetz sollten die Aufgabe der Schule, deren Rechtsnatur, Aufsicht, Finanzierung und Organe, Lehrpersonal sowie die grundlegende Ausbildungsorganisation geregelt werden.

## E Derzeitige Situation der Fachhochschulen für den gehobenen Dienst

### 1 Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die FH der Sächsischen Verwaltung Meißen ist eine Einrichtung des Freistaates Sachsen; sie besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Die FH besteht seit September 1991 und nahm ihre Tätigkeit mit dem FB Allgemeine Verwaltung auf.

Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern - mit Ausnahme Baden-Württembergs - ist der FB Polizei nicht integriert. Hierfür wurde 1994 eine eigene FH in Rothenburg installiert.

Das Gesetz über die FH der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVG) stellt die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung, die Einbeziehung von Forschungsaufgaben und die Ausgestaltung der Selbstverwaltung sicher. Dabei ist die Entscheidung zugunsten einer internen Fachhochschulausbildung in Form einer Bedarfsschule getroffen worden. Folgende Überlegungen gaben den Ausschlag gegenüber der externen Schule als Angebotsschule:

- gute Verbindung zwischen Theorie und Praxis,
- erleichterte Bedarfsplanung und Auswahl auf Grund eines Verfahrens, das sicherstellen soll; daß nur gut geeignete Bewerber zum Studium zugelassen werden, da eine gleichwertige Berufsmöglichkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht vorhanden ist,

- Einflußnahme der ausbildenden Dienstherren auf die Gestaltung der Ausbildung; dadurch flexible Anpassung der Lehrinhalte an die sich ändernden Bedürfnisse der Praxis.

Die Rechtsgrundlagen für die gegenwärtigen Aufgaben und die Organisation sind:

- Gesetz für die FH der Sächsischen Verwaltung Meißen (FSVG) vom 17.7.1992,
- Wahlsatzung der FH der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 17.9.1993,
- VO über Diplomgrade,
- Vorläufige Seminarordnung vom 17.11.1994,
- Geschäftsverteilungsplan der FH vom 1.10.1994,
- Richtlinie des Rektors der FH Meißen zur Regellehrverpflichtung des Prorektors, der Fachbereichsleiter, der stellvertretenden Fachbereichsleiter und des hauptamtlichen Lehrpersonals an der FH (Deputatregelung) vom 1.6.1995.

Im Entwurf liegt ein Rahmenplan für die berufspraktischen Studien im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (RPlgVWD) vor.

## 1.2 Aufgaben der Fachhochschule

Die Aufgaben der FH sind im § 2 Abs. 1 FHSVG geregelt. Die FH hat die Aufgabe, den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Inspektorenanwärter) für die gesamte Sächsische Verwaltung auszubilden. Sie gliedert sich in vier FB:

- Allgemeine Verwaltung,
- Steuer- und Staatsfinanzverwaltung,
- Rechtspflege und
- Sozialverwaltung/Sozialversicherung.

Durch Verordnung können weitere FB eingerichtet werden.

Das SMI führt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministerium sowie in hochschulrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK).

### 1.3 Ausbildungsinhalte

#### 1.3.1 Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Die Verordnung des SMI über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Allgemeinen Verwaltungsdienst (APOgVwD) vom 17.12.1993 (SächsGVBl. 1994 S. 94 ff.) ist die rechtliche Grundlage für den Ausbildungs- und Prüfungsinhalt in diesem FB. Die Ausbildungsdauer beläuft sich auf drei Jahre und besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studien, jeweils 18 Monate im Wechsel.

Die Fachstudien gliedern sich in Grund- und Hauptstudium von je neun Monaten. Die berufspraktischen Studien werden von der FH mit einem dreimonatigen praxisorientierten Vertiefungsstudium begleitet.

Während das Grundstudium das erforderliche Grundlagenwissen für eine sinnvolle berufspraktische Ausbildung vermittelt, vertiefen die Studenten im Hauptstudium den Pflichtstoff und können aus neun Wahlpflichtfächern mit einem Umfang von 240 Stunden auswählen.

**Pflichtfächer** sind Öffentliches Recht (760 U-Std.), Privatrecht und Ordnungswidrigkeitengesetz (280 U-Std.) und Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (982 U-Std.)

Aus den Wahlpflichtfächern Verwaltungsprozeßrecht, Wirtschaft und Finanzen sowie Personal und Organisation sind 128 Stunden zu belegen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt eine Gesamtstundenanzahl von 2.200 U-Std. Deren Gliederung im einzelnen ist in Anl. 15 dargestellt.

### 1.3.2 Fachbereich Steuer und Finanzen

Die Ausbildung und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst datiert vom 20.1.1993 (SächsGVBl. 1993 S. 142 ff.). Auch hier beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes drei Jahre und besteht aus 18monatigem Fachstudium und berufspraktischer Studienzeit. Das Studium ist in Abschnitte von vier, neun und fünf Monate aufgeteilt. Die Gesamtstundenzahl beträgt 2.200. Sie untergliedert sich in die Pflichtfächer Öffentliches Recht (720 U-Std.), Privat- und Zivilprozeßrecht (482 U-Std.), Arbeitsrecht (328 U-Std.), Wirtschaftswissenschaften (354 U-Std.), Einführung in die Rechtsanwendung (81 U-Std.), Verwaltungslehre (53 U-Std.), Steuerrecht (91 U-Std.) sowie Wahlpflichtfächer mit 36 Stunden und Seminare in Höhe von 55 Stunden.

Zu der genauen Aufteilung wird auf Anl. 16 verwiesen.

Für die Fachrichtung Steuerverwaltung gilt die StBAPO in der Fassung vom 6.9.1982 (BGBl. I S. 1.257). Auch hier umfaßt der Studiengang Fachstudien von 18monatiger Dauer und eine 18monatige berufspraktische Studienzeit. Die Gesamtzahl von 2.200 U-Std. untergliedert sich in die Pflichtfächer Steuerrecht mit 1.503 U-Std., Privatrecht mit 160 U-Std., Öffentliches Recht mit 181 U-Std., Wirtschaftswissenschaften mit 134 U-Std. und Verwaltungslehre mit 136 U-Std. sowie Wahlpflichtfächer mit 50 U-Std. und Seminare mit 36 U-Std.

Bezüglich der genauen Aufteilung wird auf Anl. 17 verwiesen.

### 1.3.3 Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung

Auch hier dauert der Vorbereitungsdienst drei Jahre und untergliedert sich in ein 18monatiges Fachstudium sowie ein 18monatiges berufspraktisches Studium. Die Beamten werden in drei Fachrichtungen ausgebildet:

1. Rentenversicherung,
2. staatliche Sozialversicherung sowie
3. landwirtschaftliche Sozialversicherung.

Das Fachstudium untergliedert sich in drei Studienabschnitte von je sechsmonatiger Dauer und das berufspraktische Studium, während dem 200 dienstbegleitende U-Std. erteilt werden. Zur Zeit gilt für den Freistaat Sachsen noch die bayerische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen

Dienst in der Sozialversicherung (ZAPOSozVerw) vom 14.8.1975. Voraussichtlich ab Anfang 1996 wird es eine sächsische Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung geben. Die Pflichtfächer untergliedern sich in Sozialrecht (825 U-Std.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht (385 U-Std.), Privatrecht (220 U-Std.), Verwaltungslehre (227 U-Std.) und Allgemeine Lehrgebiete - z.B. VWL, BWL (130 U-Std.).

Bezüglich Gesamtunterrichtsstunden sowie Aufteilung nach den jeweiligen Pflicht- und Wahlfächern wird auf Anl. 18 verwiesen.

#### 1.3.4 Fachbereich Rechtspflege

Rechtsgrundlage für den Bereich Rechtspflege ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Rechtspfleger (APORPfl) vom 9.9.1991 (SächsGVBL 1991 Seite 355). Auch hier beträgt die Ausbildungsdauer drei Jahre und untergliedert sich in einen 18monatigen fachtheoretischen Studienabschnitt von zweimal neunmonatiger Dauer sowie einen 18monatigen berufspraktischen Studienabschnitt. Die 2.138 Gesamtunterrichtsstunden untergliedern sich in BGB (1.450 U-Std.), ZPO und Vollstreckungsrecht (399 U-Std.), Strafrecht (214 U-Std.) sowie Öffentliches Recht (75 U-Std.).

Bezüglich der genauen Aufteilung wird auf Anl. 19 verwiesen.

### 1.4 Organisation und gegenwärtiger baulicher Zustand

#### 1.4.1 Organe

Die Organe, die die Arbeit der Verwaltungsfachhochschule grundlegend bestimmen, sind

- der Rektor und der Senat sowie
- die Organe der FB'e, der Fachbereichsleiter sowie der Fachbereichsbeirat.

Der Rektor ist gem. § 7 FHSVG der Leiter der FH und entscheidet über die Angelegenheiten der FH. Er ist zuständig für die Personalangelegenheiten des gesamten Fachhochschulpersonals, Dienstvorgesetzter für alle Angehörigen der FH sowie für die Studenten während der Zeit des Fachstudiums.

Der Senat ist u.a. zuständig für die Satzung der FH. Er unterbreitet Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsplanes sowie für die Bestellung des Rektors, des Prorektors, der Professoren und Dozenten und beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Die Organe der FB'e beschließen über fachbereichsbezogene Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie über die Vorschläge für die Bestellung des Fachbereichsleiters, eines Stellvertreters sowie der Professoren und Dozenten für den FB.

Die Studentenvertretung ist kein Organ der Verwaltungsfachhochschule. Die Interessen der Studenten werden durch Entsendung in den Senat sowie in den Fachbereichsbeirat gewährleistet.

#### 1.4.2 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der FH untergliedert diese in eine Verwaltungsabteilung sowie in die vier vorhandenen FB'e mit eigenem Verwaltungspersonal.

Der Verwaltungsabteilung steht der Kanzler der FH vor. Sie wird durch den Geschäftsverteilungsplan in drei Sachgebiete gegliedert:

- Allgemeine Verwaltung, EDV-Personalwesen mit 16 Mitarbeitern,
- Referat Haushalt, Liegenschaften und Technik mit 21 Mitarbeitern 1994 und 24 Mitarbeitern 1995 sowie
- Studienangelegenheiten und Bibliothek mit sechs Mitarbeitern 1994 und sieben Mitarbeitern 1995.

Einschließlich des Rektorats verfügte die Verwaltungsabteilung 1994 über 46 Mitarbeiter und 1995 über 50 Mitarbeiter.

Hierzu kommen 14 Mitarbeiter für die vier Fb'e, so daß insgesamt für die Verwaltung der Schule 60 Mitarbeiter 1994 und 64 Mitarbeiter 1995 beschäftigt waren. Außerdem gibt es noch die vier FB-Leiter.

Auffallend ist, daß allein 16 Mitarbeiter für die Haustechnik und den Gebäudeunterhalt im Referat Haushalt, Liegenschaften und Technik eingesetzt werden.

#### 1.4.3 Unterbringung und Kapazität

Derzeit ist die FH noch an drei verschiedenen Standorten innerhalb Meißens untergebracht, nämlich in:

- dem Gelände St. Afra Gymnasiums mit der Verwaltung und einem Teil des FB Allgemeine Verwaltung, bestehend aus zwölf Lehrsälen, Mensa und einem Wohnheim mit 358 Betten, dessen Miet-

vertrag jedoch Ende 1997 ausläuft und das deshalb geräumt werden muß,

- der Herbert-Böhme-Straße mit dem sanierten Haus 1 mit 29 Lehrsälen, einen Teil des FB Allgemeine Verwaltung den FB'en Finanzen und Rechtspflege und dem neuen Wohnheim mit 352 Betten,
- der Wohnheimstätte Bohnitzsch 1 und 2.

Der FB Soziales ist in Riesa ansässig.

Haus 3 der Wohnheimstätte in Bohnitzsch soll Ende 1997 fertiggestellt sein, so daß neben dem Wohnheim in der Herbert-Böhme-Straße eine Unterbringungskapazität für weitere 588 Studenten besteht. Ende 1997/Anfang 1998 soll der Komplex Herbert-Böhme-Straße (Lehre/Verwaltung/Wohnung/Mensa) bezugsfertig sein, so daß das St. Afra Gelände verlassen werden kann. Mit dem dann möglichen Umzug des FB Sozialwesen sind die baulichen Maßnahmen abgeschlossen.

Die FH verfügt dann über eine Lehrsaalkapazität von 1.100 Plätzen sowie einer Unterbringungskapazität von 940 Betten.

### 1.5 Lehrpersonalstruktur

Die Lehraufgaben der FH werden wahrgenommen von Professoren und Dozenten (hauptamtliches Lehrpersonal) sowie von Lehrbeauftragten (nebenamtliches Lehrpersonal). Die derzeitige Situation ergibt sich aus dem folgenden Schaubild:

Fachbereich	Studenten gesamt 3 Jahrgänge (1992 bis 1994)	U-Std.	U-Std. hauptamtliche Dozenten	U-Std. nebenamtliche Dozenten	davon Ex- terne/Freibe- ruler
Allgemeine Verwaltung	794	18.354	9.587 (22)	8.767 (63)	20
Finanzen	814	13.906	6.928 (19)	6.978 (109)	5
Recht	204	5.180	3.325 (9)	1.855 (54)	-
Sozial	171	4.763	1.579 (4)	2.811 (79)	9
Gesamt	1.983	42.203	21.419 (54)	20.411 (308)	34
Bemerkungen			50,7 v.H.	49,3 v.H.	

Gemäß § 7 FHSVG werden Rektor und Prorektor auf vier Jahre bestellt. Hauptamtlich Lehrende, die die Voraussetzungen des § 50 Sächsisches Hochschulerneuerungsgesetz erfüllen (Professoren), gibt es an der FH derzeit neun. Die hauptamtlichen Dozenten werden in der Regel für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Die FH erfüllte ihre Aufgaben 1994 mit 54 hauptamtlichen Dozenten einschließlich Professoren und 308 nebenamtlichen Lehrkräften (Lehrbeauftragte) Von den geleisteten 42.203 U-Std. wurden 50,7 v.H. von den hauptamtlichen Dozenten und 49,3 von den nebenamtlichen Lehrkräften abgehalten. Dieser hohe Anteil an nebenamtlichem Lehrpersonal ist teilweise finanziell begründet. Die Finanzierung der Schule wäre bei annähernder Vollausstattung mit hauptamtlichen Lehrkräften und Beibehaltung des jetzigen Unterrichtssystems wesentlich teurer. Ein weiterer Grund ist die damit erreichte Praxisnähe des Unterrichts.

Die Regelbegrenzung für hauptamtliche Dozenten auf sechs Jahre (Rotationsmodell) soll ebenfalls diesen Bezug zwischen Lehre und Praxis gewährleisten.

Als Regellehrverpflichtung nach § 3 Abs. 1 der Deputatrichtlinie des Rektors umfaßt das Lehrdeputat

- Lehrveranstaltungen	702 Std./Jahr (39 Wochen x 18 U-Std.),
- Leistungsnachweis	10 Std./Jahr,
- Korrekturleistungen	<u>75 Std./Jahr.</u>
	787 Std./Jahr.

## 2 Fachhochschule für Polizei

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Schon bei der Gründung der FH der Sächsischen Verwaltung Meißen hatte der Staatsminister des Innern auf die Bildung einer eigenständigen Polizeifachhochschule hingewiesen, da diese den Anforderungen an eine berufsspezifische Ausbildung besser gerecht werden könne (siehe Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion „Beamtenfachhochschule“ vom 31.1.1992, LT-DS 1/1231, Seite 3).

Mit Erlaß vom 25.2.1992 wurde deshalb der Aufbaustab der FH für Polizei bei der Landespolizeischule (LPS) Sachsen in Bautzen errichtet. Zu diesem Zweck waren auch schon 1992 und 1993 Haushaltsmittel bei Kap. 0313 (LPS mit FH der Polizei) eingestellt. Im Haushaltsplan 1993 heißt es in den Vorbemerkungen zu Kap. 0313:

„Für die Ausbildung der Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wurde ab Mai 1992 der Aufbaustab der Fachhochschule für Polizei errichtet. Im Frühjahr 1993 soll nach jetzigen Erkenntnissen mit dem Lehrbetrieb begonnen werden.“

Im Frühjahr 1993 war nicht einmal sicher, ob die FH überhaupt errichtet werden würde, da die dazu notwendigen Voraussetzungen noch nicht geschaffen waren. Auch die Standortfrage war bis dahin offenbar ungeklärt. Der Beschluß 01/0432 des Kabinetts vom 29.6.1993 bestimmte Rothenburg als Standort.

Am 24.11.1993 brachte die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur FH im Sächsischen Landtag ein. Zu diesem Zeitpunkt waren die Vorbereitungen bereits in vollem Gange. So war z.B. in die Haushaltsplanung für das Jahr 1994 das Kap. 0315 (FH für Polizei) mit Gesamtausgaben in Höhe von 11,9 Mio. DM neu aufgenommen.

Der Sächsische Landtag hat nach kontroverser Diskussion und trotz massiver Bedenken der beigezogenen Gutachter und Sachverständigen am 17.4.1994 das Gesetz über die FH für Polizei Sachsen (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz - SächsPolFHG) beschlossen.

Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes stellte das SMI einen Antrag auf außerplanmäßige Haushaltsmittel für Baumaßnahmen in Höhe von 10 Mio. DM. Das SMF ist dem Antrag weitgehend gefolgt und hat für das laufende Hj. 5 Mio. DM Kassenmittel und 3 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Darüber hinaus wurden durch Deckungsmöglichkeiten weitere Haushaltsmittel bereitgestellt.

Die FH wurde am 1.10.1994 gegründet. Sie ist eine Einrichtung des Freistaates Sachsen und besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Das SMI führt die Aufsicht, in hochschulpolitischen Fragen im Einvernehmen mit dem SMWK. Das Studienbetrieb hat am 4.10.1994 offiziell begonnen, die Aufnahme der Studenten er-

folgte am 2.1.1995 am Standort Rothenburg/OL. Im August 1995 waren 100 Studierende bei der FH erfaßt.

Neben dem Freistaat Sachsen hat nur das Land Baden-Württemberg eine eigene FH für die Ausbildung von gehobenen Polizeibeamten. Die dortigen Erfahrungen haben den als Sachverständigen beigezogenen Rektor der Polizeifachhochschule Baden-Württemberg bewogen, gegen eine vergleichbare Einrichtung in Sachsen zu votieren.

In den anderen Ländern erfolgt die Ausbildung an den FH für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in entsprechenden FB'en für Polizei.

Die Rechtsgrundlagen für die gegenwärtigen Aufgaben und die Organisation sind:

- Gesetz über die FH für Polizei Sachsen (SächsPolFHG) vom 1.10.1994,
- Vorläufige Polizeifachhochschulstudienordnung (VorlSächsPolFHStuO) vom 1.10.1994
- Vorläufiger Polizeifachhochschulstudienplan (VorlSächsPolFHStuPl) vom 1.10.1994,
- Vorläufige Polizeifachhochschulprüfungsordnung (VorlSächsPolFHPrüfO) vom 1.10.1994.

Ein Geschäftsverteilungsplan und eine Deputatregelung fehlen derzeit noch, sind jedoch nach Aussage der Schule in Vorbereitung.

## 2.2 Aufgaben der Fachhochschule für Polizei

Die FH hat die Aufgabe, Beamte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst auszubilden (§ 2 Abs. 1 SächsPolFHG). Die FH wirkt weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Fortbildung der Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes mit (§ 2 Abs. 4 SächsPolFHG). Außerdem wird die fachtheoretische Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst (sog. Ratsanwärter) durchgeführt, soweit sie in den Ländern stattfindet (§ 2 Abs. 5 SächsPolFHG). Für 1996 ist die Einrichtung eines solchen Lehrganges mit elf Teilnehmern geplant.

Aus der Formulierung von § 2 Abs. 4 SächsPolFHG ist keine ausschließliche Zuständigkeit der FH für die Fortbildung zu erkennen. Diese ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift für die Fortbildung in der Polizei des Freistaates Sachsen vom 1.3.1993. Diese Vorschrift wurde 1994 präzisiert und umfaßt folgenden Fortbildungsbedarf der FHPO:

### 1. Allgemeine fachliche Fortbildung

- für den gehobenen Polizeivollzugsdienst,
- für den höheren Polizeivollzugsdienst, sofern die Fortbildung nicht an der Polizeiführungsakademie Münster stattfindet.

### 2. Zentrale funktionsbezogene Fortbildung

- für Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit Führungsfunktionen bzw. für Beamte, die für die Übernahme von Führungsfunktionen vorgesehen sind (insbesondere Revierführer, Leiter Ermittlungsdienst, Dezernatsleiter),

- für die landesspezifische Fortbildung der Mitteleuropäischen Polizei-Akademie,
- für Führungskräfte der Polizeien aus den mittel- und osteuropäischen Staaten.

### 3. Zentrale anlaßbezogene Fortbildung

- für Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit Führungsfunktionen,
- für Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes, sofern diese nicht an der Polizeiführungsakademie Münster durchgeführt wird.

### 4. Projektbezogene Fortbildung

- grundsätzlich für die Bediensteten aller Führungsebenen und in besonderen Verwendungen.

Hinsichtlich der Fortbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bestehen Unterscheidungen mit der Landespolizeischule Sachsen. Die VV des SMI über die Aufgaben und Organisation der LPS Sachsen vom 26.5.1995 formuliert in Nr. 1.1 folgenden Auftrag:

„Der Landes-Polizeischule Sachsen (LPS SN) mit Dienstsitz in Bautzen obliegt die Fortbildung der Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes und - soweit nicht die Fachhochschule für Polizei Sachsen zuständig ist - des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Freistaates Sachsen.“

### 2.3 Ausbildungsinhalte

Das SMI hat auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 SächsPolFHG den bereits genannten Studienplan und eine Studienordnung erlassen. Diese ist Grundlage für die Ausbildung an der FH.

Die Abschlußprüfung wird in der Prüfungsordnung geregelt. Sie ist eine staatliche Prüfung im Sinne von § 28 Abs. 1 SHG und für die Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Sachsen die Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

Das Studium dauert für Aufstiegsbeamte drei Jahre und untergliedert sich in ein fachwissenschaftliches Studium von 24 Monaten und ein berufspraktisches Studium von 12 Monaten.

Dabei werden folgende Studienabschnitte absolviert:

1. Grundpraktikum	3 Monate
2. Grundstudium	6 Monate
3. Hauptpraktikum 1	3 Monate
4. Hauptstudium 1	6 Monate
5. Hauptpraktikum 2	3 Monate
6. Hauptstudium 2	6 Monate
7. Abschlußpraktikum	3 Monate
8. Abschlußstudium	6 Monate

Das fachwissenschaftliche Studium wird an der FH, das berufspraktische Studium bei den Studienbehörden und Studienstellen durchgeführt.

Das fachwissenschaftliche Studium wird nach § 8 Abs. 1 SächsPolFHG in FB'en durchgeführt und gliedert sich in Pflicht-

und Wahlpflichtstudium sowie fachübergreifende Veranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 2.290 Stunden.

Das Pflichtstudium umfaßt folgende Studienfächergruppen (diese sind identisch mit den FB) und Studienfächer.

a) Führung und Einsatz (457 Std.)

- Führungslehre
- Einsatzlehre und Polizeitechnik
- Sport
- Schießen

b) Kriminalistik und Kriminologie (305 Std.)

- Kriminalistik
- Kriminaltechnik
- Kriminologie

c) Verkehrswissenschaften (194 Std.)

- Verkehrslehre
- Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht

d) Rechtswissenschaften (627 Std.)

- Staatslehre und Verfassungsrecht
- Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht
- Recht des öffentlichen Dienstes
- Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Zivilrecht

e) Gesellschaftswissenschaften (315 Std.)

- Politische Bildung
- Psychologie
- Soziologie

- Pädagogik
  - Berufsethik
- f) Informatik und Betriebswirtschaftslehre (88 Std.)
- g) Sprachen (158 Std.)  
wahlweise eine Fremdsprache
- Englisch
  - Russisch
  - Polnisch
  - Tschechisch
  - Sorbisch

Die Sprachausbildung ist untergliedert in allgemeine Sprachausbildung (88 Std.) und Sprachintensivausbildung (70 Std.).

Das Wahlpflichtstudium umfaßt folgende Studienfächer und Studienthemen, aus denen 110 Stunden zu belegen sind:

- Organisation
- Kommunikation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschafts- und Computerkriminalität
- Organisierte Kriminalität
- Straßenverkehrssicherheit
- Eingriffsrecht
- Internationalisierung
- Politischer Extremismus
- Sozialpsychologie der Gewalt
- Didaktik der Aus- und Fortbildung
- Zweite Fremdsprache (Grund- und Aufbaukurs)

## 2.4 Organisation

### 2.4.1 Organe

Die Organe der FH sind der Rektor und der Senat. Organe der FB'e sind der Leiter des FB und der Fachbereichsrat.

Der Rektor leitet die FH und ist Vorgesetzter der Bediensteten der FH und der Studenten während des fachtheoretischen Studiums.

Der Senat ist u.a. zuständig für die Beschlußfassung über Satzungen, Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, der praktischen Ausbildung, Vorschläge zur Berufung von Professoren und Studenten.

Der Fachbereichsrat entscheidet im wesentlichen mit bei der Aufstellung des Studienplanes und der Organisation des Studienbetriebes. Die Studentenschaft nimmt über ihre Mitglieder im Senat und in den Fachbereichsräten ihre Interessen wahr. Die Studentenvertreter werden auf zwei Jahre gewählt.

### 2.4.2 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation untergliedert sich neben dem Rektorat (Rektor, Prorektor, Sekretärin) und dem Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit in zwei Verwaltungsreferate und entsprechend § 8 Abs. 1 SächsPolFHG in die FB'e

- Führung und Einsatz (4 Lehrkräfte),
- Kriminalistik und Kriminologie (4 Lehrkräfte),
- Verkehrswissenschaften (2 Lehrkräfte),

- Rechtswissenschaften (2 Lehrkräfte zzgl. Rektor und Prorektor als Dozenten),
- Gesellschaftswissenschaften (2 Lehrkräfte),
- Informatik und Betriebswirtschaftslehre,
- Sprachen.

Durch Rechtsverordnung können weitere FB'e eingerichtet werden (§ 8 Abs. 2 SächsPolFHG).

Daraus ergibt sich folgender Personalbestand:

Rektorat	3
Ref. 1 (Studium, Prüfung, Fortbildung, Forschung)	9
Ref. 2 (Verwaltung, Personal, Haushalt, Liegenschaften, Innerer Dienst)	18
Dozenten (hauptamtlich)	14
Gesamt	44
Davon Verwaltung	23

Im Herbst 1995 gab es 210 Studenten zzgl. 40 Studenten im Vorstudium. Dies waren 10,9 Studenten je Verwaltungskraft.

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an nebenamtliche Lehrkräfte vergeben werden (§ 13 SächsPolFHG). Bis 30.6.1995 waren zehn Nebenamtliche tätig, davon wurden zwei Verträge zum 30.6.1995 und drei Verträge zum 31.12.1995 gekündigt bzw. nicht verlängert. Gleichzeitig konnten 1995 sechs Lehrbeauftragte neu gewonnen werden. Es handelte sich hierbei um Bedienstete des Freistaates Sachsen und Freiberufler.

Trotz der attraktiven Planstellen bei der FH für Polizei gestaltet sich die Gewinnung von Professoren und Dozenten wegen des offensichtlichen Standortnachteils von Rothenburg schwie-

rig. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die FH noch auf Fachkräfte angewiesen, die aus dem Altbundesgebiet kommen. Die regionalen Gegebenheiten (mangelhafte Infrastruktur, fehlender Wohnungsmarkt, fehlende Erwerbsmöglichkeiten für Ehepartner etc.) sind nach Auskunft der FH oftmals der Grund für die Rücknahme von Bewerbungen. Die Situation hat sich - nach Aussage des SMI - 1996 verbessert. Für sechs FB konnten zehn Dozenten gewonnen werden.

#### 2.4.3 Unterbringung

Trotz Fehlens einer genauen Bedarfsanalyse wurden bauliche Voraussetzungen in Rothenburg/OL geschaffen.

Der FH wurden zwei Wohngebäude in Plattenbauweise zur Verfügung gestellt. Ein Gebäude ist bereits vollständig saniert und wird als Lehrsaal-, Unterkunfts-, Wohn- und Dienstgebäude genutzt. Es besteht die Möglichkeit der Unterbringung von 152 Studenten. Das andere Gebäude ist nicht nutzbar.

Die Verwaltung der FH befindet sich in einem von der Stadt Rothenburg angemieteten Nebengebäude. Der Mietvertrag läuft 1997 aus.

Trotz unsicherer Prognosen wird seitens des SMI an der baulichen Konzeption festgehalten, die eine Unterbringung von zwei präsenten Studiengängen mit insgesamt 400 Studenten gewährleistet. Noch 1995 wurde mit den weiteren Baumaßnahmen in Rothenburg begonnen, um mit der Eröffnung des dritten Jahrganges (Herbst 1996) das zweite Unterbringungsgebäude in Betrieb zu nehmen. Zu diesem Zeitpunkt sollte dann auch ein neues Lehrsaal- und Verwaltungsgebäude fertig gestellt sein. Baubeginn und Fertigstellung sind derzeit offen.

In der Übergangsphase mußten jedoch von September 1995 bis März 1996 Unterbringungsmöglichkeiten der LPS in Bautzen genutzt werden.

Ausgehend von den Kosten für das bereits bestehende Gebäude und dem noch notwendigen Rückbau bisheriger Lehrsäle zu Unterkünften ist mit einem weiteren Investitionsbedarf von 15 bis 20 Mio. DM zu rechnen.

Im Haushaltsplan 1995 waren 3,219 Mio. DM für Investitionen sowie Lehr- und Lernmittel veranschlagt. Genutzt wurden 1,125 Mio. DM. Für 1996 sind 2,099 Mio. DM etatisiert.

## 2.5 Lehrpersonalstruktur

Die Lehrpersonalstruktur stellt sich im Mai 1995 wie folgt dar:

	Anzahl	U-Std.	U-Std. hauptamtliche Dozenten	U-Std. nebenamtliche Dozenten
Studenten	100	4.690	4.159	531
Ratsanwärter	11			
Fortbildung	(74 UE)*			
Anteil		100 v.H.	88,6 v.H.	11,4 v.H.

\* Unterrichtseinheiten

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ergibt sich - bedingt durch die Aufbauphase - somit für hauptamtliche Lehrkräfte eine durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl pro Jahr von 297, was die mangelnde Auslastung des Lehrkörpers verdeutlicht (An der FHS Meissen sind jeweils 702 Lehrveranstaltungen zu erbringen!).

## F Künftige Entwicklung und Folgerungen - gehobener Dienst -

### 1 Fachbereiche der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

#### 1.1 Entwicklung des zukünftigen Ausbildungsbedarfes bei den derzeitigen Fachbereichen

Bislang wurden ausgebildet:

Fachbereich	Jahrgang 92	Jahrgang 93	Jahrgang 94	Jahrgang 95	Gesamt Jahrgang 92 bis 94
FAV	276	281	237	156	794
FFin	397	327	90	79	814
FRecht	78	80	46	44	204
FSoz	72	54	45	35	171
Gesamt	823	742	418	314	1.983

Die Übersicht verdeutlicht die anfänglich hohen Jahrgangszahlen und die abnehmende Tendenz. Der erste Abschlußjahrgang der FH Meißen 1994 erhielt vollständig eine Anstellung in den Verwaltungen. 50 v.H. der Absolventen wurden vom Freistaat Sachsen, 50 v.H. von den Kommunen übernommen. Zwei Drittel der Beamtenanwärter wurde mittlerweile verbeamtet. Zum Stand 31.12.1995 verfügte der Freistaat Sachsen über 1.474 Beamtenanwärter, wobei sich ca. ein Drittel der Studenten im berufsbegleitenden Praktikum befand, so daß sich die Anzahl der Studenten im Fachstudium zwischen 800 und 1.000 bewegte.

Die Ermittlung des mittelfristigen Ausbildungsbedarfes gestaltet sich sehr schwierig. Nach dem Stand 30.6.1994 belief sich die Zahl der Beschäftigten des Landes auf 134.585, welche auch

derzeit noch in etwa zutrifft. Die Zahl der Beschäftigten in den Kommunen betrug 156.076 und ist inzwischen leicht zurückgegangen.<sup>1</sup>

Von der Staatsregierung wird eine Beschäftigtenzahl des Landes von 102.000 angestrebt. Nach übereinstimmender Auffassung von SRH und SMF muß eine Zahl von unter 96.000 angestrebt werden.

Auch die Kommunen müssen ihren derzeitigen Mitarbeiterstand in großem Umfang reduzieren.

Andererseits muß in vertretbarem Umfang gewährleistet werden, daß der Landesverwaltung wie auch den Kommunen qualifizierte Beamte zur Verfügung stehen. Ein Großteil der älteren Mitarbeiter ist auf Grund von Frühverrentungen aus den Verwaltungen ausgeschieden, so daß ein Ausscheiden aus Altersgründen in den nächsten Jahren, sowohl bei den städtischen als auch bei den staatlichen Behörden, nicht zu erwarten ist. Erst ab dem Jahre 2005 kann wieder mit altersbedingtem Ausscheiden gerechnet werden. Dies behindert ein Nachrücken von qualifizierten Nachwuchskräften. Die Prognosen für den Eigenbedarf müssen seit 1995 von den einzelnen Ressorts immer wieder korrigiert werden. Derzeit wird - mittelfristig - von folgenden Einstellungszahlen ausgegangen:

Allgemeine Verwaltung:	ca. 180 pro Jahr
FB Steuer und Finanzen:	ca. 80 pro Jahr
FB Rechtspflege:	ca. 55 pro Jahr
FB Soziales:	ca. 55 pro Jahr

<sup>1</sup> Statistisches Jahrbuch Sachsen 1995

Mittelfristig ist daher mit einer Anwärterzahl in Höhe von ca. 1.150 zu rechnen, wobei im Schnitt 750 Studenten ( $\frac{2}{3}$ ) im Fachstudium sind. Die Zahlen enthalten, wie die Prognosen der Vergangenheit zeigen, Unsicherheitsfaktoren. Nach Auffassung des SMI sind die Veränderungen durch vorzeitiges freiwilliges Ausscheiden, Aufgabenzunahmen/Aufgabenabbau und Stelleneinsparung zur Reduzierung des Personalkostenanteils auf mehrere Jahre im voraus nicht vorhersehbar. Planungen seitens des SMI gehen davon aus, daß in Zukunft der Freistaat Sachsen ein Drittel der Anwärter übernehmen wird, zwei Drittel die Kommunen.

## 1.2 Neuer Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

Die z.Z. stattfindende Debatte über Privatisierung öffentlicher Aufgaben kann zu einem weiteren Stellenabbau führen. Das federführende SMI ist sich bewußt, daß zukünftig möglicherweise gerade die Absolventen aus dem FB Allgemeine Verwaltung nicht mehr vollständig übernommen werden können. Die Ausbildung ist streng auf den Aufgabenbereich des Staats- bzw. Kommunalverwaltungsdienstes ausgerichtet. Auf Grund dieser Tatsache, aber auch aus der Erkenntnis, daß Privatisierungsüberlegungen der Staatsregierung intensiviert werden und die Gründung von Eigenbetrieben und kommunalen Eigengesellschaften verstärkt wird, beabsichtigt das SMI für diese Institutionen einen eigenständigen Studiengang „Wirtschaft und Verwaltung“ anzubieten. Die Zielrichtung ist, Studenten für die

- Finanz- und Kämmereiverwaltung,
- Beteiligungsverwaltung,
- Eigenbetriebe, Zweckverbände und Eigengesellschaften der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrswirtschaft,
- Krankenhausverwaltung und
- karitative Organisationen

auszubilden.

Der Studiengang soll vier Jahre dauern und probeweise pro Jahr 60 Studenten angeboten werden. Um diese 60 Studenten soll dann der FB Allgemeine Verwaltung verkleinert werden.

Diese Studenten sollen keine Beamtenanwärter, sondern externe Studenten sein, die keinerlei Bezüge oder Besoldungen des Staates erhalten und wie andere Studenten an externen FH auch, entweder auf staatliche Leistungen - z.B. nach Bafög - oder auf Zuwendungen der Eltern angewiesen sind.

Ein Modellstudiengang „Öffentliches Dienstleistungsmanagement“ existiert seit April 1994 in Berlin und wurde als gemeinsames Projekt von der FH für Technik und Wirtschaft und der FH für Verwaltung und Rechtspflege konzipiert.

### 1.3 Organisation und Personal

Die örtliche Konzentration sollte zu einer rationellen und konzentrierten Aufgabenerledigung im Verantwortungsbereich führen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in der Allgemeinen Verwaltung drei Mitarbeiter für das Personalwesen zuständig. Daneben sind lt. Geschäftsverteilungsplan in den vier FB'en das Fachbereichspersonal mit Personalangelegenheiten sowie Haushaltsangelegenheiten zur Absicherung eines planmäßigen Lehrbetriebes befaßt.

Die FH begründet die derzeit vorhandene „Überkapazität“ der Verwaltung mit den verschiedenen Standorten sowie alten Gebäuden. Eine Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben und eine Konzentration auf einen Verwaltungsstandort in der Herbert-Böhme-Straße

bietet die Möglichkeit, in nicht unerheblichem Umfang Personaleinsparungen vorzunehmen, speziell in dem oben erwähnten Bereich Haushalt, Liegenschaften und Technik.

Es ist beabsichtigt, im Bereich Liegenschaften nach erfolgtem Umzug sieben Stellen einzusparen.

Ein Vergleich mit der FH Altenholz in Schleswig-Holstein zeigt, daß auch danach noch ein erheblicher Überhang an Verwaltungspersonal bestünde.

Die FH Altenholz verfügt derzeit, wie die FH Meißen, über vier FB, aber an einem Standort.

	Meißen	Altenholz
Gesamtzahl der Studenten Dez. 1994	1.983,0	1.313,0
Verwaltungspersonal	59,0	22,5
Quotient Verwaltungspersonal/Studenten	34,2	58,0

Die Abnahme der Studentenzahl auf 1.150 (vgl. E 1.1) führt auch dazu, daß die Auslastung der Lehrsäle abnimmt bzw. ein geringerer Raumbedarf besteht. Es bestünde dann eine Überkapazität von 250 Ausbildungsplätzen.

#### 1.4 Lehrpersonalstruktur

Nach § 12 Abs. 4 FHSV sollen die Lehraufgaben in der Regel von hauptamtlichem Lehrpersonal erfüllt werden.

Der starke Einsatz von Lehrbeauftragten hat zwar den Vorteil der Praxisnähe, bringt aber auch eine Reihe von Problemen mit sich und sollte, insbesondere aus folgenden Gründen, reduziert werden:

- Unterrichtsausfall durch kurzfristige Absagen der Lehrbeauftragten, da deren Hauptamt Vorrang hat,
- erschwerte Abstimmung mit Kollegen, die das gleiche Fach unterrichten (die Verwaltungsfachhochschule bemüht sich dem entgegenzuwirken, indem hauptamtliche Lehrkräfte, insbesondere Fachbereichsleiter, den Unterricht koordinieren und die Fachlehrer beraten),
- höherer Personalbedarf bei der Unterrichtsplanung (z.B. Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Lehrbeauftragten, viele Änderungen in der Zeitplanung durch Umbesetzungen), Abrechnung der Entschädigungen, Ausstellen der Verdienstbescheinigungen,
- Schwierigkeit für alle Fächer eine ausreichende Zahl von geeigneten Lehrbeauftragten zu gewinnen.

Dies wird noch dadurch erschwert, daß die Dienststellen nicht immer bereit sind, geeignete Mitarbeiter im nötigen Umfang für die Lehrtätigkeit freizustellen.

Die Bestellung hauptamtlicher Dozenten auf sechs Jahre stößt auf ähnliche Schwierigkeiten, obwohl der für den Unterricht notwendige Erwerb des theoretischen Fachwissens und dessen Pflege sowie die pädagogische-didaktische Erfahrung dem Dienstherrn bei einer späteren anderweitigen Verwendung durchaus von Nutzen sind. Der verstärkte Einsatz hauptamtlicher Dozenten würde, neben einer Entlastung in der Verwaltungsorganisation der FHS, auch zu einer Qualitätssteigerung der Lehrinhalte führen.

Der Freistaat Sachsen begäbe sich allerdings unnötigerweise der Flexibilität beim Einsatz des Lehrpersonals, wenn er weitere Stellen mit Professoren besetzen würde. Für die Arbeit der FH ist zwar eine Kontinuität der Einstellungszahlen der Beamtenanwärter wünschenswert. Allerdings muß auch eine interne FH auf gewisse Schwankungen der Studentenzahl flexibel reagieren können. Diese Flexibilität wird durch einen entsprechend bemessenen Anteil nebenamtlicher Lehrkräfte ermöglicht; sie wird gesichert werden können, solange sich die Schwankungen in einer übersehbaren Bandbreite bewegen. Die Anstellung von Professoren ist also auf ein Minimum zu beschränken, ein weiterer „Stamm“ ist aus hauptamtlichen Dozenten auf Zeit zu bilden und ein Anteil von ca. 30 v.H. des Unterrichts ist durch nebenamtliche Dozenten sicherzustellen.

#### 1.5 Deputatregelung

Für den Einsatz der hauptamtlichen Lehrkräfte legt die FH eine Lehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche zugrunde. Nach Aussage der FH Meißen beruht die Festlegung der Lehrveranstaltungen 39 Wochen x 18 U-Std. auf einer KMK-Richtlinie.

Nach Abzug der unterrichtsfreien Zeit zu Ostern, im Sommer und zu Weihnachten und unter Einbeziehung der Feiertage, ist eine Unterrichtszeit von 43 Wochen realisierbar. Das ergäbe ein Jahressoll von 774 Lehrveranstaltungen. Der derzeitige Richtwert der FH liegt um 72 Stunden darunter. Eine Erhöhung der Anzahl der Lehrveranstaltungen um diese 72 würde immer noch genügend Zeit für die anwendungsorientierte Forschung (§ 2 Abs. 3 FHSV) und sonstige Aufgaben lassen.

Als Folge der Neuberechnung der möglichen Regellehrverpflichtung ergibt sich bei z.Z. 59 hauptamtlichen Lehrkräften ein Einsparungspotential von 5,5 Stellen.

An den staatlichen FH in Sachsen beträgt die Lehrverpflichtung nach § 6 Abs. 3 der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) vom 19.10.1994 (SächsGVBl. 1994 Seite 1.626) für Professoren 18 Lehrveranstaltungsstunden, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben 24 Lehrveranstaltungsstunden und, soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen wurden, mindestens 20 Lehrveranstaltungsstunden. Bei einer Angleichung an die staatlichen FH wäre daher für die hauptamtlichen Dozenten von einem regelmäßigen Pflichtstundensoll zwischen 20 und 24 Stunden pro Woche auszugehen.

Aus dem Kreis der Hochschuldozenten der jeweiligen FBe wird ein Fachbereichsleiter auf vier Jahre bestellt. Ihm wird die Gesamtverantwortung für den FB zugewiesen, er ist Dienstvorgesetzter für alle Fachbereichsangehörigen und führt die Geschäfte des Vorsitzenden des Fachbereichsrates bezüglich Organisation, Personalangelegenheiten, Haushaltsangelegenheiten und Absicherung des Lehrbetriebes für den jeweiligen FB. Auf Grund dieser Aufgabenzuweisung ermäßigt sich die Regellehrverpflichtung nach der derzeitigen Deputatregelung für den Fachbereichsleiter FAV um mindestens 65 v.H.; im FB Steuern um 65 v.H., für den FB Rechtspflege um mindestens 50 v.H. sowie für den FB Sozialverwaltung und Sozialversicherung um 50 v.H. Der Aufbau der FH und die hohe Anzahl der Studenten in den Anfangsjahren haben an die Fachbereichsleiter große Anforderungen gestellt, insbesondere durch die Betreuung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte, durch den Kontakt mit den entsendenden Dienststellen, durch die Unterrichtsplanung oder auch durch

konzeptionelle Arbeiten (Leistungsbewertung, Überarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung). Nach Ablauf dieser Gründungsphase wird eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung in dem oben angegebenen Maße nicht mehr für erforderlich gehalten, da die konzeptionellen Aufgaben weitgehend bewältigt sind und die Zahl der zu betreuenden Studenten sich auf ein niedrigeres Niveau einpendeln wird (siehe Schaubild „Entwicklung der Studentenzahlen“ und Ausführungen weiter oben).

Ab Herbst 1996 ist mit ca. 750 Studenten im Fachstudium zu rechnen, d.h. daß eine freie Kapazität von 250 Ausbildungsplätzen besteht (vgl. F 1.1), dazu 100 für den Fortbildungsbereich.

Des weiteren führt die aufgezeigte mögliche Erhöhung des Lehrdeputats (43 Wochen x 20 U-Std. plus Leistungsnachweis und Korrekturleistungen) zu einer Regellehrverpflichtung von 945 Std./Jahr pro hauptamtlicher Lehrkraft. Diese Erhöhung gegenüber dem jetzigen Lehrdeputat um 73 Lehrveranstaltungsstunden führt bei 750 Studenten und einem 70prozentigen Anteil hauptamtlicher Lehrkräfte zu einer Einsparung von sieben Dozentenstellen.

Gegenüber dem tatsächlichen Stand Dezember 1994 führt die Erhöhung des Lehrdeputats zu einer Reduzierung um 18 Planstellen.

#### 1.6 Gebührenregelung

Nach § 4 Abs. 1 FHSVG stellt der Freistaat Sachsen als Träger der FH die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Nach § 4 Abs. 2 FHSVG haben, soweit für nichtstaatliche öffentliche Stellen ausgebildet wird, diese anteilig die Kosten, mit Ausnahme von Grunderwerb, Neu- und Umbau sowie Erstausrüstung, zu übernehmen.

Dieser gesetzlichen Vorgabe wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entsprochen. Der Freistaat Sachsen trägt aus Kap. 0306 die Kosten der FH allein, obwohl ein hoher Prozentsatz der Inspektorenanwärter nach Beendigung der Ausbildung in die Kommunalverwaltung wechselt (s.o.).

Nach Beendigung der Aufbauphase in den Verwaltungen des Landes und Kommunen müssen auch die Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Kostenbeteiligung herangezogen werden.

### 1.7 Folgerungen

Der SRH empfiehlt die Umsetzung der zukunftsorientierten Pläne zur Ausbildung „Wirtschaft und Verwaltung“, die sich den Änderungen im öffentlichen Dienst nicht verschließt, so daß künftig Eigenbetrieben, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen in privater Rechtsform kompetente Nachwuchskräfte zur Verfügung stehen. Dazu muß die rechtliche Zulässigkeit eines externen Studiengangs in der ansonsten internen FH abgesichert werden und es muß eine Kompetenzabstimmung zwischen dem federführenden SMI für die FH Meißen und dem SMWK für die externen FH erfolgen. Auf Grund der fachlichen Kompetenz ist es naheliegend, diesen Studiengang bei der FH Meißen anzusiedeln.

Möglich wäre ein verstärkter Abbau des Verwaltungspersonals. Wenn die Konzentration der Standorte erfolgt ist, sollten die Werte der FH Altenholz, insbesondere der dortige Quotient Verwaltungspersonal/Studenten auch in Meißen erreicht werden.

Bei einer Gesamtzahl von ca. 1.100 Studenten ab Herbst 1996 sind bei Optimierung der Ablauforganisation Einsparungen an Personal-

kosten in Höhe von mindestens 2,1 Mio. DM<sup>1</sup> zu erzielen, da im Vergleich mit Altenholz noch 19 Verwaltungsmitarbeiter benötigt würden, also ca. 40 Stellen entfallen könnten.

Als bald sollte ein Verhältnis des jährlichen Gesamtstundenzahls von hauptamtlichem zu nebenamtlichem Lehrpersonal von ca. 70 v.H. : 30 v.H. erreicht werden.

Der SRH empfiehlt, als hauptamtliches Lehrpersonal in größerem Umfang Dozenten auf Zeit (für sechs Jahre) einzusetzen und auch keine neuen Professorenstellen mehr auszuweisen. § 12 FHSVG ist insofern zu ändern.

Die Jahresdeputatregelung für hauptamtliche Lehrkräfte sollte erhöht, das Personal entsprechend reduziert werden. Eine weitere Stellen-Reduzierung muß infolge der abnehmenden Studentenzahlen erfolgen.

Dies bedeutet eine zusätzliche jährliche Einsparung an Personalkosten in Höhe von ca. 1.000.000 DM bzw. gegenüber dem Stand Dezember 1994 sogar eine jährliche Einsparung in Höhe von 2,5 Mio. DM.

Um eine Auslastung der freiwerdenden Kapazitäten zu bewirken, bietet es sich an, als eigenen FB die „fachübergreifende Fortbildung“ für den gehobenen und höheren Dienst nach Meissen zu verlagern oder aber den FB Polizei, wie in den anderen Bundesländern auch, an der FH zu integrieren. Die Auslastung des Lehrkörpers, bei zwischenzeitlich 59 hauptamtlichen Dozenten, würde auch dadurch sichergestellt, daß diese die Fortbildung der Bereichsrechtspfleger übernehmen (siehe Ausführungen unter G).

<sup>1</sup> Berechnungsmodus nach Personalkostensätzen des BMI

§ 4 Abs. 2 FHSVG ist anzuwenden. Danach muß eine Kostenerstattung für die Ausbildung, aber auch für Fortbildungslehrgänge erfolgen, wenn nichtstaatliche Stellen ihre Mitarbeiter an staatliche Schulen entsenden.

Berechnungsgrundlage sollten die anteiligen Kosten für Personal und Sachmittel und die Zahl der Studenten unter Berücksichtigung der Dauer des Studiums sein.

Statt einer Einzelabrechnung könnte im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs nach dem FAG, die Summe der Ausbildungskosten der Beamtenanwärter, die im zurückliegenden Jahr von den Kommunen angestellt wurden, dem Freistaat erstattet werden. Diese Art der Kostenbeteiligung würde es kleineren und mittleren Kommunalverwaltungen erleichtern, Beamte des gehobenen Dienstes zu übernehmen. Die Ausbildungskosten der Anwärter anderer nichtstaatlicher Stellen könnte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. zwischen dem Freistaat Sachsen und der LVA bzw. den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften) oder auf der Basis einer Satzung der FHS angefordert werden.

## 2 Polizei

### 2.1 Ausbildungsbedarf

Derzeit sind im Freistaat Sachsen 11.872 Polizeibeamte beschäftigt, davon 69 v.H. im mittleren Dienst und 29 v.H. im gehobenen Dienst. Die bisherigen Aussagen des SMI und der FH zur Bedarfsanalyse und zur weiteren Entwicklung der Belegungssituation an der FH sind widersprüchlich. Sie mußten zudem in der Vergangenheit mehrfach nach unten korrigiert werden. In der Be-

gründung zum Gesetzentwurf der FH der Staatsregierung ist folgende Aussage enthalten:

„Bundesweit wird derzeit von einem mindestens anzustrebenden Anteil von 40 % (+/- 10 %) des gehobenen Dienstes in der Polizei ausgegangen; ... Unter dieser Voraussetzung und angesichts der zu erwartenden Personalverstärkung muß bis zum Jahr 2000 mit einer notwendigen Gesamtkapazität von 700 - 800 Studienplätzen an der Fachhochschule für Polizei gerechnet werden. Eine solche Zahl würde den Rahmen eines Fachbereichs sprengen.“

Mit Schreiben vom 27.6.1995 (Az.: 380451.0/23) hat das SMI mitgeteilt, daß nach der derzeitigen Stellensituation des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und unter Zugrundelegung der derzeitigen Laufbahnstrukturen in den nächsten Jahren von ca. 150 bis 200 Studenten pro Studiengang auszugehen ist. Die Prognosen des SMI gehen davon aus, daß aus verschiedenen Gründen (Gauck-Unterlagen, Gesundheit, freiwilliges Ausscheiden) jährlich 300 bis 400 Beamte den Dienst beenden. Mittelfristig wird sich die Anzahl auf 200 verringern. Es wird auch davon ausgegangen, daß ab dem Jahr 2000 jährlich etwa 150 bis 200 Beamte aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheiden. Gleichzeitig wird vorausgesetzt, daß die entsprechende Anzahl von Laufbahnbewerbern auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Mitte 1995 waren 100 Studenten (Studienjahrgang (1994/1997) an der FH. Der nächste Jahrgang (1995/1998) wird aus 99 Studenten bestehen.

Der 3. Studienjahrgang soll voraussichtlich 100 bis 115 Studenten haben. Dazu kommen weitere zehn Beamte im Studienjahrgang Ratsanwärter 1996/1998.

Um die Zugangszahlen zu verbessern, hat das SMI die Zulassungskriterien zum gehobenen Dienst für die Beamten des mittleren Polizei-Dienstes gelockert. Bei der geforderten Mindestdienstzeit des Bewerbers von drei Jahren im operativen Dienst werden jetzt auch Ausbildungsdienstzeiten mit angerechnet. Bisher mußte ein hoher Anteil an Bewerbern abgelehnt werden, weil keine entsprechenden Dienstjahre abgeleistet waren.

Hinsichtlich der Studentenzahlen wird bei der FH in Rothenburg nicht einmal mit Eintreten der teilweise optimistischen Prognosen die Stärke des jetzigen FB Allgemeine Verwaltung an der FH Meißen zu erreichen sein. 1995 hat dieser FB in Meißen 797 Studenten in drei Jahrgängen und damit pro Jahrgang sogar die 2,5fache Stärke gegenüber der FH Rothenburg (Meißen 265, Rothenburg 100).

Das SMJus hat das SMI auf die vergleichbare Größe der FB in Meißen schon im August 1993 hingewiesen (vgl. Schreiben vom 17.8.1993, Az.: 6132-V-4219/93) und deshalb die Notwendigkeit einer eigenständigen FH für Polizei in Frage gestellt. Darüber hinaus wurde der erhebliche Personaleinsatz kritisiert, der - in der Anzahl der Stellen und in der Stellenbewertung - nicht nachvollziehbar sei. Das SMJus sieht hier eine deutliche Benachteiligung der FH Meißen.

## 2.2 Aufgaben und Personal

In der VV des SMI für die Fortbildung der Polizei des Freistaates Sachsen vom 1.1.1993 ist der LPS grundsätzlich die Durch-

führung anlaßbezogener zentraler Fortbildungsmaßnahmen übertragen (vgl. VV Nr. 4.3.1). Diese Maßnahmen können auch von der FH für die Beamten des gehobenen und höheren Dienstes durchgeführt werden. Die FH ging jedoch davon aus, daß bei vollständiger Belegung (drei Jahrgänge mit je 150 Studenten, von denen jeweils zwei an der FH präsent sind) zunächst keine freien Kapazitäten für die Fortbildung der Polizeibeamten bestehen. Auf Grund der reduzierten Studentenzahlen und der Kapazität der FH sollen ab 1996 Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten ist erforderlich. Es sollte vermieden werden, daß FH und LPS als Träger von Fortbildungsmaßnahmen konkurrierend auftreten.

Das gegenwärtige Verhältnis Verwaltungsmitarbeiter je Student von 1:11 und das mittelfristig beabsichtigte Verhältnis bei 450 Studenten von 1:20 ist viel zu personalintensiv. Zum Vergleich kann auf den Fachbereich Polizei der Fachhochschule Rheinland-Pfalz verwiesen werden, wo auf einen Verwaltungsmitarbeiter 30 Studenten kommen.

### 2.3 Lehrpersonalstruktur - Deputatregelung

Ausgehend von einer durchschnittlichen Dozentenbesoldung in A 15 kostet gegenwärtig eine U-Std. in Rothenburg ca. 474 DM gegenüber ca. 200 DM im Idealfall einer Deputatregelung ähnlich der Meißener Fachhochschule. Rein rechnerisch hätten die Gesamtunterrichtsstunden von sechs hauptamtlichen Lehrkräften erteilt werden können, was Einsparungsmöglichkeiten in Höhe von 845.000 DM jährlich bedeutet.

Die Fachhochschule ist jedoch verpflichtet, ein Mindestangebot an Dozenten vorzuhalten, um die vorgeschriebenen Ausbildungsan-

halte der Prüfungsordnung anzubieten, was zu einem unwirtschaftlichen Personalverhalten führt. Gerade in der Aufbauphase sollten vermehrt nebenamtliche Lehrkräfte eingesetzt und nur entsprechend einer dauerhaften Zunahme der Studenten hauptamtliche Lehrkräfte eingestellt werden.

#### 2.4 Vergleich der Studieninhalte der Fachhochschule für Polizei und der Sächsischen Verwaltungsschule Meißen

Das SMI hat immer wieder die Notwendigkeit einer eigenständigen FH mit der Unvereinbarkeit der Ausbildungsinhalte und der hohen Anzahl der Laufbahnanwärter begründet.

Die zweite Begründung ist - wie die tatsächliche Entwicklung zeigt - haltlos.

Aber auch der erste Grund ist nicht stichhaltig.

Die Übereinstimmung der Ausbildungsinhalte mit dem FB Allgemeine Verwaltung in Meißen ist erheblich. Von den 2.290 U-Std., die an der Polizeifachhochschule vorgesehen sind, werden die Inhalte von 1.118 Stunden auch an der FH Meißen im FB Allgemeine Verwaltung gegeben. Dies entspricht immerhin einem Anteil von 56 v.H.

Im einzelnen betrifft das Rechtswissenschaften (Staats- und Verfassungsrecht, Polizeirecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, BGB, StGB, ZPO, OWiG), Gesellschaftswissenschaften (Politische Bildung, Soziologie, Psychologie), Informatik und Betriebswirtschaftslehre.

Unter Berücksichtigung des gesamten Stundenumfangs von 2.220 beträgt der Anteil noch 50 v.H.

Auf Grund dieser Übereinstimmung der Lehrinhalte ist eine eigene Fachhochschule nicht erforderlich, aber auch nicht sinnvoll. Durch die Ausgliederung gehen wesentliche Synergieeffekte verloren, wie z.B. die Nutzung einer Verwaltung, Reduzierung von Sachmittelkosten (keine Doppelanschaffungen), Dozentenaustausch, etc.

## 2.5 Unterbringungs- und Verpflegungskosten

### Unterbringung

Die Investitionskosten des Freistaates Sachsen für die bisher erstellten und noch zu erstellenden Wohnheime für Inspektorenanwärter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in Meißen betragen ca. 30 Mio. DM. Die Investitionskosten für die Lehr- und Wohnheime der FA in Rothenburg betragen ca. 17 Mio. DM.

Seit September 1994 wird vom Freistaat Sachsen für die Unterbringung der Inspektorenanwärter in Meißen eine Mietkostenbeteiligung je nach Ausstattungsstand zwischen 100 und 180 DM erhoben.

Die Kommissarsanwärter und Ratsanwärter in Rothenburg werden kostenlos untergebracht. Eine derartige Ungleichbehandlung läßt sich nicht begründen.

Eine rechtliche Verpflichtung des Staates, unentgeltlich Unterkunft zu gewähren, besteht nicht. Gemäß § 52 SÄHO dürfen Nutzungen den Angehörigen des Öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung etc. etwas anderes bestimmt ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies nicht der Fall.

Bei 350 Studenten und einer monatlichen Mietpauschale in Höhe von 150 DM für 11 Monate ergibt sich ein jährlicher Einnahmeausfall für den Freistaat Sachsen in Höhe von 577.500 DM.

Nach den Feststellungen des SRH wird den Studierenden der übrigen Flächenstaaten oftmals auch keine amtliche Unterkunft oder aber Unterkunft nur gegen einen Kostenbeitrag (in unterschiedlicher Höhe) gewährt. In Nordrhein-Westfalen z.B. wird den Studierenden ein Vertrag angeboten, der Unterbringung und Verpflegung, unterschiedlich gestaffelt nach Familienstand, unter Wegfall sämtlicher Trennungsgeldansprüche enthält. Die Niedersächsische FH für Verwaltung und Rechtspflege verfügt gar nicht über eigene Unterkünfte. Die Studierenden müssen selbst für ihre Unterkunft sorgen und werden lediglich durch die Fachbereichsverwaltung bei der Zimmersuche unterstützt.

Der Verzicht auf gekürzte Trennungsgeldberechnungen bei ca. 750 Studenten in Meißen ersetzt übrigens einen hohen Arbeitsanteil in der Verwaltung von Trennungsgeldabrechnungen.

#### Verpflegungskosten

Nach dem Haushaltsplan 1995 stehen der FH Rothenburg für Dienstleistungen Dritter 250.000 DM zur Verfügung - die für die unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung ausgegeben werden.

Sachliche Differenzierungsgründe für eine Ungleichbehandlung gegenüber den Studenten aus Meißen sind auch insoweit nicht erkennbar. Eine gesetzliche Grundlage für die unentgeltlichen Leistung gibt es nicht.

## 2.6 Folgerungen

Es muß umgehend eine genaue Analyse des zukünftigen Anwärterbedarfs für den gehobenen Polizeidienst vorgenommen werden. Bauliche Maßnahmen in Rothenburg sind inzwischen zurückzustellen und nach Vorliegen des genauen Bedarfs auf diesen abzustellen. Entsprechendes gilt für das Personal.

Der SRH empfiehlt darüber hinaus dringend, die jetzige FH Rothenburg mit künftig voraussichtlich weniger als 300 Studenten als FB in die FH Meißen einzugliedern, um die dort freiwerdende Kapazität in Höhe von 250 Plätzen auszunutzen sowie durch die hohen Synergieeffekte, die dabei entstehen, erhebliche Einsparungen bei Investitions-, Sach- und Personalausgaben zu erreichen.

Unabhängig davon ist eine eindeutige Zuständigkeitsabgrenzung für die Fortbildung zwischen FH und LPS notwendig. Weiterhin sollte umgehend der derzeitige Personalüberhang durch Umsetzungen abgebaut werden, so daß ein angemessener Quotient Verwaltungsmitarbeiter/Student erreicht wird; auch eine im Aufbau befindliche Fachhochschule kann eine so überzogene Personalvorhaltung nicht rechtfertigen. Gegebenenfalls kann das Personal bei einer Zunahme der Anwärter (entsprechend der zu erstellenden Bedarfsanalyse) aufgestockt werden.

Des weiteren wird auf die Ausführungen zur FH Meißen Bezug genommen und empfohlen, aus Flexibilitätsgründen keine weiteren Professorenstellen mehr zu besetzen, sondern diese in Dozentenstellen umzuwandeln.

Baldestmöglich ist eine Deputatregelung mit einer Regellehrverpflichtung von 945 Std./Jahr zu erlassen.

Der SRH hält es für geboten, die Studierenden an den Kosten ihrer Unterbringung angemessen zu beteiligen; auch dann sind sie noch immer deutlich bessergestellt als Studierende an externen FH. Eine gesetzliche Grundlage für die z.Z. unentgeltliche Leistung gibt es nicht. Auf Grund des Haushaltsgebotes, Sachbezüge nur gegen angemessenes Entgelt zu gewähren (§ 52 SÄHO), ist die Verpflegung auf entgeltliche Basis umzustellen.

Der SRH empfiehlt eine bürokratie-sparende Regelung wie in Nordrhein-Westfalen, bei der Beamtenanwärter statt Trennungsgeldleistungen zu günstigen Miettarifen einen Wohnheimplatz erhalten.

## G Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofs zur zukünftigen Organisation der Aus- und Fortbildung im gehobenen Dienst

### 1 Wirtschaftlichkeit in Abhängigkeit von der Größe der Fachhochschule

Kleinere Hochschulen verursachen einen relativ höheren Kostenaufwand. Dieser ist vor allem darin begründet, daß die FH, unabhängig von der Zahl der Studierenden, die den Anforderungen der Studieninhalte entsprechende volle Ausstattung mit Personal und Einrichtungen, wie Bibliothek, EDV-Schulungszentrum, Sprachlabor, vorhalten muß. Auch müssen die nach den Fachhochschulgesetzen erforderlichen Organe eingerichtet sein.

Bedarf an Lehrkräften richtet sich nach der jeweils maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung. Die darin geforderten Lehrinhalte müssen angeboten werden unabhängig davon, ob 50, 100 oder 300 Studenten an der Schule sind.

Die Wirtschaftlichkeit wird weiter deutlich verschlechtert, wenn die der Planung zugrunde gelegten Studentenzahlen nicht erreicht werden (insbesondere bei falscher Bedarfsberechnung) und damit die Kosten je Studierendem steigen. Die Bereitschaft, einen einmal installierten Studienort aufzugeben, ist - wie die Erfahrungen in den alten Bundesländern zeigen - gering. Diese Bewertung wird durch folgende Untersuchung bestätigt.

## Ausgaben der FH Meißen und Rothenburg je Student

Ist-Haushalt 1994

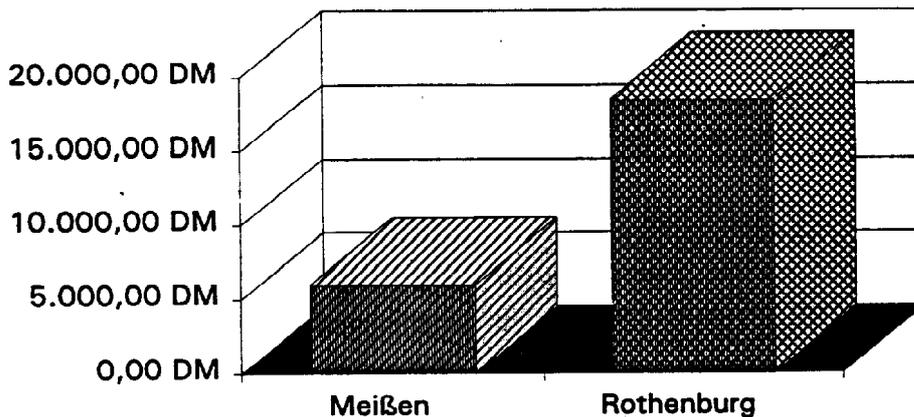
Kapitel	Schule	HGr. 4	HGr. 5	HGr. 4 + 5	Anzahl Studenten	Ausgaben je Student
0306	Meißen	10.983.197 DM	9.17.975 DM	11.901.172 DM	1.983	6.001 DM
0315	Rothenburg	1.588.300 DM	262.500 DM	1.850.800 DM	100	18.508 DM

Soll-Zahlen Haushaltsplan 1995

Kapitel	Schule	HGr. 4	HGr. 5	HGr. 4 + 5
0306	Meißen	16.013.800 DM	864.500 DM	16.878.300 DM
0315	Rothenburg	6.989.300 DM	545.000 DM	7.534.300 DM

Ausgaben (HGr. 4 + 5) der FH Meißen und Rothenburg in Relation zur Studentenzahl

Ausgaben je Student

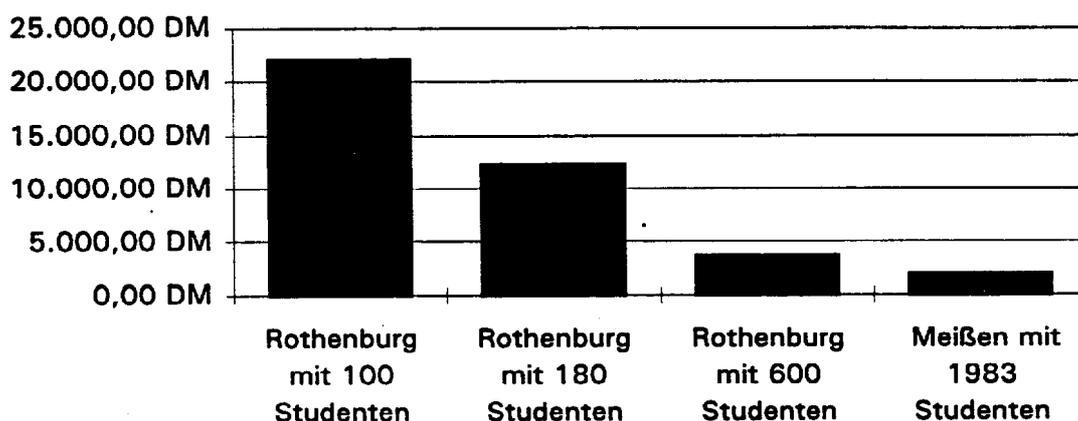


Zwar läßt sich aus dieser Relation noch keine absolut gültige Aussage ableiten, da die Anforderungen an die quantitative und qualitative Ausstattung von EDV, Büchereien, Fotoausrüstungen etc. unterschiedlich sind. Gleichwohl bestätigt der Vergleich

zwischen Aufwand und Studentenzahl allein durch die drastischen Unterschiede zumindest im Prinzip, daß kleine Einrichtungen überproportional teuer sind.

Berücksichtigt man nur die wichtigsten Personalausgaben (Rektor, Verwaltungsabteilung, Fachbereichsleitung), so läßt eine daraus gebildete Relation einen direkten Vergleich zu, weil sie weitgehend unabhängig von den Besonderheiten der Studieninhalte bzw. der Ausrichtung der FH ist. Dann ergibt sich folgendes Verhältnis:

Personalausgaben für Verwaltung je Student



Selbst bei einer sehr optimistisch prognostizierten Studentenzahl von 600 in Rothenburg läge der Verwaltungsaufwand pro Student noch bei ca. 3.670 DM (Den Berechnungen liegen auch hier die Personalkostensätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des Bundesministeriums des Innern vom November 1994 zugrunde.).

Der Vergleich des Quotienten „Studenten pro Verwaltungspersonal“ in Meißen mit 34,2, in Rothenburg mit 7,2 (bei 180 Studenten) und Altenholz mit 58,0 zeigt, wie unter F 1.3 und F 2.2

erläutert, wo das Hauptproblem liegt und daß dieses durch eine Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation schnellstmöglich beseitigt werden muß.

Der SRH empfiehlt aus Wirtschaftlichkeitsgründen den Weg zu einer größeren und einheitlichen FH für den gehobenen Dienst und nicht Neugründung von FH's oder Außenstellen, die auf Grund ihrer personellen und sachlichen Ausstattung wirtschaftlich unrentabel sind.

Die von der Landesregierung Baden-Württemberg eingesetzte Kommission „Fachhochschule 2000“ hat in ihrem Abschlußbericht zu den Anforderungen an Größe und Struktur von Fachhochschulen geäußert, daß aus Gründen der effizienten Erfüllung des regionalen Auftrages zur Sicherstellung der Qualität der Leistung - nicht zuletzt - zur Standortabsicherung als unterste Grenze rd. 1.000 Studentenplätze für einen Hochschulstandort angesehen werden.

## 2 Lösungsmöglichkeiten

### 2.1 Integrierung des Fachbereiches Polizei in die Fachhochschule Meißen

2.1.1 Wie unter F 2.4 festgestellt, decken sich die Studieninhalte des FB Allgemeine Verwaltung mit denen des FB Polizei um mehr als 50 v.H. Daß eine Konzentration der Standorte auch eine höhere Personalauslastung gewährleistet, zeigt folgendes Schaubild.

	durch hauptamtliche Dozenten erteilte U-Std.	hauptamtliche Dozenten	U-Std. pro Jahr und Dozent
Altenholz	23.676	34	696
Meißen	21.419	54	397
Rothenburg	4.519	14	297

Diese Zahlen - im Jahr je hauptamtlichen Dozenten geleistete U-Std. - belegen, daß bei einer Zusammenlegung der FB an einer Schule die Auslastung des Lehrkörpers viel höher ist und die angestrebten Unterrichtsveranstaltungen nach den Deputatregelungen am ehesten zu gewährleisten wäre.

2.1.2 Durch die Zusammenführung würde eine wirtschaftlichere Einrichtung geschaffen. Die dadurch ermöglichte zentrale Verwaltungseinheit führte zu einer wesentlich höheren Flexibilität bei der Arbeitsorganisation und damit auch zu einem deutlich wirtschaftlicheren Einsatz der Personalressourcen (siehe oben).

2.1.3 Eine Zusammenlegung der FH Meißen und Rothenburg ab Herbst 1997 würde zu 1.000 Studenten (750 + 250) und einer jährlichen Regellehrverpflichtung nach der jetzigen Deputatregelung der FH Meißen von 65.650 Jahresstunden führen.

Bei einer Besetzung des Lehrkörpers zu 70 v.H. mit hauptamtlichen Dozenten werden ca. 58 Dozenten benötigt, was Personalkosten - ausgehend von A 15 - in Höhe von ca. 8,2 Mio. DM im Jahr - entspricht.

Durch eine Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation, d.h. bei einem Quotienten von 50 Studenten auf einen Verwaltungsmitarbeiter würden - ausgehend von BAT VI b - Personalkosten für 31 Verwaltungsmitarbeiter in Höhe von 1,7 Mio. DM anfallen;

hinzu kämen noch Kosten für zwei Hausmeister in Höhe von 106.000 DM jährlich.

Die FH Meißen einschließlich des Fachbereichs Polizei kann nach Auffassung des SRH personell und zu Personalkosten wie folgt organisiert werden:

1 Schulleiter	B2	165.477 DM
1 Prorektor	A16	159.417 DM
58 hauptamtliche Lehrkräfte	A15	8.184.438 DM
nebenamtliche Lehrkräfte für 19.695 U-Std. x 52 DM		1.024.140 DM
31 Verwaltungsmitarbeiter (1.550 Studenten:50)	VIb	1.634.980 DM
2 Hausmeister	LG 4	106.000 DM
Trennungsgeld/Umzugskosten		4.000.000 DM
<b>Gesamt</b>		<b>15.274.452 DM</b>

2.1.4 Im Hj. 1995 waren die Personalausgaben der FH Meißen und Rothenburg (HGr. 4) mit 23 Mio. DM veranschlagt, so daß eine Zusammenlegung der Fachhochschulen sowie die Straffung der Auf- und Ablauforganisation zu Einsparungen in Höhe von weit über 7,7 Mio. DM führen würde (da die Haushalts-Ausgaben noch nicht alle Kosten beinhalten).

2.1.5 Im Gegensatz zu den Feststellungen des SRH, der ab 1997 ca. 58 Dozentenstellen für beide Fachhochschulen als ausreichend betrachtet, werden nach einer Kabinettsvorlage des SMF vom 18.9.1995, Az.: 21-H 1108-26/12-50788 der FH Meißen 59 und der FH Rothenburg 31 Planstellen eingeräumt. Die Notwendigkeit von 90 hauptamtlichen Lehrkräften kann seitens des SRH rechnerisch nicht nachvollzogen werden.

2.1.6 Des weiteren zeigt sich, daß der Standortfaktor Meißen eine nicht unerhebliche Rolle spielt, da die Entfernungen zu den Wirtschafts- und Verwaltungszentralen Leipzig, Dresden und Chemnitz sowie die Infrastruktur wesentlich günstiger sind. Die Akzeptanz des Standortes spielt bei den Studenten und bei den Dozenten eine nicht unbedeutende Rolle; dies wird besonders deutlich bei der Gewinnung qualifizierten Fachpersonals. Rothenburg hat mit erheblichen Standort-Nachteilen zu „kämpfen“.

Die FH Rothenburg wurde politisch damit begründet, einen ländlichen Raum strukturpolitisch zu fördern. Durch den Bau einer FH sollte auch die Region mit problematischer Wirtschaftsstruktur gefördert werden. Die Standortbestimmung in dem vorläufigen Fachhochschulgesetz erweist sich nunmehr als verfehlt, da sich bei einem abgelegenen Gebiet die Gewinnung eines qualifizierten Lehrkörpers als übermäßig schwierig erweist. Die Infrastruktur läßt kurze An- und Abreisen nicht zu und bedingt dadurch hohe Reisekosten und einen hohen Zeitaufwand (jeweils ein Arbeitstag für An- und Abreise). Der Standort der FH hat der Region kaum neue Arbeitsplätze gebracht. Das Studentenverhalten ist wie an anderen Hochschulen typisch, nämlich Anreise Montag, Abreise Freitag mittag, so daß die Umgebung an einem Konsumverhalten der Studenten nicht partizipieren kann.

Nach Auffassung des SRH gebietet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SÄHO) die FH zusammenzulegen. Synergieeffekte können sich entfalten, die Verwaltung der FH (allgemeine Verwaltung, studentische Verwaltung) ist wirtschaftlicher.

## 2.2 Stärkere Einbindung der Fachhochschule Meißen in die fachübergreifende Fortbildung

2.2.1 1994 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 1,15 Mio. DM für die fachübergreifende Fortbildung im Kap. 0302 Tit. 525 68 veranschlagt, die 1995 auf 4,5 Mio. DM anstiegen und nunmehr unter Kap. 0311 Tit. 525 68 ausgewiesen wurden.

Eine genaue Aufteilung der Haushaltsausgaben nach Dozenten, Unterbringungs- und Übernachtungskosten ist nicht möglich, da die externe Unterbringung (außerhalb landeseigener Liegenschaften) durch langfristige Pachtverträge zwischen dem Freistaat Sachsen und Hotelbetreibern erfolgt und nicht spezifiziert werden kann; auch wurden Pauschalbeträge ausgekehrt und Kosten vom Bund übernommen.

Neben dem SMI führten die Fachressorts 1994 eigene fachübergreifende Fortbildungsmaßnahmen durch, wofür zusätzlich 992.400 DM an Haushaltsmitteln ausgegeben wurden.

Unter Federführung des SMI bot der Freistaat Sachsen 1994 in seinem Fortbildungsprogramm 238 Lehrgänge/Seminare mit 1.218 Seminartagen bei 3.800 Teilnehmern an. 1995 waren es 457 Veranstaltungen mit 3.007 Seminartagen. 1996 werden 747 Veranstaltungen geplant.

Dieses fachübergreifende Fortbildungsprogramm läßt sich in vier Hauptgruppen untergliedern:

1. Qualifizierungsprogramm für Landesbedienstete ohne rechtsstaatliche Verwaltungsausbildung,

2. Fortbildungslehrgänge mit berufsqualifizierendem Abschluß (zu den Inhalten dieser beiden HGr. siehe unter A III 3.1.2),
3. Einführungsfortbildung für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes zu den Themenbereichen
  - a) Planung, Organisation und Personal,
  - b) Führung, Verhandlungsleitung und Pressearbeit,
  - c) Rhetorik,
  - d) Finanzen und Haushaltswesen,
4. Fach- und funktionsbezogene Fortbildung u.a. zu den Themen
  - a) Personalwesen,
  - b) Führung, Zusammenarbeit und Mitarbeiterverhalten,
  - c) Organisation,
  - d) Haushalt und Finanzen,
  - e) besonderes Verwaltungsrecht,
  - f) EDV.

Ein Schwerpunkt liegt 1995 und 1996 noch auf dem Qualifizierungsprogramm, das 1995 etwa 30 v.H. der Veranstaltungen abdeckte. Dieses Programm wird 1997 auslaufen, so daß der zukünftige Schwerpunkt auf eine Spezialisierung und Vertiefung der Wissensvermittlung gelegt werden kann.

2.2.2 Wie bereits ausgeführt, entfällt mit dem Ende des Qualifizierungsprogramms und einer vom SRH empfohlenen Verlagerung der Lehrinhalte der beiden Hauptgruppen an private Institute eine Hauptaufgabe der Verwaltungsschule Frankenberg, die nach Auffassung des SRH deshalb aufgelöst werden sollte.

Bei einer zukünftigen freien Kapazität von 350 Plätzen/Betten ab 1997 an der FH Meißen (bei Verbleiben des FB Polizei in Rottenburg) bietet sich die stärkere Integrierung der fachüber-

greifenden Fortbildung in die FH Meissen an. Die größte Zahl der Veranstaltungen der fach- und funktionsbezogenen Fortbildung könnte hier abgehalten werden.

Wie unter F 1.3 geschildert, können die z.T. freiwerdenden Kapazitäten im Dozenten- und Verwaltungsbereich genutzt werden, um so wieder zu einer höheren Personalauslastung zu gelangen.

Nach dem gegenwärtigen Stand könnten diese Veranstaltungen im noch zu sanierenden Haus 2 der Herbert-Böhme-Straße in Meissen stattfinden, wo ab 1997 neun Lehrsäle für 25 Personen sowie sechs Gruppenräume mit 20 und 3 Gruppenräume mit zehn Plätzen zur Verfügung stehen.

Ausgehend vom Fortbildungsprogramm 1995 und dem Wegfall des Qualifizierungsprogramms werden ab 1997 ca. 2.800 Seminartage anfallen.

Der SRH empfiehlt, ca. 30 v.H. der Programminhalte der Fortbildung durch hauptamtliche Dozenten der Fachhochschule Meissen abzudecken, da diese Themen sich auch in den Ausbildungsinhalten der Fachbereiche wiederfinden. Die Lehrkräfte verfügen über die notwendige didaktische und fachliche Kompetenz und können so ca. 6.720 U-Std. abhalten, was bei dem derzeitigen Lehrdeputat zehn hauptamtlichen Dozenten entspricht und nach dem empfohlenen Lehrdeputat des SRH sogar nur acht Dozenten. Die Personalkosten betragen (A 14 oder A 15) 1 bis 1,4 Mio. DM. Die vom SRH empfohlene Stellenreduzierung bei der FH Meissen um 18 Planstellen könnte somit abgemildert werden.

70 v.H. der Fortbildungsinhalte sollten von nebenamtlichen und externen Dozenten übernommen werden, um eine hohe Spezialisie-

rung und Flexibilität der Fortbildung sowie den Praxisbezug zu gewährleisten.

Der höhere Personalaufwand durch den hohen Anteil der nebenamtlichen Lehrkräfte (Unterrichtsplanung, Abrechnung der Vergütungen) und der Aufgabenzuwachs durch die teilweise Integrierung der Fortbildung bei der FH Meissen hätte zur Folge, daß auch hier die empfohlene Reduzierung von 40 Mitarbeitern in der Verwaltung um drei bis fünf Planstellen abgemildert werden könnte (F 1.3).

Die Zentralisierung der Organisation und die Durchführung und Unterbringung eines erheblichen Teils fachübergreifender Fortbildung in Meissen würde auch zu einer spürbaren Entlastung des Ref. Fortbildung im SMI, das für Organisation und Planung zuständig ist, führen.

Sie würde ferner zum fast vollständigen Wegfall der Unterbringungskosten in angemieteten Hotels (Übernachungskosten, deren Bezifferung aus o.g. Gründung nicht möglich ist) führen.

Ein gänzlicher Verzicht auf Hotels als Fortbildungsstätten wird allerdings aus Flexibilitätsgründen nicht möglich sein. Auf Grund der unterschiedlichen Nachfrage im Fortbildungsbereich ist zu Hochzeiten eine Fortbildungsstätte nicht ausreichend. Hier sollten die vom Freistaat Sachsen langfristig angemieteten Hotels stärker genutzt werden, deren Auslastungskapazität bisher nicht dem gewünschten Maß entsprach (siehe hierzu den Jahresbericht des SRH 1995 - Justizschule des Freistaates Sachsen -).

Insgesamt sollten Hotels aber nur im Bedarfsfall angemietet werden. Von längerfristigen Verträgen sollte abgesehen werden.

Die 1991/1992 vom Freistaat Sachsen vertraglich garantierten Mieten entsprechen heute nicht mehr den Marktpreisen. Das marktwirtschaftliche Instrument von Angebot und Nachfrage greift zum Vorteil der Mieter und macht längerfristige vertragliche Bindungen überflüssig und auch unwirtschaftlich.

Ausgehend vom Fortbildungsprogramm 1995 würden sich die Kosten für fachübergreifende Fortbildung nach diesem Vorschlag des SRH auf ca. 3,3 Mio. DM belaufen, so daß Einsparungen von 1,2 Mio. DM erzielt werden können.

## H Stellungnahme der Staatsregierung

Für die Staatsregierung haben das SMI, SMF, SMJus und SMS zum Entwurf der Beratenden Äußerung Stellung genommen. Einwendungen und Korrekturen zu den Feststellungen des SRH (Abschnitte B und E) wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden von den Ministerien zu den Abschnitten „künftige Entwicklung und Folgerungen“ sowie „Gesamtergebnis“ zusammengefaßt folgende Stellungnahmen abgegeben:

### 1 Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Das SMF stimmt den grundsätzlichen Feststellungen zur rückläufigen Entwicklung der Ausbildungszahlen und den Empfehlungen des SRH zur Konzentration der Aus- und Fortbildung des mittleren Dienstes im wesentlichen zu und verweist auf das mit Kabinettsbeschluß Nr. 02/0372 vom 13.2.1996 verabschiedete Konzept der Staatsregierung. Danach soll die Ausbildung des mittleren nichttechnischen Dienstes in einer zentralen Ausbildungsstätte in Niederbobritzsch konzentriert werden. Die beteiligten Ressorts beabsichtigten jedoch, in Niederbobritzsch vier selbständige Schulen zu errichten.

- Sächsische Verwaltungsschule (SMI)
- Justizschule des Freistaates Sachsen (SMJus)
- Außenstelle des Bildungszentrums des Sächsischen Staatsministeriums für Familie, Gesundheit und Soziales in Meißen (SMS)
- Landesfinanzschule Sachsen (SMF)

Lediglich die Aufgaben des „Inneren Dienstes“ sollen in Alleinregie vom hausverwaltenden SMF für alle selbständigen Schulen wahrgenommen werden.

Die Notwendigkeit von selbständigen Schulen wird mit der Eigenständigkeit der Ressorts und, für die Ausbildung der Steuerbeamten, mit § 2 Abs. 1 der StBAPO begründet.

Nach den Planungen sollen ab September 1996 folgende Ausbildungsgänge nach Niederbobritzsch verlagert werden:

- Mittlerer nichttechnischer allgemeiner Verwaltungsdienst sowie die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (VFA) und zum Fachangestellten für Bürokommunikation (FA Bük)
- berufsbegleitende Unterweisung - (SMI),
- Mittlerer nichttechnischer Justizdienst (SMJus),
- Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung und der Sozialversicherung (SMS),
- Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Steuer- und Staatsfinanzverwaltung (SMF).

Die Ausbildungen zum Verwaltungsfachangestellten und zum Fachangestellten für Bürokommunikation (Ressort SMI) sollen nicht, wie vom SRH vorgeschlagen, auf die Studieninstitute für kommunale Verwaltung übertragen, sondern ebenfalls im BIZ Niederbobritzsch eingegliedert werden.

Ab 1998 soll zusätzlich die Ausbildung des mittleren Justizvollzugsdienstes (SMJus) nach Niederbobritzsch verlagert werden.

Für die vorgesehenen vier eigenständigen Schulen ist folgendes Verwaltungspersonal vorgesehen:

- 4 Schulleiter
- 14 bis 15 Verwaltungskräfte der eigenständigen Schulen
- 1 Verwaltungsleiter
- 1 Schreibkraft
- 8 Angestellte für die Aufgaben des inneren Dienstes  
(Bibliothek, Hauspersonal, Reinigungskraft)

Ob eine zusätzliche Stelle für einen Wohnheimleiter erforderlich sei, müsse noch geklärt werden.

Über den Bedarf an Lehrkräften, das Verhältnis zwischen haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften und eine einheitliche Deputatregelung gebe es noch keine Festlegungen.

#### Die Bereiche

- Kantine, Cafeteria,
- Nachtpfortendienst,
- Gebäudereinigung, Grünflächenpflege,
- Wäschereinigung

sollen privatisiert werden.

Eine Beteiligung der Aus- und Fortzubildenden an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung werde grundsätzlich in Betracht gezogen, müsse aber noch zwischen den Ressorts abgestimmt werden.

Für die Errichtung des Bildungszentrums Niederbobritzsch werde durch das SMF bereits ein Organisationserlaß erarbeitet, der sich derzeit im Abstimmungsverfahren mit den anderen betroffenen Ressorts befindet. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage wird nicht gesehen.

## 2 Sächsisches Staatsministerium des Innern

### 2.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Das SMI unterstreicht weiterhin in seiner Stellungnahme die Bedeutung der fach- und ressortübergreifenden Fortbildung. Diese erfordere, im Gegensatz zur Ausbildung, eine Vielzahl nebenamtlicher oder externer Spezialisten, die für die jeweilige Fortbildungssituation inhaltlich und methodisch etwas anzubieten hätten.

Demgegenüber setze Ausbildung einen größeren, auf einen längeren Zeitraum der Bildungsaufgabe verpflichteten Stamm von hauptamtlichen Lehrkräften voraus (Dozentenstatus, Spezialist im jeweiligen Fachbereich des Bildungssystems).

Die Untersuchung des SRH gehe von dem Ansatz aus, daß Fachressorts, entgegen wirtschaftlichen Gesichtspunkten, zu Insellösungen neigen. Im Vordergrund der Empfehlungen stehe daher der Aspekt des Kapazitätsausgleichs zwischen der Aus- und Fortbildung, ohne daß das sachlich Gebotene und Notwendige unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und der damit auch verbundenen Wirtschaftlichkeit ausreichend Berücksichtigung finde. Ein sehr deutliches Beispiel hierfür sei der Vorschlag des SRH, im Rahmen der Kapazitätsauslastung einen Fachbereich Polizei (Ausbildung) oder einen Fachbereich „Fachübergreifende Fortbildung“ in die FHSV zu integrieren.

Dieser Aufgabenumbau sei offensichtlich vom Konzept und von der Realisierung des „schlanken Staates“ getragen. Das Dilemma hierbei sei, daß einerseits die Straffung von Institutionen (Verbundlösungen) erforderlich sei, andererseits das Schlank-

heitsgebot geradezu innovative und punktgenaue tätige Einrichtungen bedinge.

Aus Sicht des SMI wäre es daher hilfreicher gewesen, wenn der SRH getrennte Untersuchungen zur Ausbildung und zur fachübergreifenden und zur fachspezifischen Fortbildung mit entsprechenden Empfehlungen erstellt hätte.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß sich während und nach den Untersuchungen des SRH Entwicklungen ergeben haben, die in den Bericht nicht aufgenommen werden konnten.

Insbesondere seien dies:

- (1) Das Personalentwicklungskonzept der FHSV für hauptamtliche Lehrkräfte 9/95, welches inzwischen umgesetzt sei.
- (2) Aufbau des Bildungszentrums für die Ausbildung des mittleren Dienstes in Niederbobritzsch, welches am 1.9.1996 seine Arbeit aufnehmen soll (vgl. Stellungnahme SMF).
- (3) Verlagerung der fachspezifischen Fortbildung des SMS von Lichtenwalde auf das Gelände der FHSV in Meißen (1.9.1996).
- (4) Konzentration der ressortübergreifenden Fortbildung des SMI in Meißen (1.9.1996, schrittweise bis 31.12.1996).
- (5) Schließung der 5 Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Reduzierung der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen in Tagungshotels durch die Maßnahmen (2), (3), (4).

- (6) Konzept der inhaltlichen Neuordnung der Fortbildung nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahmen nach dem Bopparder Modell.
- (7) Übertragung von Fortbildungsmaßnahmen für den gehobenen Dienst an die FHSV in Meißen (Weiterbildung der Bereichsrechtspfleger, Mitarbeit bei der Fortbildung der Beschäftigten der Steuerverwaltung, Unterstützung bei der Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt, Durchführung des Lehrgangs „Sozialmanagement“).

Diese neuen Strategien und Organisationsformen überschneiden und überlagerten sich mit den Empfehlungen des SRH. Teile der Empfehlungen des SRH seien zwischenzeitlich im Grundsatz realisiert. Gegenwärtig werde auf Grund der Kabinettsbeschlüsse Nr. 01/0714 und Nr. 02/0385 eine Kabinettsvorlage über die Fortbildungseinrichtungen und Fortbildungskapazitäten des Freistaates durch das SMI erarbeitet.

## 2.2 Aus- und Fortbildung des mittleren Dienstes

Die Zielsetzung der Äußerung, ein Gesamtkonzept für die Aus- und Fortbildung des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbarer Angestellte zu erstellen, sei schon im Ansatz nicht sachgerecht. Die Aufgaben, die Ziele sowie die Zielgruppen der Ausbildung und der Fortbildung unterschieden sich voneinander. In der ressort- bzw. fachübergreifenden Fortbildung gebe es Maßnahmen, die laufbahnbezogen seien, und eine Vielzahl von laufbahnübergreifenden Veranstaltungen, die sich am Bedarf und den Bedürfnissen des Beschäftigungssystems orientierten, was eine Zusammenarbeit aller Laufbahngruppen erfordere. Daher existiere eine eigenständige, in sich geschlossene Fortbildung des

mittleren oder gehobenen Dienstes weder beim Bund noch bei anderen Bundesländern.

Die Fortbildung von Bediensteten der Kommunen durch die SVS sei in der Aufbauphase der Verwaltung im Freistaat Sachsen, auch im Rahmen der Fortbildungshilfe des Bundes, notwendig gewesen. Nach Gründung der kommunalen Studieninstitute habe sich die SVS verstärkt aus der Fortbildung dieses Adressatenkreises zurückgezogen. Seit 1995 beschränke sich die Fortbildung kommunaler Bediensteter im Rahmen der fachübergreifenden Fortbildung auf begründete Einzelmaßnahmen.

Bei der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (VFA) und zum Fachangestellten für Bürokommunikation (FABÜK) handele es sich ausschließlich um den Teil „Dienstbegleitende Unterweisung“.

Der Verlagerung des Unterrichtes für die VFA und FABÜK könne nicht gefolgt werden. Die Auswertungen des RP Leipzig als zuständige Stelle zeige eindeutig, daß die Prüfungsteilnehmer, die bei den Studieninstituten ihren prüfungsvorbereitenden Lehrgang erhalten haben, grundsätzlich schlechter sind als die Absolventen der SVS.

Die Auffassung, die Fortbildung der Verwaltungsmitarbeiter mit dem Ziel eines Abschlusses als Verwaltungsfachwirt (VFW) auf die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Dresden oder in Leipzig zu übertragen, begegne den gleichen Bedenken. Die Ergebnisse der Lehrgangsteilnehmer in Lehrgängen dieser VWA seien deutlich schlechter als die Ergebnisse der Teilnehmer der SVS.

Die Orientierung der VWA erfolge zudem auf die Fortbildung zum Verwaltungsbetriebswirt.

Gegen die Entsendung der VFA- und VFW-Teilnehmer in größerer Zahl an Fortbildungsträger außerhalb der Landesverwaltung spreche auch, daß diese berufsbegleitenden Maßnahmen bedeutend stärker als die klassische Laufbahn- bzw. Berufsausbildung auf Praxisbezug ausgerichtet sei. Daraus folge, daß teilweise bereits die Unterrichtsthematik, besonders jedoch die Auswahl von Beispielen, Fällen und praktischen Übungen auf den konkreten Tätigkeitsbereich der Lehrgangsteilnehmer ausgerichtet sein müsse. Deshalb sei hier „Staatliches Haushaltsrecht“ zu lehren und nicht „Kommunales Haushaltsrecht“, abweichende Schwerpunkte seien z.B. im Kommunalrecht („Durchführer“ und Aufsichts-Wahnehmende), Sozialhilferecht, Baurecht, Polizeirecht und anderen Lehrgebieten zu setzen.

Das BPM werde 1996 weitgehend beendet. Es sei jedoch davon auszugehen, daß in 1997 noch ca. 13 Aufbaulehrgänge mit Lerntest durchzuführen seien.

Mit dem Auslaufen des BPM trete mittelfristig keine Entlastung der Fortbildungskapazitäten und -aktivitäten ein. Auf Veranlassung der Referatsleiter Personal der Ministerien sollen verstärkt ab 1997, aufbauend auf dem BPM, Qualifizierungsprogramme mit berufsqualifizierendem Abschluß nach BBiG (VFA/VFW) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen seien als Personalentwicklungsinstrumente gedacht. Ziel sei, den Verwaltungsmitarbeitern über die im BPM erworbene Grundqualifizierung hinaus eine gesteigerte Handlungskompetenz und eine breitere Verwendungsbefähigung zu vermitteln.

Nach den bisherigen Besprechungen der Aus- und Fortbildungsreferenten des Bundes und der Länder sei ferner davon auszugehen, daß die Stundenansätze beider Maßnahmen im Rahmen an-

nähernd „bundeseinheitlicher“ Regelungen erhöht werden. Im Hinblick auf die bundesweite Anerkennung der Abschlüsse könne der Freistaat Sachsen hier keinen Sonderweg beschreiten.

Analoge Maßnahmen für Beamte i.S.v. § 168 SächsBG würden derzeit von den Ressorts erwogen. Die SVS führe derartige Maßnahmen bereits in 1996 für die Staatskanzlei durch. Der Bedarf für 1997 werde derzeit ermittelt.

Im Zuge der Umsetzung der für die LPS verfügbaren Organisationsstruktur werde eine Deputatregelung eingeführt, die dem Vorschlag des SRH für eine Regellehrverpflichtung von 860 Unterrichtsstunden pro Jahr Rechnung tragen werde. Eine Anpassung der Anzahl der Lehrkräfte an den Fortbildungsbedarf sei vorgesehen, wobei die polizeispezifischen Fortbildungserfordernisse (z.B. Schießen, Sicherheits- und Gefahrentraining) sowie das Betreiben von 3 Fortbildungsstätten zu berücksichtigen sei. Weiterhin seien auf der Grundlage der Feststellungen des SRH sowie der Ende 1995 begonnenen eigenen Überprüfung der Personalstruktur der LPS Umsetzungen von Verwaltungsmitarbeitern zu Polizeidienststellen beabsichtigt.

### 2.3 Aus- und Fortbildung des gehobenen Dienstes

Die vorgeschlagene Bildung eines Fachbereichs Polizei in Meißen sei aus struktur- und finanzpolitischen, ausbildungsspezifischen und kapazitätsbezogenen Gründen nicht sachgerecht.

Die Einrichtung eines FB Polizei bei der FH in Meißen (Kapazität 250 Plätze) würde zu unvermeidbaren Abstrichen im Rahmen der Aus- und Fortbildung des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes führen müssen. So würden die vom SRH ermittelten Überkapazitäten in Meißen nicht ausreichen, um den notwendigen

Umfang der Aus- und Fortbildung des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes in Sachsen zu gewährleisten.

Die im Studienplan verankerten polizeispezifischen Inhalte würden sich deutlich von den Studieninhalten der allgemeinen Verwaltung unterscheiden. Eine Gleichsetzung sei daher nicht sachgerecht. Ob die rein rechnerischen Synergieeffekte beim flexibleren Einsatz der Lehrkräfte sowie die Verbesserung der Auslastung des Lehrpersonals eintreten würden, sei mehr als fraglich, zumal die zugrundegelegten Vergleichszahlen aus der Aufbauphase und vor Erreichung der vollen Kapazität der FHPol stammen und damit der jetzigen Situation nicht mehr gerecht werden würden.

Zur angemessenen Beteiligung der Studierenden an den Kosten der Unterkunft und Verpflegung wird auf § 146 SächsBG verwiesen, wonach Polizeibeamte auf Anordnung der obersten Dienstbehörde verpflichtet werden können, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

Die Realisierung eines externen Studienganges „Wirtschaft und Verwaltung“ an der FHSV sei rechtlich nicht möglich. Gegenwärtig werde daran gearbeitet, einen entsprechenden Ausbildungsgang gemeinsam mit einer Dresdner Hochschule als Kooperationsmodell vorzubereiten.

Das SMI widerspricht auch der Empfehlung des SRH, zum Ausgleich der freien Kapazitäten an der FH Meißen von 350 Plätzen/Betten ab 1997 (bei Verbleiben des FB Polizei in Rothenburg), die Installation eines eigenen Fachbereichs „fachübergreifende Fortbildung“ vorzusehen. Ein derartiger Fachbereich sei weder zweckmäßig noch rechtmäßig.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sei davon auszugehen, daß unter der Geltung des SächsVerwFHG in seiner derzeitigen Fassung eine Anbindung der AG RÜF an die FHSV aus Rechtsgründen zum Scheitern verurteilt ist. Mit der Einrichtung eines Fachbereichs Fortbildung durch Rechtsverordnung würde der Verordnungsgeber den Rahmen der ihm durch das SächsVerwFHG eingeräumten Verordnungsermächtigung in mehrererlei Hinsicht deutlich verlassen, was nach Art. 75 Abs. 1 der Verfassung zur Nichtigkeit der Verordnung führen würde. Darüber hinaus sei auch die Zulässigkeit eines solchen Fachbereichs im Hinblick auf die Regelungen des § 73 HRG fraglich. Auch die Übertragung der Fortbildungsaufgaben auf den Rektor der FHSV durch einfachen Übertragungsakt des Dienstvorgesetzten wäre durch das SächsVerwFHG nicht mehr gedeckt und damit ohne rechtliche Wirkung. Die Gründung eines Instituts zur Wahrnehmung der zur Zeit von der AG RÜF erledigten Aufgaben sei nach der bestehenden Rechtslage ebenfalls nicht möglich.

Aus rechtlicher Sicht setzte eine Anbindung der Fortbildungsaufgaben an die FHSV eine entsprechende Gesetzesänderung voraus.

Aber auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit sei ein Kapazitätsausgleich der Ausbildung durch Fortbildung strukturwidrig. Bei der Verschiedenartigkeit von Aufgabe und Personal könne von einem organisatorischen Verbund (behördliche Zusammenfassung der Aus- und Fortbildung) bei erdrückender Dominanz der Ausbildung unter einer gemeinsamen Zielsetzung nur abgeraten werden (mangelndes corporate identity, Theorielastigkeit, Abschottung vom Beschäftigungssystem etc.).

Die Fortbildungseinrichtung müsse sowohl für die Dozentengewinnung als auch für die Teilnehmerseite eine eigenständige Ein-

richtung mit eigenem Image und besonderem Schwerpunkt auf dem Praxisbezug der Lehrinhalte sein.

Dem Hinweis, daß mit einer Integration der Fortbildung in die FHSV die empfohlene Reduzierung von 40 Mitarbeitern in der Verwaltung der FHSV um 3 bis 5 Planstellen abgemildert werden könnte, könne nicht gefolgt werden. Mit diesem Verfahren werde gar nichts „abgemildert“, denn es werde verschwiegen, daß es zu Lasten der bisherigen Mitarbeiter der SVS ginge. Es sei kosten- und qualitätsmäßig nicht vertretbar, die Mitarbeiter, die die Fortbildung bisher betrieben hätten, freizusetzen, und statt dessen dieselbe Arbeit von Verwaltungspersonal der FHSV erledigen zu lassen, das auf dem Gebiet der Fortbildung bisher ohne jede Erfahrung sei. Außerdem sei eine Einsparung von Verwaltungspersonal an der FHSV erst nach räumlicher Zusammenführung der 4 Fachbereiche diskutabel.

Das SMI widerspricht der Auffassung des SRH, daß für hauptamtliche Dozenten an der FH von einem regelmäßigen Pflichtstundensoll zwischen 20 und 24 Stunden pro Woche auszugehen sei mit dem Hinweis, der SRH interpretiere § 6 Abs. 3 DAVOHS falsch. Auch hauptamtliche Dozenten hätten - wie Professoren - eine Lehrverpflichtung von 18 Wochenstunden.

Weiterhin wird die derzeitige Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter für notwendig gehalten.

### 3 Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Für die Justizschule des Freistaates Sachsen am Bildungszentrum Niederbobritzsch soll eine Rechtsgrundlage durch Verwaltungsvorschrift geschaffen werden.

Das SMJus habe die Empfehlung, für die Justizschule des Freistaates Sachsen eine Rechtsgrundlage zu schaffen und die Schule in Radebeul zu schließen mit der beschlossenen Zusammenführung der Justizschule des Freistaates Sachsen Radebeul mit der Justizvollzugsschule Chemnitz zu der Justizschule des Freistaates Sachsen am Bildungszentrum Niederbobritzsch vorweggenommen.

Eine Deputatsregelung für die Lehrkräfte an der Justizschule des Freistaates Sachsen am Bildungszentrum Niederbobritzsch werde im Wege einer Verwaltungsvorschrift aufgestellt werden.

Der Auffassung des SRH, daß die erforderlichen Kapazitäten für die Verlagerung der Weiterqualifizierung der Bereichsrechtspfleger nach Meißen vorhanden seien, könne so nicht gefolgt werden. Insbesondere fehle es bisher an ausreichenden Unterbringungskapazitäten an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen für die Durchführung aller Weiterqualifizierungsmaßnahmen der Bereichsrechtspfleger.

Darüber hinaus wird auf die ressortübergreifenden Stellungnahmen des SMF zum Bildungszentrum Niederbobritzsch und des SMI zur Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen verwiesen.

#### 4 Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie

Neben der vom SMI geplanten fachübergreifenden Fortbildung an der Fachhochschule Meissen werde auch das SMS durch die Aufgabe von Lichtenwalde seine fachspezifische Fort- und Weiterbildung dorthin verlagern. Bedenken beständen gegen eine Integrierung. Dies gelte besonders wegen der Eigenständigkeit der Fortbildung für das SMS.

Nicht nur die Fortbildung von Mitarbeitern kommunaler Behörden, die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit des SMS Aufgaben des Gesundheits- und Veterinärwesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe wahrnehmen, müßte vom SMS sichergestellt werden, auch für die Fortbildung der Mitarbeiter freier Träger, die dem Subsidiaritätsprinzip folgend Aufgaben der kommunalen Sozial- und Jugendhilfe wahrnehmen, wäre das SMS letztendlich verantwortlich. Das Land habe für die gesetzmäßige Verwaltung auch im kommunalen Bereich, gleichgültig ob es sich um weisungsfreie oder um Weisungsaufgaben handele, einzustehen. Das sei ohne fachliche Fortbildung nicht realisierbar.

Auch sollte nach Meinung des SMS grundsätzlich die Fortbildung nicht Dozenten auslasten, sondern sich ihre Dozenten frei wählen können.

Des weiteren wird auf die mit dem SMI abgestimmte Stellungnahme hingewiesen.

## 5 Schlußbemerkung

Der SRH begrüßt die z.T. schon realisierten Entscheidungen bzw. Planungen des SMI. Er hält aber an seinem Vorschlag fest, **eine** Verwaltungsschule in Niederbobritzsch mit den Fachbereichen Finanzen/Steuern, Allgemeine Verwaltung, Justiz und Justizvollzug zu bilden, da durch die Zusammenlegung von bisher fünf Schulen die dargestellten Synergieeffekte erzielt werden können.

Dies gilt sowohl für die Aus- wie für die Fortbildung des mittleren Dienstes. Die aufgezeigte organisatorische Zusammenfassung der Aus- und Fortbildung in einer Einrichtung ist wirtschaftlich notwendig. Deren Leistungsfähigkeit und Qualität würde durch die Zusammenfassung der beiden Bereiche nicht beeinträchtigt, wie Verwaltungsschulen des Bundes und anderer Bundesländer zeigen.

Der SRH hält auch seine Empfehlung aufrecht, das Bildungszentrum auf einer gesetzlichen Grundlage zu schaffen. Die in den Stellungnahmen mehrfach angeführte - vom SRH bestrittene - rechtliche Unzulässigkeit von Organisationsmaßnahmen wird damit beseitigt.

Die Empfehlung, den Unterricht für die VFA und FABük auf die kommunalen Studieninstitute und die Fortbildung zu VFW auf die VWA zu übertragen, hält der SRH aufrecht. Die behauptete schlechtere Ausbildung an diesen Einrichtungen wird auf Grund der Erfahrungen in anderen Bundesländern nicht anerkannt und als Aufbauproblem eingestuft.

Der SRH hält auch an seinem Vorschlag zur Integrierung der Fachhochschule für Polizei und der stärkeren Einbindung der Fachhochschule Meißen in die fachübergreifende Fortbildung

fest, was gesetzlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, wie die Untersuchungen im Personalbereich gezeigt haben.

Der Forderung des SRH, die Studierenden an der FHPol an den Kosten der Unterkunft und Verpflegung zu beteiligen, kann nicht mit Hinweis auf § 146 SächsBG begegnet werden, da

- für Fachhochschüler eine Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen ist und
- eine unentgeltliche Bereitstellung der Verpflegung keine gesetzliche Grundlage hat.

Zum Pflichtstundensoll von Dozenten an der FH hält der SRH an seiner Auffassung fest, daß nur für Professoren, nicht für Dozenten, eine Lehrverpflichtung von 18 Wochenstunden besteht. Für Dozenten ist von einem Pflichtstundensoll zwischen 20 und 24 Stunden pro Woche auszugehen.

**Stundentafel Ausbildung**

**0. Ausbildung im mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst**

Ziel: Die fachtheoretische Ausbildung umfaßt ohne Aufsichtsklausuren 1029 Unterrichtsstunden.  
Die zweijährige Ausbildung endet mit der Staatsprüfung nach § 15 ff APOmVwD.

Lehrfächer	Std.	Ges. Std.	Anteil in v.H.	Einf. Lehrgang	Zw. Lehrgang	dbU	Abschluß-Lg.
1 Einführung in das Recht	30	30	100	15	9	6	
2 Staatsrecht- und Verfassungsrecht	69	69	100	30	18		21
3 allg. Verwaltungsrecht	66	66	100	27	18		21
4 Bürgerliches Recht	78	78	100	30	15		33
5 Verw.-lehre einschl. EDV		90	100				
a- Verwaltungsorganisation u. -technik	42		46,7	12	15	15	
b- Informationstechnik	48		53,3	24		24	
6 Kommunalrecht	81	81	100	30	30		21
7 staatl. u. kommunales HH-recht	120	189	63,5	30	24	45	21
a- Verw.kostenrecht	18		9,5			18	
b- Steuerrecht	21		11,1			21	
c- wirtschaftl. Grundwissen	30		15,9		15	15	

Lehrfächer	Std.	Ges.Std.	Anteil in v.H.	Einf.Lehrgang	Zw.Lehrgang	dbU	Abschluß-Lg.
8 Beamten- u. Besoldungsrecht a- öffentl. Dienstrecht	72	114	63,2	30	21		21
	42		36,8	15	15		12
9 öffentliches Baurecht u. Recht f. Umweltschutz	60	90	66,7	15	15	15	15
	30		33,3		9	12	9
10 Gewerbe- und Polizeirecht	36	81	44,4	15		12	9
	45		55,6	15	15		15
11 Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht	45	72	62,5	30		12	15
	27		37,5		15		
12 Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht	15	30	50			15	
	15		50			15	
13 Bürger u. Verwaltung	30	30	100	15		15	
14 Allgemeine Einweisung	9	9	100	9			
Gesamtstunden + Aufsichtsklausuren a 120 Minuten	1029	1029	100	342	234	240	213
	56	56		18	12	12	14

## Stundentafel Ausbildung

### I. Dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte (Azubi) \*dbU VFA\*

**Ziel:** Die dbU der VFA umfaßt 420 Unterrichtsstunden.

Sie soll auf die Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten nach §§ 39, 40 BBiG vorbereiten.

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
1 Einführung in das Recht	18	4,29	
2 Staatsrecht	33	7,86	siehe Tabelle
3 Bürgerliches Recht	36	8,57	Lehrgangsstärke
4 Verwaltungsverfahrenrecht	36	8,57	pro Kurs
5 Personalwesen	63	15	
davon			
a- Berufsbildungsrecht	9		
b- Arbeitsrecht	12		
c- Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentl. Dienst	24		
d- Beamten- und Besoldungsrecht	12		
e- Personalvertretungsrecht	6		
6 Kommunalrecht	36	8,57	

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
7 Öffentliches Baurecht	27	6,43	
8 Sozialrecht	42	10	siehe Tabelle
davon	12		Lehrgangsstärke
a- Sozialversicherung	30		pro Kurs
b- Sozialhilferecht	42	10	
9 Öffentliches Finanzwesen	27	6,43	
10 Öffentlichen Sicherheit und Ordnung	48	11,43	
davon	18		
a- Organisation	18		
b- Informationstechnik	12		
c- Psychologie in der Verwaltung	12	2,86	
12 Rechtsprechung	420	100,01	Teilnehmersstunden
Gesamtstunden			

### Stundentafel Ausbildung

#### III. Dienstbegleitende Unterweisung - Fachangestellte für Bürokommunikation (Azubi) \* dbU FABÜK \*

Ziel: Die dbU der FABÜK umfasst 420 Unterrichtsstunden.

Sie soll auf die Prüfung zum Fachangestellten für Bürokommunikation nach §§ 39, 40 BBiG vorbereiten.

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
<b>I. Recht und Verwaltung</b>	<b>244</b>		
1 Verwaltungorganisation	18	4,29	
2 Bürowirtschaft	36	8,57	siehe Tabelle
3 Berufsbildung	15	3,57	Lehrgangsstärke
4 Arbeitsrecht	12	2,86	pro Kurs
5 Personalwesen	36	8,57	
6 Grundbegriffe des Verwaltungsverfahrens	18	4,29	
7 Öffentliches Finanzwesen	36	8,57	
8 Grundbegriffe des Kommunalrechts	15	3,57	

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
9 Grundbegriffe des Staatsrechts	18	4,29	
10 Einführung in das Recht	9	2,14	siehe Tabelle
11 Rechtliche Grundlagen (BGB)	15	3,57	Lehrgangsstärke
12 Wirtschafts- und Sozialkunde	16	3,81	pro Kurs
<b>II. Bürokommunikation - Informationstechnik</b>	<b>176</b>		
1 Informationsverarbeitung	93	22,14	
2 Assistenz- und Sekretariatsaufgaben	50	11,9	
3 Bürger und Verwaltung	33	7,86	
<b>Gesamtstunden</b>	<b>420</b>	<b>100</b>	

### Stundentafel Fortbildung

#### III. Ergänzungslehrgang zur Verwaltungsfachangestelltenprüfung \* AL-GL\*

Ziel: Der Lehrgang AL-GL baut auf dem 120-stündigen Grundlehrgang des Bopparder Modells auf und umfaßt zur Zeit 320 Unterrichtsstunden.

Er soll auf die Verwaltungsfachangestelltenprüfung nach §40 BBiG vorbereiten.

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
1 Einführung in das Recht/Rechtsanwendung/Methodik der Fallbearbeitung	24	7,5	siehe Tabelle
2 Staatsrecht	20	6,25	Lehrgangsstärke
3 Verwaltungsrecht	12	3,75	
4 Bürgerliches Recht	36	11,25	
5 Öffentliches Dienstrecht - davon	36	11,25	
a- Allgemeines Arbeitsrecht	5		
b- Recht der Angestellten im öffentlichen Dienst	22		
c- Rechtliche Grundlagen der Aus- und Fortbildung im öffentl. Dienst	1		
d- Beamten- und Besoldungsrecht im öffentlichen Dienst	7		
e- Personalvertretungsrecht im öffentlichen Dienst	1		
6 Kommunalrecht	36	11,25	

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
7 Öffentliches Finanzwesen davon a- Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen b- Abgaben u. Kostenrecht	48 28 20	15	
8 Sozialrecht	28	8,75	
9 Polizeirecht	28	8,75	
10 Baurecht	28	8,75	
11 Verwaltungslehre davon a- Wirtschaftliches Grundwissen b- Verwaltungsorganisation / Datenschutz c- Bürger und Verwaltung	24 14 6 4	7,5	
Gesamtstunden	320	100	

**Stundentafel Fortbildung**

**IV. Lehrgang zur Verwaltungsfachangestelltenprüfung \* AL-VFA\***

Ziel: Der Lehrgang AL-VFA umfasst zur Zeit 420 Unterrichtsstunden.

Er soll auf die Verwaltungsfachangestelltenprüfung nach §40 BBiG vorbereiten.

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
1 Einführung in das Recht/Rechtsanwendung/Methodik der Fallbearbeitung	24	5,71	siehe Tabelle Lehrgangsstärke
2 Staatsrecht	36	8,57	
3 Verwaltungsrecht	44	10,48	
4 Bürgerliches Recht	40	9,52	
5 Öffentliches Dienstrecht	50	11,9	
davon	6		
a- Allgemeines Arbeitsrecht	28		
b- Recht der Angestellten im öffentlichen Dienst	1		
c- Rechtliche Grundlagen der Aus- und Fortbildung im öffentl. Dienst	14		
d- Beamten- und Besoldungsrecht im öffentlichen Dienst	1		
e- Personalvertretungsrecht im öffentlichen Dienst			
6 Kommunalrecht	36	8,57	

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
<b>7 Öffentliches Finanzwesen</b> davon a- Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen b- Abgaben u. Kostenrecht	62	14,76	
<b>8 Sozialrecht</b>	28	6,67	
<b>9 Polizeirecht</b>	28	6,67	
<b>10 Baurecht</b>	28	6,67	
<b>11 Verwaltungslehre</b> davon	44	10,48	
a- Wirtschaftliches Grundwissen	20		
b- Verwaltungsorganisation / Datenschutz	16		
c- Bürger und Verwaltung	8		
<b>Gesamtstunden</b>	420	100	

### Stundentafel Fortbildung

#### V. Lehrgang zur Verwaltungsfachprüfung \* AL-VFW\*

Ziel: Der Lehrgang AL-VFW umfaßt zur Zeit 740 Unterrichtsstunden.

Er soll auf die Verwaltungswirtschaft nach §46 BBiG vorbereiten.

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
1 Einführung in das Recht/Rechtsanwendung/Methodik der Fallbearbeitung	24	3,24	siehe Tabelle Lehrgangsstärke
2 Staatsrecht- und Verfassungsrecht, Europarecht	64	8,65	
3 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozeßrecht	56	7,57	
4 Bürgerliches Recht	68	9,19	
5 Öffentliches Dienstrecht	58	7,84	
davon			
a- Allgemeines Arbeitsrecht	16		
b- Recht der Angestellten im öffentlichen Dienst	26		
c- Rechtliche Grundlagen der Aus- und Fortbildung im öffentl. Dienst	2		
d- Beamten- und Besoldungsrecht im öffentlichen Dienst	12		
e- Personalvertretungsrecht im öffentlichen Dienst	2		
6 Kommunalrecht	60	8,11	

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
7 Öffentliches Finanzwesen davon Kommunale Finanzwirtschaft Grundzüge de staatlichen und kommunalen Steuerrechts Grundbegriffe des Verwaltungskostenrechts	96 56 24 16	12,97	
8 Wirtschaftslehre	32	4,32	
9 Öffentliches Baurecht	48	6,49	
10 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	50	6,76	
11 Umweltrecht	24	3,24	
12 Sozial-, Kinder- und Jugendrecht	64	8,65	
13 Verwaltungslehre davon Grundlagen der Informationstechnik Datenschutzrecht Verwaltungsorganisation Verhandlungs- und Diskussionstechnik, Umgang mit dem Bürger Bescheidtechnik	96 26 4 20 28 18	12,97	
<b>Gesamtstunden</b>	<b>740</b>	<b>100</b>	<b>Teilnehmerstunden</b>

### Stundentafel Fortbildung

## VI. Lehrgang zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung für Ausbilder im öffentlichen Dienst \* AdA \*

Ziel: Der AdA-Lehrgang umfaßt zur Zeit 113 Unterrichtsstunden.

Er soll auf die Ausbildereignungsprüfung nach §§ 20, 21 BBiG vorbereiten.

Lehrfächer	Stunden	Anteil v. H. der Gesamtstunden	Anzahl der Teilnehmer
1 Der Jugendliche in der Ausbildung	26	23,64	siehe Tabelle Lehrgangsstärke
2 Grundfragen der Berufsbildung	8	7,27	
3 Planung und Durchführung der Ausbildung	32	29,09	
4 Rechtsgrundlagen	24	21,82	
5 Unterweisungsprobe mit Einführung	20	18,18	
<b>Gesamtstunden</b>	<b>110</b>	<b>100</b>	

Geschäftsverteilung in der Sächsischen Verwaltungsschule nach dem GVPl vom 1.5.1995:

Referat 1 - Innere Verwaltung

- Allgemeine Organisationsangelegenheiten,
- Personalangelegenheiten,
- Beschaffungswesen,
- Bewirtschaftungswesen,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
- haushandwerklicher Bereich/Fuhrpark,
- Organisation der Bibliothek,
- Vollzug der Kantinenrichtlinie,
- Zentrale Dienste, Hausmeister, Kantine.

Referat 2 - Lehrgangsorganisation/Lehrgangsverwaltung

- Grundsatzangelegenheiten der Lehrgangsorganisation,
- Wohnheimverwaltung/-belegung,
- Teilnehmerverwaltung Fortbildung,
- Vorbereitung der Lehrsäle,
- Prüfungswesen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Referat 3 - Ausbildung

- Umsetzung und Durchführung der Ausbildungsvorschriften,
- Vorbereitung und Durchführung der Unterrichts-  
/Stundenplanung,

- Planung und Koordinierung der praktischen Ausbildung mVwD,
- Bearbeitungsklausuren,
- Betreuung, Bindung der Dozenten.

#### - Referat 4 - Fortbildung

- Erarbeitung von Fortbildungskonzeptionen,
- Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen und Seminaren,
- Zusammenarbeit mit anderen Fortbildungseinrichtungen und Prüfbehörden,
- Ausschreibungs- und Anmeldeverfahren.

#### Referat 5 - Arbeitsgruppe ressortübergreifende Fortbildung

- Konzeption, Vorbereitung und Durchführung der Führungsfortbildung und der fach- und funktionsbezogenen Fortbildung,
- Durchführung und Betreuung von Lehrgängen des BPM,
- Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen,
- Koordinierung mit dem SMI.

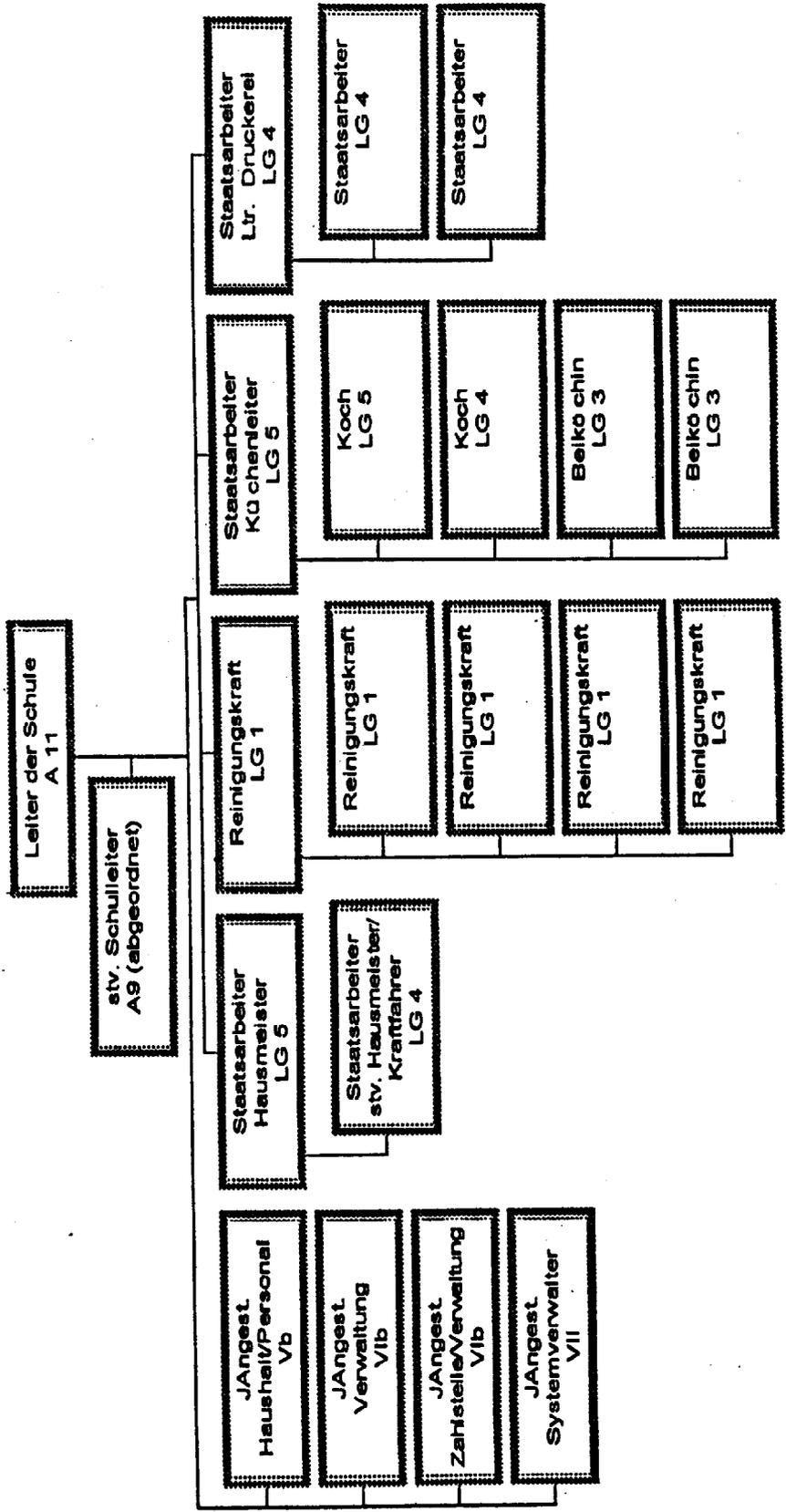
## Anlage 3

### Ausbildungsschema mittlerer Justizdienst

			Dauer
<b>Einführung</b>			<b>4 Wochen</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>	Teil I	*	
<b>Fachtheorie</b>	Lehrgang A		<b>10 Wochen</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>	Teil II	*	
<b>Fachtheorie</b>	Lehrgang B		<b>10 Wochen</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>	Teil III	*	
<b>Abschlußlehrgang</b>			<b>4 Wochen</b>
* Praktische Ausbildung insgesamt :			<b>73 Wochen</b>
<b>Gesamt:</b>			<b>101 Wochen</b>

Lehrgebiet	Unterrichtsstunden Fachtheorie je Baustein			Gesamt
	Einführung / Abschluß	Baustein I	Baustein II	
Stoffvermittlung über alle Lehrgebiete	200			200
Zivilrecht		23		23
Zivilprozeßrecht		34		34
Geschäftsstelle Zivil mit EDV		32		32
Zivilprotokoll		20		20
Strafrecht		14		14
Strafverfahrensrecht		32		32
Geschäftsstelle Strafsachen mit EDV		26		26
Strafprotokoll		26		26
Zivilkosten		39		39
DV-Einführung		6		6
Textverarbeitung		8		8
				0
Grundbuch EDV			40	40
Familienrecht			24	24
Geschäftsstelle Familie/Vormundschaft			28	28
Nachlaßrecht mit EDV			32	32
Zangsvollstreckung mit EDV			32	32
Handels- und Registerecht			32	32
Strafkosten			32	32
ZSEG/EhrRiG			20	20
Staats- und Verwaltungsrecht			18	18
Beamtenrecht			12	12
Textverarbeitung und Datenbanksysteme			12	12
			<b>Gesamt:</b>	<b>742</b>

**Geschäftsverteilung Justizschule des Freistaates Sachsen**  
 Stand: 01. September 1994 (mit Angabe der gegenwärtigen Besoldung/Vergütung)



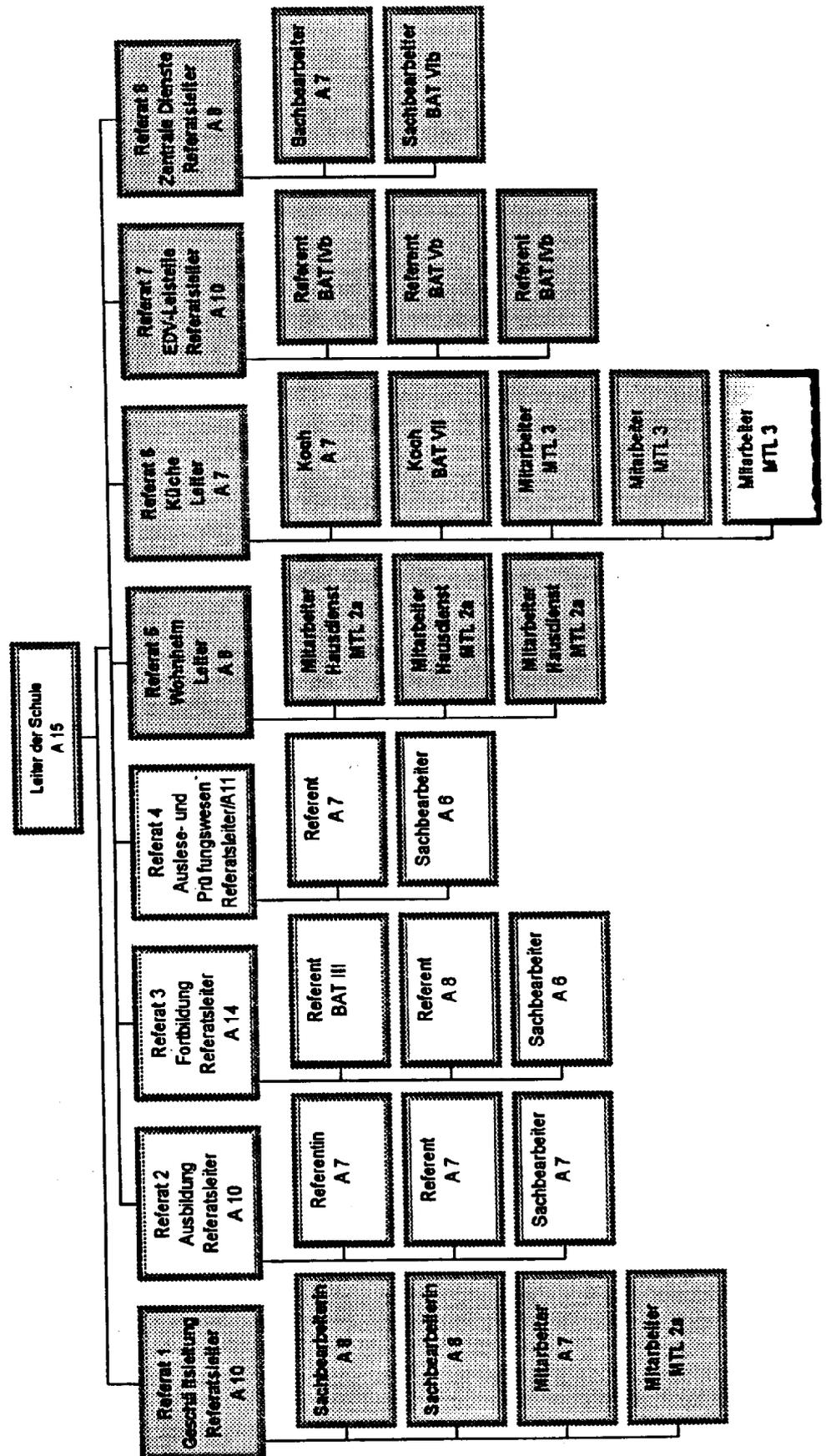
Anlage 5

**Ausbildungsschema allgemeiner Vollzugsdienst**

<b>Einführung (JVA/JVS/Ausbildungsanstalt)</b>		Dauer 6 Wochen
<b>Fachtheorie</b>	Baustein I	10 Wochen
<b>Praktische Ausbildung</b>	Teil I	32 Wochen
<b>Fachtheorie</b>	Baustein II	10 Wochen
<b>Praktische Ausbildung</b>	Teil II	20 Wochen
<b>Fachtheorie</b>	Baustein III	10 Wochen
<b>Praktische Erprobung</b>		13 Wochen
<b>Gesamt:</b>		<b>101 Wochen</b>

Lehrgebiet	Unterrichtsstunden Fachtheorie je Baustein			
	Baustein I	Baustein II	Baustein III	Gesamt
Strafvollzug	42	48	36	126
Jugendarrest/Jugendvollzug	12	10	0	22
Untersuchungshaft	18	14	6	38
Seelsorge	4	0	8	12
Exkursion	0	8	0	8
Straf-/Strafverfahrensrecht	18	16	6	40
Recht öffentlicher Dienst	12	12	6	30
Arbeitsverwaltung	8	22	4	34
Wirtschaftsverwaltung	20	0	6	26
Vollzugsgeschäftsstelle	12	16	4	32
Vollzugspsychologie	38	38	32	108
Vollzugspädagogik	32	34	32	98
Sozialpädagogik / Straffälligenhilfe	0	18	20	38
Staats-/Gesellschaftslehre	26	10	0	36
Erste Hilfe	0	0	16	16
Behördenschutz	0	12	0	12
Sport	20	22	20	62
Waffenkunde	0	6	2	8
Schießen	0	0	40	40
Reserve	16	18	48	82
<b>Gesamt:</b>				<b>868</b>

**Geschäftsverteilung Sächsische Justizvollzugsschule**  
 Stand: 08. März 1995 (mit Angabe der gegenwärtigen Besoldung/Vergütung)



Referat 1    Geschäftsstelle/Sekretariat

Organisation und Koordinierung der Geschäftsstelle/der Referat, Personalverwaltung, Vollzug des Haushalts mit Bauunterhalt, Hausbewirtschaftung, Verpflegungswirtschaft

Referat 2    Ausbildung

Gesamtorganisation und Durchführung der Ausbildung mit gesamter dazugehöriger Verwaltung (z.B. Lehr- und Lernmittel, Fach- und Lehrmittelbücherei)

Referat 3    Fortbildung

Gesamtorganisation und Durchführung der Fortbildung mit gesamter dazugehöriger Verwaltung (Bewerberauswahl, Betreuung der Teilnehmer etc.), Gewinnung nebenamtlicher Lehrkräfte

Referat 4    Auslese und Prüfungswesen

Planung und Organisation des Ausleseverfahrens der Anwärter und der Anstellungsprüfung

Referat 5    Wohnheim

Führung des Wohnheims und Anleitung der Hausdienste, Betreuung der Bewohner

Referat 6 Küche

Versorgung des Personals und der Aus- bzw.  
Fortzubildenden

Referat 7 EDV-Leitstelle

Haushaltsvollzug, EDV, Hard- und Software, Aus- und  
Fortbildung im gesamten Justizvollzug

Referat 8 Zentrale Abrechnungsstelle für die Reisekosten,  
Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Honorare  
im Justizvollzug

## Studentenafel

## Fachwissenschaftliches Studium Fachrichtung Finanzverwaltung

Studienfächer	Stunden	Gesamt- stunden
1. <i>Beamtenrecht</i>		39
2. <i>Besoldungsrecht</i>		92
3. <i>ADV in der Staatsfinanzverwaltung</i>		15
4. <i>Haushaltsrecht</i>		28
5. <i>Kassenwesen</i>		72
6. <i>Rechnungswesen</i>		69
7. <i>Lohnpfändungsrecht</i>		32
8. <i>Lohnsteuerabzug</i>		62
9. <i>Rechtskunde</i>		47
10. <i>Liegenschaftswesen/-recht</i>		71
11. <i>Staatskunde, Politische Bildung</i>		58
12. <i>Tarifrecht</i>		114
13. <i>Sozialversicherung</i>		64
14. <i>Versorgungsrecht</i>		92
15. <i>Verwaltungsrecht</i>		49
16. <i>Verhalten am Arbeitsplatz</i>		
17. <i>Allgemeine Dienstordnung</i>		10
18. <i>K</i>		4
19. <i>PV</i>		18
20. <i>Beihilfe</i>		20
21. <i>RU</i>		8
<b>Gesamt</b>		<b>964</b>

## Studentenafel

## Fachwissenschaftliches Studium Fachrichtung Steuer

Studienfächer	Stunden	Gesamt- stunden
1. Politische Bildung		66
2. Allgemeine Verwaltungskunde/Öffentliches Dienstrecht		20
3. Allgemeines Abgabenrecht		84
4. Allgemeine Rechtskunde		40
5. Eink.Steuer/Gewerbesteuer		186
6. Lohnsteuer		62
7. Umsatzsteuer		66
8. Buchführung und Bilanzwesen		86
9. Bewertung, Vermögenssteuer, Grundsteuer		50
10. Steuererhebung		92
a) Kassen und Rechnungswesen	60	
b) Vollstreckungswesen	32	
11. Wirtschafts- und Sozialkunde		18
12. Verhalten am Arbeitsplatz		12
13. Organisation		18
14. Arbeitstechnik (ADV)		70
<b>Gesamt</b>		<b>870</b>

Fachbereich Recht

a) allgemein-fachliche Fortbildung

- Laufbahnseminar Teil II

b) fachspezifische Fortbildung

- Allgemeiner Kriminaldienst
- Allgemeiner Verkehrsdienst
- Ermittlungsdienst
- Eigentumsdelikte
- Wirtschaftskriminalität
- Jugendsachbearbeiter
- Schießtrainer
- Personen- und Objektschutz
- Unfallsachbearbeiter
- Fahrlehrerausbildung
- Arbeitssicherheit

c) funktionsbezogene Fortbildung

- Umgang mit Ausländern
- Umweltschutz
- Bürgerpolizei
- Vorermittlungen im Disziplinarverfahren
- Dienstunfall/Schadenregulierung

Fachbereich Kriminalistik

a) allgemein-fachliche Fortbildung

- Laufbahnseminar Teil II

b) fachspezifische Fortbildung

- Allgemeiner Kriminaldienst
- Ermittlungsdienst
- Jugendsachbearbeiter
- Buchführung

- Wirtschaftskriminalität
- Spurensicherung
- Eigentumsdelikte
- Brandursachenermittlung
- Umweltkriminalität
- Leichensachbearbeitung

#### Fachbereich Einsatzlehre/Polizeidienstkunde

##### a) allgemein-fachliche Fortbildung

- Laufbahnseminar Teil II

##### b) Seminare

- Das Wahljahr 1994 - eine Herausforderung an die weitere Erhöhung der Professionalität der polizeilichen Aufgabenerfüllung
- Behandlung von bevorrechteten Personen und Abgeordneten

##### c) Arbeitstagungen

- Der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht
- Das Verwarn- und Bußgeldverfahren

#### Fachbereich Führungslehre

- Führungstraining für Revierführer
- Der Führungsprozeß
- Kommunikationstraining für Führungskräfte
- Mitarbeiter- und Gesprächsführung
- Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit u.a.

#### Fachbereich Gesellschaftslehre

- Allgemeine Psychologie
- Pädagogik
- Persönlichkeits- und Sozialpsychologie
- Berufsethik

Fachbereich Verkehr/Kraftfahrwesen.

## a) allgemein-fachliche Fortbildung

- Allgemeiner Verkehrsdienst
- Verkehrsüberwachung
- Verhaltensrecht - StVO

## b) fachspezifische Fortbildung

- Sicherheits- und Gefahrentraining
- Hochgeschwindigkeitstraining
- Verkehrsunfallaufnahme
- Überwachung Transport gefährlicher Güter
- Kontrolle Schwerlastverkehr

## c) funktionsbezogene Fortbildung

- CEPUS für Anwender und Auswerter
- Workshop Verkehrspuppenspieler
- Geschwindigkeitsmeßanlagen
- Sachbearbeiter Kraftfahrwesen
- Fahrlehrerfortbildung
- Verkehrsunfallfluchtermittler

Fachbereich Waffen und Geräte/Schießen

## a) allgemein-fachliche Fortbildung

- Schießtrainer
- Personen und Objektschutz
- Mobiles Einsatzkommando

Fachbereich Sport

- a) Durchführung des Dienstsportes im Rahmen der Lehrgänge mit einer Mindestdauer von vier Wochen.

## b) Speziallehrgänge

- Mobiles Einsatzkommando
- Personen- und Objektschutz
- Schießtrainer
- Fahrlehreranwärter
- Eigensicherung
- Übungsleiter Breitensport/Polizeisport
- Übungsleiter Selbstverteidigung
- Abnahmeberechtigung Sportabzeichen

Fachbereich Fernmeldewesen

- 10-Finger-Tastschreiben am PC
- Funkvermittlung
- Grundlehrgang Informations- und Kommunikationstechnik für Neueinsteiger im Fernmeldewesen der Polizei
- Nutzung Telekommunikationsanlagen
- WinTelex Plus
- HICOM 3000

Fachbereich Datenverarbeitung

a) allgemein-fachliche Fortbildung

- Grundkurs PC
- Windows-Bedieneroberfläche
- Textverarbeitung
- Tabellenkalkulation
- Vorkommnisbereich
- Formularschrank

b) funktionsbezogene Fortbildung

- INPOL-Bund
- PASS
- ZEVIS
- AZR
- PASS-Universalrecherche
- System- und Anwenderbetreuer, Programmierer (DOS, HP-UNIX, FoxPro für Windows, Netzwerktopologie, Hardware)

c) Spezialausbildung

- DV-Beweissicherung (Computerkriminalität)
- Datenschutz/Datensicherung

d) Ausbildung der Multiplikatoren

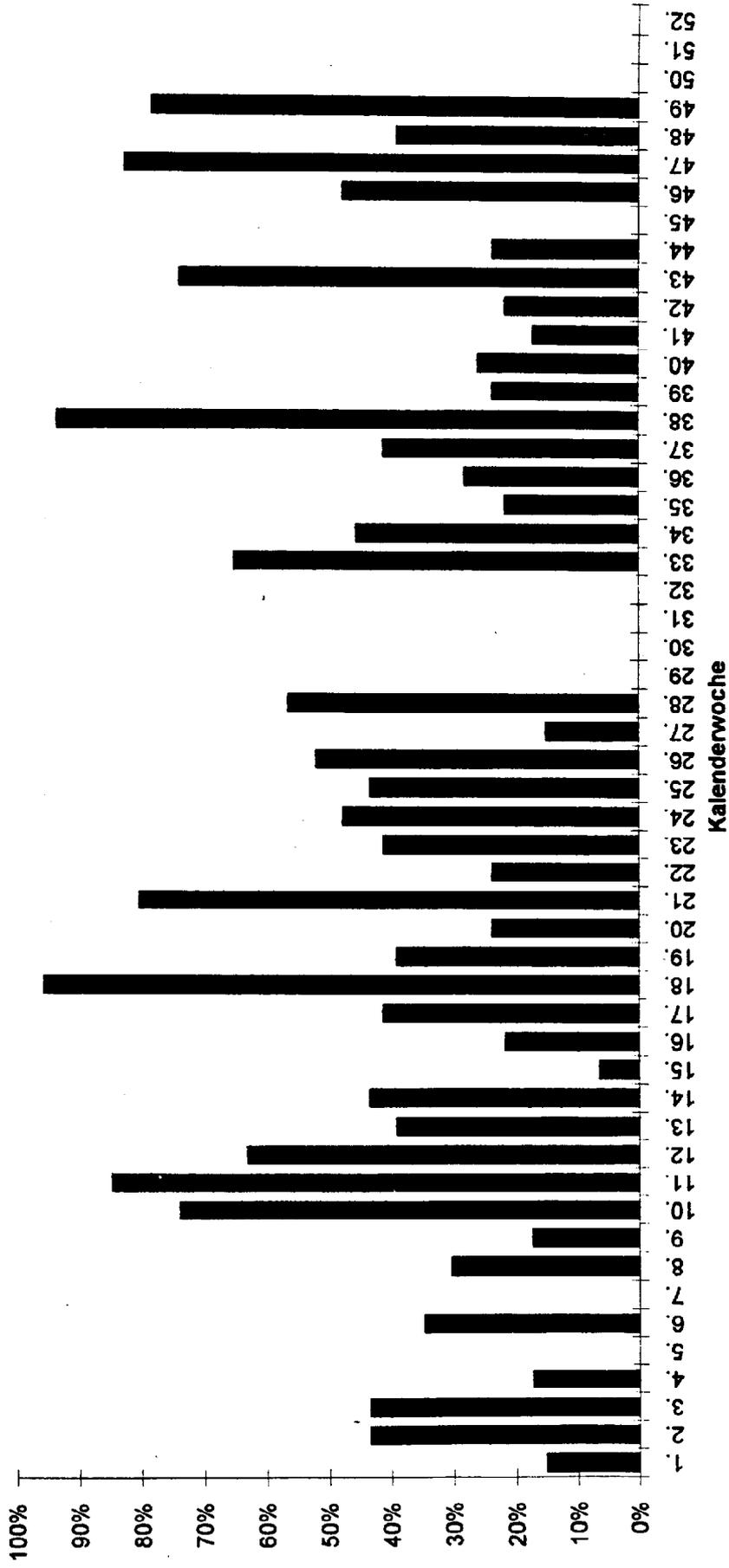
Fachbereich Sprachen

- Grundkurs Tschechisch
- Grund- und Aufbaukurs Englisch

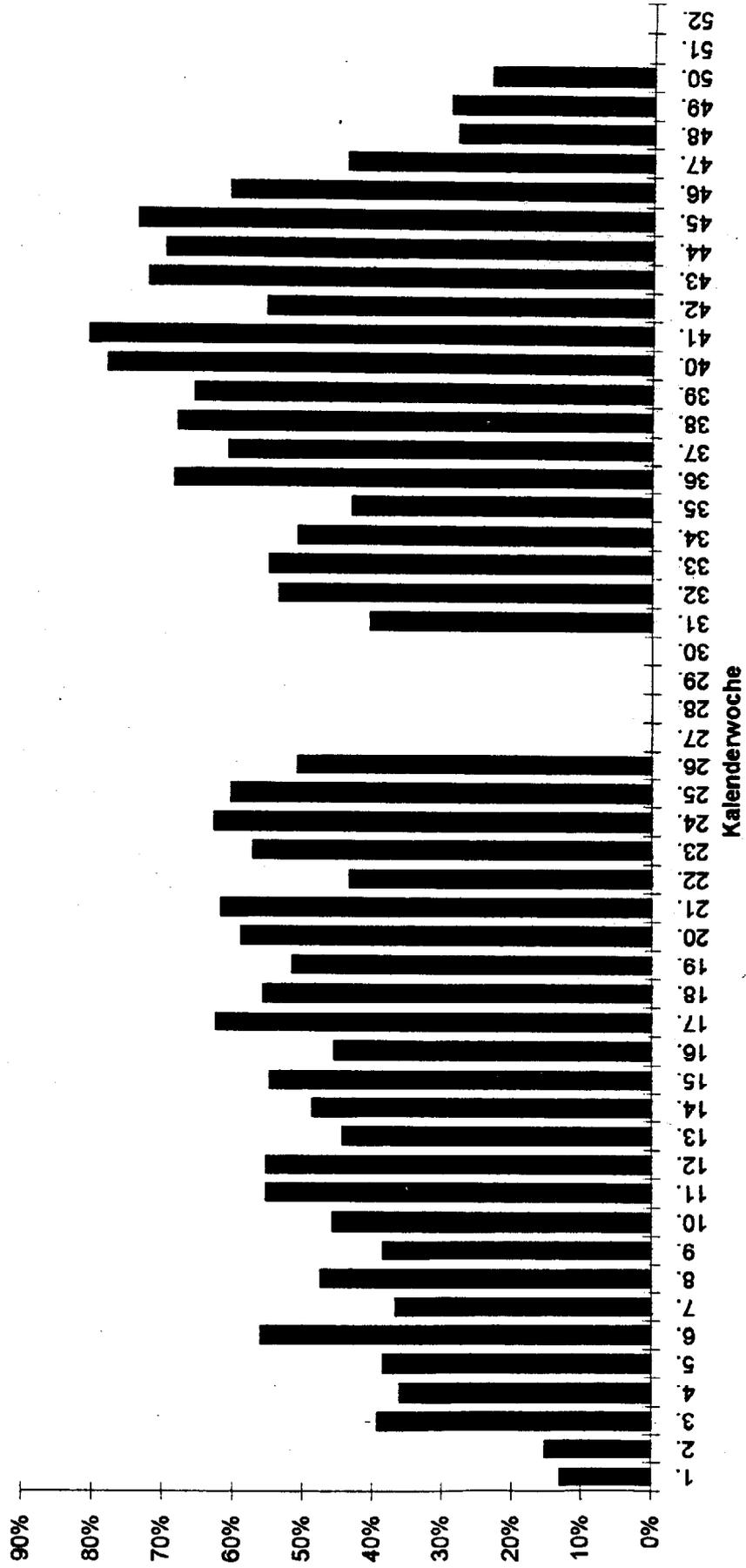
Fachbereich Foto/Video

- Nutzung der Fotografie
- Nutzung der Videotechnik
- Einsatz des BeDO-Trupps
- Rechtsgrundlagen, Grundsätze BeDo
- Fotoausbildung in den Lehrgängen VKU-Aufnahme, Spurensicherung, MEK, allgemeiner Verkehrsdienst, VKU-Fluchtermittler
- Videoausbildung in dem Lehrgang VKU-Fluchtermittler

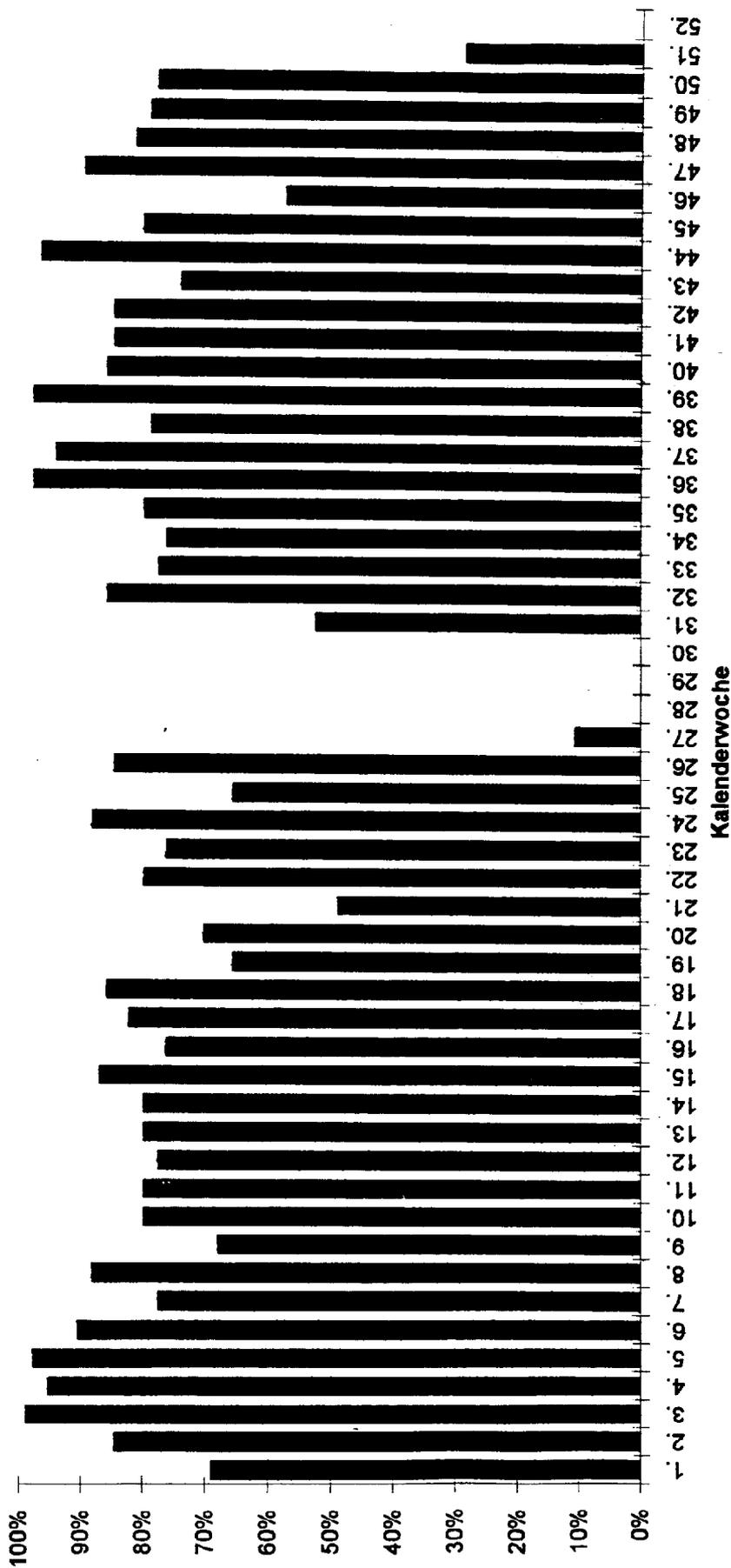
**Auslastung Rehefeld/Bärenfels mit Fortbildung (46 Plätze)**



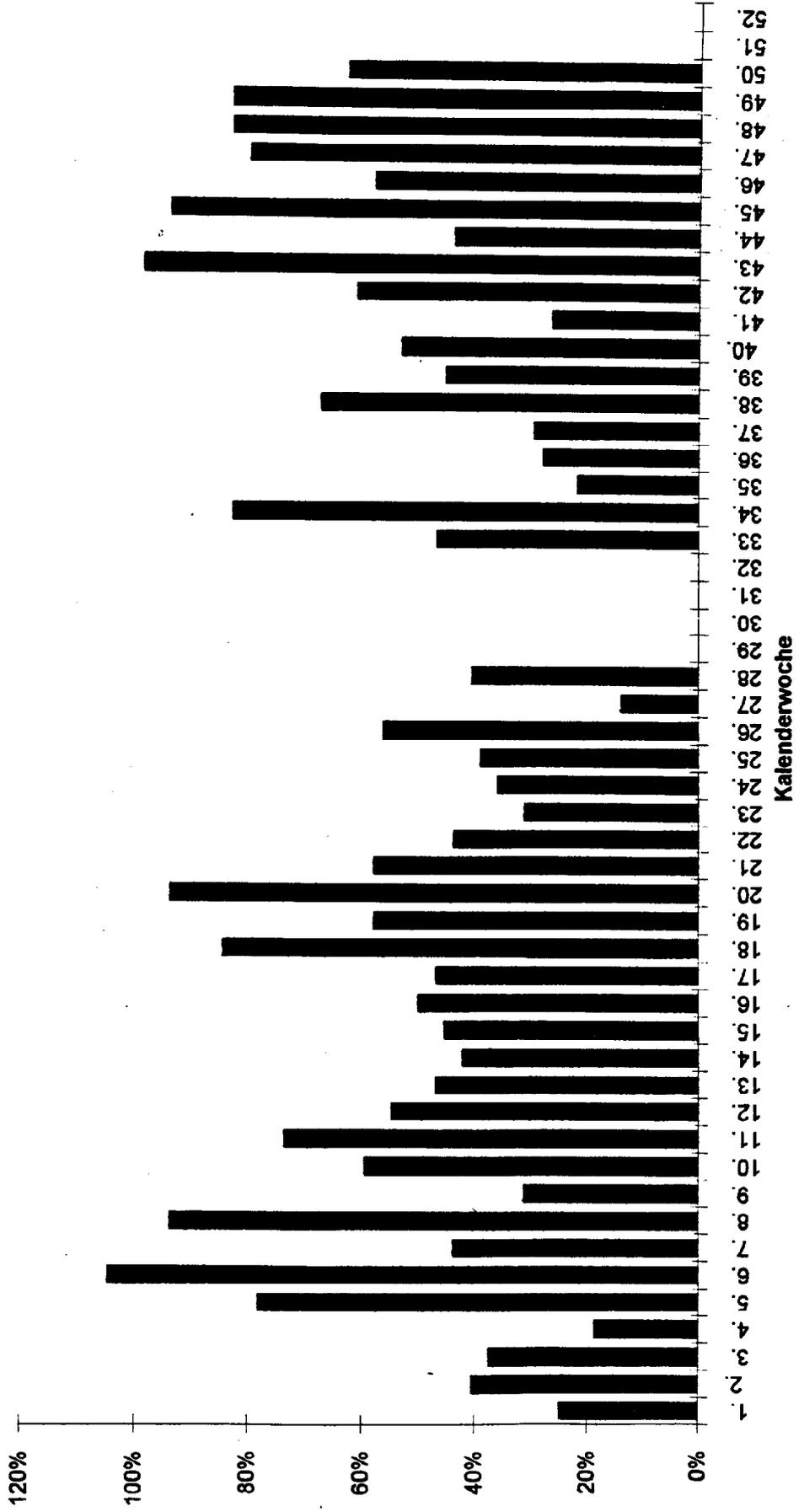
**Auslastung Bautzen (ohne Lehrgang OFD)**



### Auslastung Dommitzsch mit Fortbildung



### Gesamtbelegung Rehefeld/Bärenfels (64 Plätze)



Fachbereich Allgemeine Verwaltung						
Studienfächer	Std.	Ges. Std.	Anteil in v.H.	Studien- abschnitt		Studien- abschnitt II
				I	II	
<b>I. Pflichtfächer</b>		<b>764</b>	<b>35%</b>			
1. Öffentliches Recht						
Staatsrecht	68			38		30
Europarecht	38			38		
Verw. recht u. Bescheidtechnik	242			152		90
Komm. recht u. Komm. politik	136			76		60
Beamtenrecht	38			38		0
Baurecht	76			76		0
Polizeirecht	38			38		0
Sozial- u. Jugendhilfe	68			38		30
Umweltrecht	60			0		60
<b>2. Privat- u. OwiG-recht</b>		<b>280</b>	<b>13%</b>			
BGB ZPO	204			114		90
Ordnungswidrigkeitenrecht	38			38		0
Arbeitsrecht	38			38		0
<b>3. Verwaltungs-, Wirtschafts- u. Sozialwiss.</b>		<b>982</b>	<b>45%</b>			
Finanzwirtschaft des Landes und Kommunen						
Gemeindewirtschaft	204			114		90
Kommunalabgaben	68			38		30
Haushalts- u. Kassenwesen	30			0		30
VWL	166			76		90
BWL der öffentl. Verwaltung	90					90
Rechnungswesen	76			76		
Personalwirtschaft	38			38		
Informatik der öffentl. Verwaltung	68			38		30
Soziologie	68			38		30
Verwaltungsinformatik	136			76		60
Statistik	38			38		0



**FB Steuer und Finanzen**  
**Fachrichtung**  
**Staatsfinanzverwaltung**

Stundentafel Fachwissenschaftl. Studium	Std.	Ges.Std.	Anteil in v.H.	Studien- abschnitt I (4 Monate)	Studien- abschnitt II (9 Monate)	Studien- abschn. III (5 Monate)
<b>A. Pflichtfächer</b>		<b>720</b>	<b>33%</b>			
<b>1. Öffentliches Recht</b>						
Staatsrecht	90			29	34	27
Verwaltungsrecht	148			40	68	40
Allg. Beamtenrecht	114			35	38	41
Besoldungsrecht	124			35	54	35
Versorgungsrecht	206			45	98	63
Verwaltungskostenrecht	10				8	
Beihilferecht	10				10	
Reise-/Umzugskostenrecht	20				20	
Beihilferecht						
<b>2. Privat-Zivilprozeßrecht</b>		<b>482</b>	<b>22%</b>			
BGB	180			47	91	42
Liegenschaftsrecht	205			58	85	62
ZPO insb. Vollstreckungsrecht	97				55	42
<b>3. Arbeitsrecht</b>		<b>328</b>	<b>15%</b>			
Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht	50			20	0	30
Tarifrecht	179			50	75	54
Sozialversicherungsrecht	99			0	53	46
<b>4. Wirtschaftswissenschaften</b>		<b>354</b>	<b>16%</b>			
Haushaltsrecht	125				55	32
Kassenwesen	101			32	43	26
Rechnungswesen	72			25	23	24
VwL	36				30	6
Finanzwirtschaftslehre	20				20	
<b>5. Einführung in die Rechtsanwendung</b>		<b>81</b>	<b>4%</b>	<b>15</b>	<b>36</b>	<b>30</b>
<b>6. Verwaltungslehre</b>		<b>53</b>	<b>2%</b>			
Verwaltungsbetriebslehre	8				8	
Informatik	30				30	
Bürgerfreundliche Verwaltg.	15				15	



**FB Steuer und Finanzen**  
**Fachrichtung**  
**Steuerverwaltung**

Studentenfachwissenschaftl. Studium	Std.	Ges.Std.	Anteil in v.H.	Studienabschnitt I (4 Monate)	Studienabschnitt II (9 Monate)	Studienabschnitt III (5 Monate)
<b>A. Pflichtfächer</b>		<b>1503</b>				
<b>1.Steuerrecht</b>						
Abgabenordnung	233			59	88	86
Einkommenssteuerrecht	345			110	149	86
Umsatzsteuerrecht	202			63	83	56
Bewertungsrecht	185			47	76	62
Bilanzsteuerrecht	369			94	173	102
Körperschaftssteuerrecht	62				30	32
Internationales Steuerrecht	30				20	10
Lohnsteuerrecht	15				15	
Gewerbesteuerrecht	22				22	
Vollstreckungsrecht	22				22	
Grundverkehrssteuerrecht	6				6	
Erbschaftssteuerrecht	6				6	
Verkehrssteuerrecht	6				6	
<b>2.Privatrecht</b>	<b>160</b>	<b>160</b>		<b>46</b>	<b>82</b>	<b>32</b>
<b>3.Öffentliches Recht</b>		<b>181</b>				
Staats- u. Verwaltungsrecht	152			36	68	48
Beamtenrecht	14			9	5	
Versorgungsrecht	2				2	
sekosten-/Umzugskostenrecht	6				6	
Beihilferecht	1				1	
Personalvertretungsrecht	6				6	
<b>4.Wirtschaftswissenschaften</b>		<b>134</b>				
Wirtschaftswissenschaften	15					15
BWL	44				44	
VWL	25				25	
FiWi	35				35	
Haushaltsrecht	15				15	

<b>5. Verwaltungslehre</b>		<b>136</b>					
Verwaltungslehre	16				16		
Informatik	50				50		
Bürgerfreundliche Verwaltung	20				20		
Übungen	50					50	
<b>6. Wahlpflichtfächer</b>		<b>50</b>					
Betriebssoziologie/	30				30		
Sozialpsychologie							
Seminare	20					20	
<b>7. Seminare</b>	36	<b>36</b>			36		
<b>Gesamt</b>		<b>2200</b>					

Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung							
Fachrichtung Staatliche Sozialversicherung							
Stundentafel	Std.	Ges.Std.	Anteil in v.H.	Studien- abschnitt I	Studien- abschnitt II/1	Studien- abschn. II/2	Studien- abschnitt III
<b>1. Sozialrecht</b>		<b>825</b>	<b>36.50%</b>				
Einführung in die soziale Ordnung	10			10	0	0	0
Rentenversicherung	60			18	30	0	12
Krankenversicherung	30			30	0	0	0
Unfallversicherung	25			13	12	0	0
Soziale Entschädigung	245			79	14	79	73
Rehabilitation	50			14	15	21	0
Kriegsfürsorge	40			0	0	0	40
Schwerbehindertenrecht	55			20	11	20	4
Erziehungsgeld	80			20	25	0	35
Gesundheitswesen	40			10	0	10	20
Sozialhilfe	40			17	15	8	0
Jugendhilfe	20			10	10	0	0
Arbeitsförderung	20			20	0	0	0
Verfahrensrecht	80			40	0	20	20
Sozialger. Verfahren	30			0	0	20	10
<b>2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht</b>		<b>385</b>	<b>17%</b>				
Staats- und Verfassungsrecht	60			14	22	0	24
Allg. Verwaltungsrecht	80			27	16	19	18
Dienstrecht	100			42	29	0	29
Staatsangehörigkeitsrecht	10			10	0	0	0
Verwaltungsprozeßrecht	25			20	5	0	0
Strafrecht	30			11	14	0	5
Steuerrecht	30			0	30	0	0
Kommunalrecht	20			0	0	10	10
Europarecht	30			0	0	0	30
<b>3. Privatrecht</b>		<b>220</b>	<b>10%</b>				
BGB	150			91	20	20	19
Arbeitsrecht	50			0	36	0	14
ZPO	20			0	0	0	20

<b>4. Verwaltungslehre</b>									
Verwaltungsorganisation	50				26	12	12	12	0
Informatik	77				0	22	34	21	21
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	100				0	19	13	68	
<b>5. Allg. Lehrgebiete</b>				<b>130</b>					
VWL	30				18	12	0	0	0
BWL	25				13	12	0	0	0
Betriebssoziologie	25				10	15	0	0	0
Sozialpsychologie	25				0	0	11	14	14
FIWI	25				0	0	0	25	25
<b>6. sonstige Lehrgebiete</b>				<b>100</b>					
Fremdsprachen	60				40	20	0	0	0
Sport	40				40	0	0	0	0
<b>7. Klausuren</b>				<b>373</b>					
Klausurstid.	133				35	21	21	56	56
Übungssid.	180				40	30	30	80	80
Klausurbespr.	60				12	12	12	24	24
<b>Gesamt</b>				<b>2260</b>					<b>100%</b>

**Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung  
 Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung**

Studenten- Fachwissenschaftl. Studium	Std.	Ges.Std.	Anteil in v.H.	Studien- abschnitt I	Studien- abschnitt II/1	Studien- abschn. II/2	Studien- abschnitt III
<b>1. Sozialrecht</b>		<b>940</b>					
Einführung in die soziale Ordnung	10			10	0	0	0
Krankenversicherung	265			116	31	22	96
Unfallversicherung	265			96	31	73	65
Landwirtsch. Altershilfe	225			81	49	18	77
Sozialhilfe	10			10	0	0	0
Verfahrensrecht	80			27	31	0	22
Arbeitsförderung	20			0	15	5	0
Sozialger. Verfahren	30			0	14	6	10
Soziale Entschädigung	15			0	0	15	0
Rentenversicherung	20			0	0	20	0
<b>2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht</b>		<b>335</b>					
Staats- und Verfassungsrecht	60			14	22	0	24
Allg. Verwaltungsrecht	80			27	16	19	18
Dienstrecht	100			42	29	0	29
Staatsangehörigkeitsrecht	10			10	0	0	0
Verwaltungsprozessrecht	25			20	5	0	0
Steuerrecht	20			0	0	20	0
Kommunalrecht	10			0	0	10	0
Europarecht	30			0	0	0	30
<b>3. Privatrecht</b>		<b>220</b>					
BGB	150			91	20	20	19
Arbeitsrecht	50			0	36	0	14
ZPO	20			0	0	0	20



**Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung**  
**Fachrichtung Rentenversicherung**

Stundentafel Fachwissenschaftl. Studium	Std.	Ges. Std.	Anteil in v. H.	Studien- abschnitt I	Studien- abschnitt II/1	Studien- abschn. II/2	Studien- abschnitt III
<b>1. Sozialrecht</b>		<b>955</b>					
Einführung in die soziale Ordnung	10			10	0	0	0
Rentenversicherung	750			271	133	138	208
Sozialhilfe	10			10	0	0	0
Verfahrensrecht	80			27	31	0	22
Arbeitsförderung	20			0	15	5	0
Sozialger. Verfahren	30			0	14	6	10
Krankenversicherung	30			0	0	30	0
Unfallversicherung	25			0	0	25	0
<b>2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht</b>		<b>305</b>					
Staats- und Verfassungsrecht	60			14	22	0	24
Allg. Verwaltungsrecht	80			27	16	19	18
Dienstrecht	100			42	29	0	29
Staatsangehörigkeitsrecht	10			10	0	0	0
Verwaltungsprozeßrecht	25			20	5	0	0
Europarecht	30			0	0	0	30
<b>3. Privatrecht</b>		<b>220</b>					
BGB	150			91	20	20	19
Arbeitsrecht	50			0	36	0	14
ZPO	20			0	0	0	20
<b>4. Verwaltungslehre</b>		<b>177</b>					
Verwaltungsorganisation	50			26	12	12	0
Informatik	77			0	22	34	21
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	50			0	14	9	27



**FB Rechtspflege**

Studenten- Fachwissenschaftl. Studium	Std.	Ges. Std.	Anteil in v.H.	Fachstudium Teil I	Fachstudium Teil II
<b>I. BGB (Zivilrecht)</b>		<b>1450</b>			
BGB	718			648	70
FGG	21			21	
GBO	114			114	
Grundbuchrecht	9			6	9
Grundzüge d. Rechtsmethodik	6			22	
onales/Interlokales Privatrecht	22			12	
Rechtspflegerrecht	12			120	
Vormundschaftsrecht	120			70	34
Kostenrecht	104				81
Handels- u. Gesellschaftsrecht	81				131
Insolvenzrecht	131				9
Nachlaßrecht	9				73
Registerrecht	73				15
Wertpapierrecht	15				15
Übergangsrecht	15				
<b>II. ZPO u. Vollstreckungsrecht</b>		<b>399</b>		<b>94</b>	<b>9</b>
Zivilprozeßrecht	103				143
Zwangsversteigerungsrecht	143				153
Zwangsvollstreckungsrecht	153				
<b>III. Strafrecht</b>		<b>214</b>			<b>95</b>
Strafrecht AT +BT	95				51
Strafverfahrensrecht	51				53
streckung im Straf- und OWIG	53				15
Rechtsfolgen der Straftat	15				
<b>IV. Öffentliches Recht</b>		<b>75</b>			<b>27</b>
Europarecht	27				3
Sächs. Verfassungsrecht	3				
Staats-, Verfassungsrecht und Grund-					
züge des Verw.- u. Beamtenr.	45				45
<b>Gesamistunden</b>		<b>2138</b>			